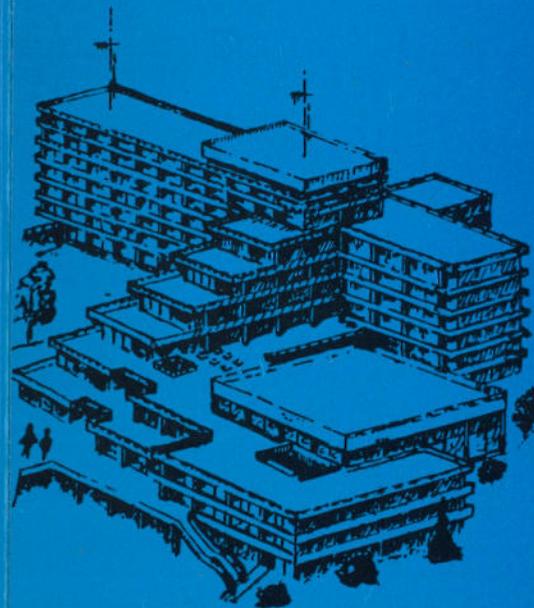
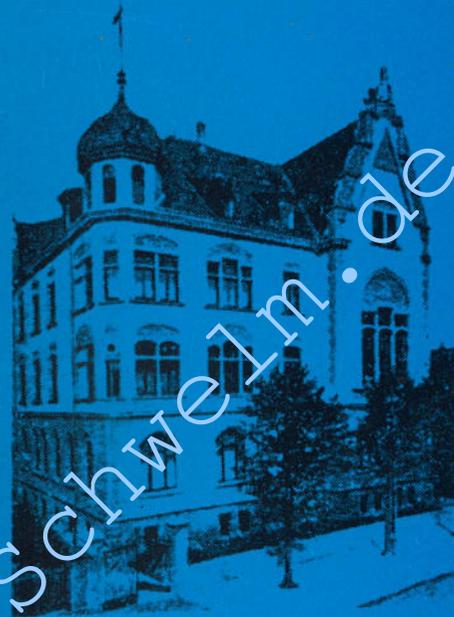




1929



1979

ENNEPE- RUHR- KREIS

Die Entstehung
eines Landkreises
aus der Retorte

Preussische Gesetzsammlung

1929 Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1929 Nr. 21

29. 7. 29. Gesetz über die kommunale Neuorganisation des rheinisch-westfälischen Industriegebietes	147
29. 7. 29. Einführungsrecht zu dem Gesetz über die kommunale Neuorganisation des rheinisch-westfälischen Industriegebietes	149

(Nr. 13441.) Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes.
 Vom 29. Juli 1929.
 Fünfzig Jahre ENNEPE-RUHR-KREIS

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.	
Regierungsbezirk Düsseldorf	§§ 1 bis 39
Abchnitt I: Auflösung von Landkreisen	§ 20
II: Stadtgemeinde Gladbach-Rheindt	§§ 2 und 3
III: Stadtgemeinde Arcfeld Herdingen a. Rh.	§§ 4 bis 9
IV: Stadtgemeinde Reuf	§§ 10 „ 12
V: Landkreis Rörs	§§ 13 „ 15
VI: Neuerteilung der Landkreise	§§ 16 „ 20
B. Rechtes Rheinland	§§ 21 bis 40
Abchnitt VII: Auflösung von Landkreisen	§ 21
VIII: Stadtgemeinde Duisburg-Sandberg	§§ 22 und 23
IX: Stadtgemeinde Oberhausen	§ 24
X: Gemeinde Wilhelm-Kuh	§§ 25 „ 26
XI: Gemeinde Essen	§§ 27 bis 29
XII: Gemeinde Essen	§§ 30 „ 32
XIII: Gemeinde Essen	§ 33
XIV: Gemeinde Essen	§§ 34 und 35
XV: Gemeinde Essen	§ 37
<p>(1) Zu einem neuen Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ werden zusammenzufassen: 1. der Landkreis Schwelm; § 60. 2. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum § 41 einfließende Teil des Landkreises Schwelm; 3. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum § 41 einfließende Teil des Landkreises Sagen. (2) Zwischen der Landgemeinde Prederfeld des Ennepe-Ruhrkreises und der Stadtgemeinde Haderowald des Landkreises Ennepe findet eine Grenzberichtigung gemäß der Anlage C dieses Gesetzes unter XIV statt.</p>	
Regierung:	
Abchnitt I:	
II: Landkreis	
Teil II.	
Regierungsbezirk Aachen	
Abchnitt I: Auflösung von Landkreisen	
II: Stadtgemeinde Fortuna	§§ 46
III: Stadtgemeinde Rodum	§§ 47 „ 49
IV: Stadtgemeinde Waremünd	§ 50

(Erschienen am 29. Juli 1929) Nr. 13441. D. 30658 1929
 Gesetzsammlung 1929, Nr. 1, III, 3, 41

Heimatkunde-SchweIm.de

Heimatkunde-Schwelm.de

Fünfzig Jahre ENNEPE–RUHR–KREIS

– Die Entstehung eines Landkreises aus der Retorte –

Herausgeber:

Der Oberkreisdirektor
des Ennepe-Ruhr-Kreises

Schwelm 1979

ZUM GELEIT

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist am 1. August 1979 fünfzig Jahre alt geworden. Auf meinen Vorschlag hin haben Kreisausschuß und Kreistag einstimmig beschlossen, auf eine „Jubiläumstfeier“ zu diesem Anlaß zu verzichten und stattdessen den Orthopädischen Anstalten Volmarstein in Wetter eine Beihilfe für Investitionen zugunsten schwer- und mehrfachbehinderter Jugendlicher zu gewähren. Bei der Bemessung dieser Zuwendung wurde die Tatsache berücksichtigt, daß die Anstalten am 2. August 1979 fünfundsiebzig Jahre alt geworden sind.

Um den „alten“ und den am 30. September 1979 neugewählten Kreistag über die Ereignisse, die zur Neugliederung 1929 und damit zur Bildung des Ennepe-Ruhr-Kreises führten, zu informieren, habe ich Herrn Oberkreisdirektor Homberg gebeten, zusammen mit seinen Mitarbeitern die damalige Entwicklung kurz zu skizzieren. Der Arnberger Regierungspräsident, Herr Richard Grünschlager, hat sich zu meiner Freude bereit erklärt, zur Einstimmung in die Problematik die Verbindung von der Neugliederung 1929 zu den aktuellen Neuordnungsverfahren, die zum 1. Januar 1970 bzw. 1. Januar 1975 in Kraft getreten sind, herzustellen.

Die vorliegende Studie erhebt keinen Anspruch darauf, als umfassende, objektive, wissenschaftliche Darstellung der Neugliederung der Zwanziger Jahre zu gelten, denn sie schildert die damaligen Ereignisse im wesentlichen nur aus der Sicht der drei beteiligten Kreise Hagen, Hattingen und Schwelm. Weder die umfangreichen Presseveröffentlichungen, in denen das Echo, das die Neugliederung bei der Bevölkerung fand, zum Ausdruck kommt, noch die staatlichen Unterlagen konnten vollständig ausgewertet werden. Auf die genaue Angabe der Fundstellen der benutzten Quellen wurde bewußt verzichtet.

An der Erarbeitung der Studie waren von der Kreisverwaltung das technische Dezernat unter der Leitung von Itd. Kreisvermessungsdirektor Helmut Wirtz (die Kartenskizzen wurden von Fräulein Brigitte König und Herrn Ferdinand Kaulen angefertigt) und Kreiskämmerer Heinrich Hoßmann beteiligt.

Rolf Meyer
Landrat

Schwelm, September 1979

Inhaltsverzeichnis

Einführung (Regierungspräsident Richard Grünschläger)	VIII
Fünfzig Jahre Ennepe-Ruhr-Kreis	1
I. Grundzüge der Entwicklung im 19. Jahrhundert (bis 1887)	2
II. Kreisteilung und Auskreisung als Instrumente der Kommunal- politik am Ende des 19. Jahrhunderts	7
III. Die Entwicklung im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts	13
IV. Die kommunale Neugliederung im Industriegebiet 1926 bis 1929	23
a) Allgemeine Gesichtspunkte der Neugliederung	24
b) Die Mittelstädte	32
c) Die Gebietsforderungen der kreisfreien Städte	36
d) Der kreisangehörige Raum	45
e) Der Gesetzentwurf der Staatsregierung	74
f) Das Ergebnis	80

„Im konkreten Einzelfall hat manchmal der erste und manchmal der zweite Fall das größere Gewicht; manchmal spielen auch beide Gesichtspunkte eine gewisse Rolle und manchmal überhaupt nur einer.“

(S. 405 des Gesetzentwurfs der Landesregierung NW zur Neuordnung des Münsterlandes)

EINFÜHRUNG

Da ich ein paar Wochen jünger bin als der Ennepe-Ruhr-Kreis, kann ich zu seiner Gründung nichts aus eigenem Erleben berichten. Vieles hat mich aber in späteren Jahren mit dem Kreis in enge Verbindung gebracht.

Der Autor hat selbst die Brücke zu den Jahren 1970 und 1975 geschlagen, als „die kreisfreien Nachbarstädte in ihren Gebietsforderungen nicht zimperlich waren“. In der Tat habe ich als Abgeordneter der kreisfreien Stadt Witten im Landtag die Zuordnung der Gemeinde Wengern nach Witten beantragt, als das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises beraten wurde. Die Landesregierung war dem entsprechenden Wunsch der Stadt Witten im Gesetzentwurf auch gefolgt. Bei der Bereisung des Kreises durch den Ausschuß für Verwaltungsreform bedeutete aber Ausschußvorsitzender Girgensohn an der Grenze zwischen Witten und Wengern durch heftige Kopfbewegungen, daß daraus wohl nichts werden würde. Während der Schlußbesprechung bei Levering mußte ich meine Niederlage einstecken. Ich erlebte bei der Beratung der Kreisoberen mit dem Landtagsausschuß und den Regierungsvertretern eine Strategie, gegen die der Schlieffenplan ein Kinderspiel war. Der Kreis hatte sich auf die Auseinandersetzung hervorragend vorbereitet.

Im ganzen aber muß die Kreisordnung als gelungen bezeichnet werden. Immerhin sind durch das Gesetz vom 16.12.1969 28 Gemeinden (davon 12 unter 5.000 Einwohnern) zu neuen leistungsfähigen Großgemeinden zusammengeschlossen worden. 5 Ämter wurden aufgelöst. Auf Breckerfeld soll in diesem Zusammenhang nicht mehr eingegangen werden.

Mit der Einbringung des Ruhrgebietsgesetzes im Jahre 1973 in den Landtag erlebte der Kreis neue Turbulenzen. Wieder wurde seine Auflösung gefordert. Aber die angrenzenden kreisfreien Städte kamen zu spät. Längst hatten Landrat Rolf Meyer und Oberkreisdirektor Ernst Homberg die Weichen in bewährter Manier gestellt. Die Besitzstandsgarantie war so stark, daß sie es sich sogar leisten konnten, den Kreis zur Disposition zu stellen. Dem Kreis gegenüber trat ich nun als Vorsitzender des Landtagsausschusses für Verwaltungsreform auf. Ich war aber keineswegs ein Kontrahent. Mir war klar, daß der Kreis keine wesentliche Schwächung vertragen konnte.

Inzwischen hatte der Existenzkampf der sogenannten „kleineren kreisfreien Städte“ begonnen. Im Landtag gewann der Vorschlag von Frido Wagener an Bedeutung, Städte mit weniger als 200.000 Einwohnern einzukreisen oder mit anderen Städten zusammenzuschließen. Damit stellte sich für den Kreis die Frage der Eingliederung der Stadt Witten. Der Kreis erklärte offiziell, er begehre die Einkreisung nicht, sei aber aufnahmebereit, wenn die Stadt Witten die Einkreisung wünsche. Vor die Alternative gestellt, mit Bochum zusammengeschlossen oder unter Wahrung der kommunalen Selbständigkeit eingekreist zu werden, entschied sich die Stadt Witten für „das kleinere Übel“. Alle meine Bemühungen auf Erhaltung der Kreisfreiheit der Stadt Witten waren vergebens. Die Einkreisung wurde ihr durch die Eingemeindung der Stadt Herbede versüßt. Landrat Rolf Meyer warf zuvor sein Herz über die Hürden und unterschrieb am 20.3.1974 im Landtag einen Antrag zum Ruhrgebietsgesetz, wonach die Stadt Witten in den Ennepe-Ruhr-Kreis einzugliedern sei.

So hat das seit dem 1.1.1975 in Kraft befindliche Ruhrgebietsgesetz dem Kreis zwar einige Abstriche gebracht, ihn aber im ganzen erheblich gestärkt.

Heute ist der Ennepe-Ruhr-Kreis eine meiner wesentlichen Stützen im Regierungsbezirk Arnsberg. Ich danke dem Kreistag, den Räten und den Verwaltungen für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung. Die Kreisbürger werden weiterhin ihren Nutzen davon haben.

Arnsberg, September 1979

Richard Grünschläger
Regierungspräsident

Fünfzig Jahre ENNEPE–RUHR–KREIS *)

– Die Entstehung eines Landkreises aus der Retorte –

Am 1. August 1979 ist der ENNEPE–RUHR–KREIS mit dem Sitz in Schwelm fünfzig Jahre alt geworden; denn das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929 – u.a. mit der „Gründungsurkunde“ des Kreises – ist am 1. August 1929 in Kraft getreten. § 60 dieses Gesetzes lautet:

- „(1) Zu einem neuen Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ werden zusammengeschlossen:
1. der Landkreis Schwelm;
 2. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum (§ 48) einzugliedernde Teil des Landkreises Hattingen;
 3. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Hagen (§ 54) einzugliedernde Teil des Landkreises Hagen.
- (2) Zwischen der Landgemeinde Breckerfeld des Ennepe-Ruhrkreises und der Stadtgemeinde Radevormwald des Landkreises Lennep findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XIV statt.“

Auf diese Weise entstand im Sommer 1929 ein Landkreis mit einer Fläche von 414 qkm und etwa 165.000 Einwohnern – bis zu diesem Ergebnis war es allerdings ein weiter, komplizierter Weg, der nachfolgend anhand seiner wichtigsten „Teilstrecken“ verfolgt werden soll. Wenn dabei auch die große **Neuordnung der Jahre 1926 bis 1929**, die unmittelbar zur Bildung des **ENNEPE–RUHR–KREISES**

*) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Werk von Stephanie REEKERS „Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817 – 1967“ (Münster 1977), auf die Unterlagen der Kreisverwaltung in Schwelm, auf Ermittlungen des Kreiskatasteramtes sowie auf die Akten der ehemaligen Kreise Hagen und Hattingen, die sich im **Staatsarchiv Münster** befinden. Einwohnerzahlen stammen im wesentlichen aus der Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes NW „Gemeindestatistik des Landes NW – Bevölkerungsentwicklung 1871 – 1961“ (Düsseldorf 1964). Das vorliegende umfangreiche Material kann hier bei weitem nicht ausgeschöpft werden.

führte, den breitesten Raum einnehmen wird, so kann doch auf eine – wenn gleich mehr kursorische – Skizzierung der Vorgeschichte ab 1815 nicht verzichtet werden.

I. Grundzüge der Entwicklung im 19. Jahrhundert (bis 1887)

Durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ vom 30. April 1815 wurde der (neue) preußische Staat in 10 Provinzen mit 25 Regierungsbezirken eingeteilt. Die Provinz Westfalen war dabei in drei Regierungsbezirke Münster, Minden und Hamm (endgültiger Sitz der Regierung wurde nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten VINCKE vom 15. Juli 1816 Arnsberg) gegliedert. Jeder Regierungsbezirk mußte wiederum in Kreise eingeteilt werden, eine Arbeit, die in Westfalen zum 1. Juli 1817 abgeschlossen werden konnte. Bei der räumlichen Abgrenzung der (teilweise) neuen Kreise sollten vorrangig folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden

- Erhaltung alter Territorialgrenzen, soweit dies mit Blick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung möglich war, und Beachtung wirtschaftlicher und kulturräumlicher Zusammenhänge (zu letzteren zählten auch konfessionelle Gegebenheiten; u.a. sollten die Grenzen von Kirchengemeinden nicht durchschnitten werden)
- Berücksichtigung natürlicher Grenzscheiden
- Beibehaltung bestehender Verwaltungsgrenzen innerhalb der ehemaligen Territorien, insbesondere der Kreisgrenzen in alten preußischen Gebieten (z.B. in der Grafschaft Mark)
- Zugrundelegung einer bestimmten Kreisgröße nach Fläche und Bevölkerung (ein Kreis sollte möglichst nicht weniger als 20.000 und nicht mehr als 36.000 Einwohner haben; der Sitz der Kreisbehörde sollte an einem Tag von jedem Punkt des Kreisgebietes aus erreichbar sein; die weiteste Entfernung durfte also 2 bis 3 preußische Meilen – zu je 7,420 km – betragen, so daß für Hin- und Rückweg insgesamt ein Fußmarsch von 8 bis 9 Stunden erforderlich war!).

Die für die Kreiseinteilung eingesetzten Kommissionen sollten zwar nicht schematisch verfahren, von der „Regel“ aber nur abweichen, wenn „erhebliche Gründe“ vorlagen. Ein besonderes Problem stellte häufig die **Auswahl des Kreissitzes** dar.

Im Jahre 1817 gab es in Westfalen 36 Kreise, von denen allein 20 nur aus Gebieten jeweils eines früheren Territoriums zusammengestellt waren, also nicht unterschiedliche territoriale Bereiche umfaßten.

Die ehemalige Grafschaft **Mark**, zu der auch das Gebiet des späteren **ENNEPE-RUHR-KREISES** gehörte, war seit 1753 – bestimmt von geographisch-statistischen Erwägungen – in die vier Kreise Altena, Hamm, Hörde und Wetter geteilt. Nach der Neuordnung entsprach 1817 der neue Kreis Hagen weitgehend dem alten Kreis Wetter, allerdings vergrößert um Stadt und Kirchspiel Breckerfeld (früher Kreis Altena), verkleinert um das Kirchspiel Ende und die Städte Herdecke und Wetter, die zunächst dem Kreis Dortmund zugeordnet wurden, der zusammen mit dem neuen Kreis Bochum aus dem alten Kreis Hörde hervorgegangen war. Auf Protest der „Meistbeerbten, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibenden der Bürgermeisterei Herdecke“ wurden Ende, Herdecke und Wetter ab 1. Januar 1819 mit dem Kreis Hagen vereinigt; damit war in diesem Bereich die alte Grenze zwischen den Kreisen Hörde und Wetter – jetzt zwischen den Kreisen Dortmund und Hagen – wiederhergestellt. Eine solche unmittelbare **Einflußnahme** der Wirtschaft auf kommunale Grenzziehungen findet sich bis zur großen Neuordnung des Jahres 1929 immer wieder.

Am 1. Januar 1819 traten noch einige weitere Änderungen im Bereich des heutigen Kreisgebietes in Kraft: zum einen wurden die Dörfer Annen und Wullen *) vom Kreis Bochum an den Kreis Dortmund „umgepolt“; zum anderen gelangte ein Teil des alten Amtes Blankenstein, nämlich die Bürgermeisterei Sprockhövel mit den Gemeinden Nieder- und Ober-Sprockhövel, Hiddinghausen, Nieder- und Ober-Stüter, Nieder- und Ober-Elfringhausen, vom Kreis Bochum an den Kreis Hagen. Diese Regelung wurde 1826 teilweise wieder rückgängig gemacht, als die Gemeinden Nieder- und Ober-Stüter sowie Nieder- und Ober-Elfringhausen an den Kreis Bochum rückgegliedert wurden.

*) Die Dörfer Annen und Wullen wurden schon vor der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Gemeinde Annen-Wullen zusammengelegt; Annen-Wullen wurde am 26. August 1907 in Annen umbenannt.



Kartenskizze 1: Die Kreise Bochum, Dortmund und Hagen nach 1816. Die Veränderungen 1819/1826 und die heutige Kreisgrenze sind angedeutet.

Seit 1819 finden wir also den heutigen **ENNEPE-RUHR-KREIS** aufgeteilt auf die damaligen **Kreise Bochum, Dortmund** und **Hagen**. Welche Bedeutung diese Kreise im Gesamtgefüge des **Regierungsbezirks Arnsberg** besaßen, geht aus der folgenden Übersicht hervor, in der die Kreise nach der Einwohnerzahl geordnet sind:

Die Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg

Kreis	Fläche *)	Einwohner **)	Dichte
Hagen	9,19	54.353	5,914
Bochum	6,07	38.891	6,407
Dortmund	8,41	38.315	4,556
Soest	8,86	38.130	4,304
Siegen	11,49	37.843	3,294
Hamm	8,32	37.053	4,453
Altena	12,87	34.172	2,655
Brilon	13,64	32.759	2,402
Iserlohn	5,80	28.021	4,831
Lippstadt	9,12	27.696	3,037
Arnsberg	12,09	27.397	2,266
Meschede	13,88	24.543	1,768
Olpe	11,27	23.992	2,129
Wittgenstein	9,52	18.900	1,985
Reg.-Bez. Arnsberg	140,53	462.065	3,288

Die dichter besiedelten „Industriekreise“ heben sich hier bereits deutlich ab.

*) Flächeneinheit: geographische Quadratmeile; 1 geogr. Quadratmeile = 55,062 qkm

**) Zivil-Einwohner Ende 1831

Die Kreise, die nach 1815 in den preußischen Provinzen neu gebildet wurden, bezogen grundsätzlich auch alle **Städte** in ihr Gebiet ein, umfaßten also nicht nur „Landgemeinden“. Die „Vergünstigung“ für eine Stadt, einen eigenen Kreis – „**Stadtkreis**“ – bilden zu dürfen, sollte nach HARDENBERG immer eine Ausnahme von der Regel bilden. In § 4 der Instruktion vom 3. Juli 1815, „die Ausführung der Verordnung vom 30sten April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden betreffend“, heißt es hierzu ausdrücklich:

„Diese Vergünstigung muß daher durch besondere wichtige Verhältnisse, vorzüglich durch die Beträchtlichkeit und Wohlhabenheit einer mit Handel und Fabrikation beschäftigten Bevölkerung oder durch den Besitz solcher für den ganzen Staat wichtigen Anstalten wie Provinzial-Kollegien, Universitäten, Festungen, Seehäfen u.dgl., begründet seyn. Sobald einmal solche überwiegende Gründe vorhanden sind, muß der zu der Stadt zu legende Bezirk mit Liberalität bestimmt werden, indem weit weniger Nachtheil daraus entstehen kann, wenn ein einzelnes Dorf oder Etablissement ohne dringende Nothwendigkeit der städtischen Polizey untergeordnet wird, als wenn eine Ortschaft, deren Anschließung an die städtischen Verhältnisse erhebliche Vortheile gewährt hatte, denselben entzogen bleibt.“

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte wurden in Preußen nach 1815 zunächst nur wenige Stadtkreise gebildet, im heutigen Nordrhein-Westfalen z.B. nur MÜNSTER, Köln und Aachen, sowie vorübergehend MINDEN (1816 – 1817) und Düsseldorf (1816 – 1820). Das Problem der „**Auskreisung**“ von Städten wurde erst mit dem starken Wachstum der Bevölkerung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts akut. So schied durch „**allerhöchste Ordre**“ vom 15. Februar 1875 der Stadtbezirk DORTMUND aus dem Verband des Kreises gleichen Namens aus. Der verbleibende Teil des früheren Kreises Dortmund bestand als selbständiger Landkreis mit dem Sitz des Landratsamtes in DORTMUND fort.

Ebenso schieden BOCHUM (1876) und – als letzter westfälischer Stadtkreis nach dieser Art – HAGEN (1887) aus den gleichnamigen Kreisen aus. Anschließend trat eine neue gesetzliche Regelung in Kraft (s. u.).

II. Kreisteilung und Auskreisung als Instrumente der Kommunalpolitik am Ende des 19. Jahrhunderts

Die nach 1815 geschaffene Kreiseinteilung hatte im Bereich des heutigen **ENNEPE–RUHR–KREISES** etwa 70 Jahre Bestand, abgesehen von den erwähnten, relativ geringfügigen Verschiebungen in den Jahren 1819 und 1826. In dieser Zeit gab es allerdings auch Änderungen auf Gemeindeebene, etwa den für die spätere Entwicklung des neuen Gemeinwesens so wichtigen Zusammenschluß der Stadt Schwelm (2,15 qkm, rd. 6.000 Einwohner) mit der Landgemeinde Schwelm-Dorf (14,69 qkm, rd. 4.000 Einwohner) im Jahre 1879.

Durch das Wachsen der Bevölkerung hatte inzwischen der Geschäftsumfang auch der Kreisverwaltungen zugenommen. Die Belastung war dort besonders groß, wo ein bereits hochindustrialisiertes Gebiet mit vielen Industrieunternehmen und Zechen versorgt werden mußte, u.a. mit Gemeinden, in die viele Arbeitskräfte zugewandert waren, die

„zum größten Teil nicht seßhaft, sondern in Arbeiterkolonien oder sonst zur Miete wohnend“

manche Arbeit für die Behörden – nicht allein in Polizeisachen – mit sich brachten. Der naheliegende Ausweg, das Personal der Landratsämter zu vermehren, wurde nicht beschritten, obwohl sich der Landrat des Kreises Hagen 1885 hierzu wie folgt äußerte:

„Eine Teilung des Kreises Hagen würde sich im Interesse der Staatskasse, der Einwohner und der Geschäfte sehr leicht vermeiden lassen, wenn dem Landrat ein zweiter Beamter der höheren Verwaltung (Regierungsassessor) zur Stellvertretung und Wahrnehmung bestimmter Abteilungen beigegeben würde, gerade wie den Bürgermeistern größerer Städte die besoldeten Beigeordneten.“

Anstelle der Personalvermehrung bei einem der bestehenden Kreise wurden vielmehr Kreise – ohne Veränderung der bisherigen äußeren Kreisgrenze – geteilt und neue, kleinere Kreise mit vollständiger Verwaltung geschaffen, um dadurch das Problem der Arbeitsüberlastung zu lösen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1885 wurde zuerst der bisherige **Landkreis Bochum** geteilt, und zwar in den Landkreis Bochum (bestehend aus der Stadt Witten sowie den Ämtern Bochum-Nord, Bochum-Süd, Langendreer und Herne), den Kreis Gelsenkirchen (bestehend aus den Städten Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie den Ämtern

Schalke, Ueckendorf, Wanne und Wattenscheid) und den Kreis Hattingen (bestehend aus der Stadt Hattingen und den Ämtern Hattingen, Blankenstein und Königsstele).

Mit Wirkung vom 1. April 1887 wurden dann auch die Kreise Hagen und Dortmund geteilt, und zwar

der bisherige **Kreis Hagen** in

- den Stadtkreis HAGEN, bestehend aus der Stadtgemeinde gleichen Namens
- den Landkreis Hagen, bestehend aus den Städten Haspe und Herdecke sowie den Ämtern Böhle-Hagen, Breckerfeld, Enneperstraße, Volmarstein und Wetter
- den Kreis Schwelm, bestehend aus den Städten Schwelm und Gevelsberg sowie den Ämtern Ennepe, Haßlinghausen, Langerfeld, Sprockhövel und Voerde

der bisherige **Kreis Dortmund** in

- den Landkreis Dortmund
- den Kreis Hörde (u.a. mit dem Amt Annen).

Der Bereich der drei ursprünglichen Kreise Bochum, Dortmund und Hagen gliederte sich nunmehr in folgende Stadt- und Landkreise:

Gebietskörperschaft	Fläche (qkm)	Einwohner (VZ 1.12.1895)
Stadtkreis BOCHUM	6,23	53.342
DORTMUND	27,66	111.232
HAGEN	17,38	41.833
Landkreis Bochum	131,88	144.457
Gelsenkirchen	77,79	161.286
Hattingen	140,71	68.718
Hagen	241,79	66.697
Schwelm	156,20	60.225
Dortmund	245,75	97.905
Hörde	170,16	94.229

Die 10 einwohnerstärksten kreisangehörigen Gemeinden in den aufgeführten sieben Landkreisen waren („ortsanwesende Bevölkerung“ am 1.12.1895):

Gelsenkirchen	31.582 E
Witten	28.769
Herne	19.304
Hörde	18.638
Schalke	18.327
Ückendorf	16.108
Wattenscheid	15.353
Langendreer	15.056
Schwelm	14.716
Braubauerschaft (ab 1900 in Bismarck umbenannt)	14.526

Der Einwohnerzahl kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als zum 1. April 1887 die „Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886“ in Kraft trat, die in ihrem § 4 eine gleichsam automatische Regelung für die **A u s k r e i s u n g** bislang kreisangehöriger Städte enthielt:

„§ 4: Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden
Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30.000 *) Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis, zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuschneiden.“

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtags auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises sowie etwa an fortlaufenden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.“

*) Diese Mindesteinwohnerzahl war in den östlichen Provinzen auf 25.000 festgelegt, in der Rheinprovinz auf 40.000.

Diese Bestimmung blieb bis 1929 in Kraft. Anschließend war für jede neue Stadtkreisbildung wieder ein besonderes Gesetz erforderlich. Auch nach 1929 haben in Westfalen noch Städte die „Kreisfreiheit“ angestrebt, aber es ist keiner westfälischen Stadt mehr gelungen, dieses Ziel zu erreichen. *) In der Begründung zur Gesetzesvorlage vom 6. April 1929 heißt es zum Problem „Ausscheiden kreisangehöriger Städte“:

„Um das Gebiet des Kreises vor Verlusten zu bewahren, die nicht aus Gründen des überwiegenden Allgemeininteresses hingenommen werden müssen, ist die Aufhebung des § 4 der Kreisordnung erforderlich, demzufolge kreisangehörige Stadtgemeinden bei Erreichung einer Normativzahl einen subjektiven, schlechthin verbindlichen Anspruch auf Auskreisung besitzen. Grundsätzlich erfordert eine paritätische Behandlung von Stadt und Land, daß der Landkreis ebenso als eine geschlossene Einheit anerkannt und geschützt wird wie beispielsweise eine Stadt. Wenn schon dieser Grundsatz berechtigten Erweiterungsbedürfnissen gegenüber nicht aufrechterhalten werden kann, so muß er jedenfalls da unbedingt gewahrt bleiben, wo nicht Gründe des Allgemeinwohls, sondern lediglich subjektive – sachlich nicht stichhaltige – Ansprüche entgegenstehen. Vor jeder Grenzänderung zuungunsten eines Kreises, wie sie durch die Auskreisung einer kreisangehörigen Stadtgemeinde erfolgt, muß geprüft werden, ob unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls das Ausscheiden einer Stadtgemeinde aus dem Kreisverbande gerechtfertigt ist.“

Aufgrund der Regelung in § 4 der Kreisordnung sind im heutigen Nordrhein-Westfalen bis 1928 etwa 30 Städte kreisfrei geworden. Nach dem 1. April 1887 erreichte als erste kreisangehörige Stadt in Westfalen GELSENKIRCHEN die Normativzahl von 30.000 Einwohnern und schied deshalb 1896 aus dem Kreis gleichen Namens aus.

Die nächste Stadt, die von ihrem Rechtsanspruch Gebrauch machte und kurz nach Erreichen der Normativzahl durch Ministererlaß aus dem bisherigen Kreisverband ausschied, war **WITTEN**, das zum 1. April 1899 aus dem Landkreis Bochum ausgegliedert wurde (mit einer Fläche von 8,79 qkm und mit rd. 33.000 Einwohnern). Besondere Schwierigkeiten hat es bei diesen „Auskreisungen“ aufgrund § 4 der Kreisordnung lediglich in manchen Fällen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Vermögensauseinandersetzung gegeben. So

*) Im Rheinland ist dagegen beispielsweise die Stadt Leverkusen zum 1.4.1955 kreisfrei geworden.

konnten zwischen der Antragstellung und der erfolgten Auskreisung durchaus noch Monate vergehen, da ein Übereinkommen über die Verteilung der vorhandenen Aktiva und Passiva zwischen dem neuen Stadtkreis und dem verbleibenden Landkreis die unabdingbare Voraussetzung für die Ausgliederung darstellte.

Ein exemplarisches Ereignis muß in diesem Abschnitt in Anlehnung an S. REEKERS noch kurz skizziert werden: Zum 1. April 1881 wurde die westfälische Gemeinde **Oberbonsfeld** vom Landkreis **Bochum** abgetrennt und mit der rheinischen Stadt Langenberg im Kreis Mettmann vereinigt. Damit wurde erstmals die Grenze zwischen der **Rheinprovinz** und **Westfalen** verschoben! Bei den Eingliederungswünschen der Stadt Langenberg, auch Bergisch Langenberg genannt, ging es um den Ortsteil Märkisch Langenberg der Gemeinde Oberbonsfeld. Die wohlhabenden Industriellen der Stadt hatten den Ortsteil zu ihrem Wohnsitz gewählt, da hier besonders günstiges Baugelände erschlossen war. In Märkisch Langenberg wurden auch die beiden größten Seidenwebereien dieser Gegend angesiedelt. Die Eingemeindungsforderungen der Stadt Langenberg waren daher vor allem von finanziellen Erwägungen geleitet. Deshalb stießen sie aber auch auf Ablehnung durch das **Amt Hattingen** und den Kreistag des Landkreises **Bochum**, der es nicht für gerechtfertigt hielt,

„daß gerade jener wohlhabendste und intelligenteste Teil des Amtes Hattingen lediglich im pekuniären Interesse der rheinischen Stadt Langenberg gewaltsam abgetrennt werden soll.“

Der Minister des Innern hielt dem entgegen, daß es sich bei der Eingliederung der Ortschaft Märkisch Langenberg in die Stadt Langenberg nur um die gesetzliche Anerkennung eines faktisch bestehenden Verhältnisses handele (enge Beziehungen im Armen-, Kirchen- und Schulwesen); Bedenken äußerte der Minister allerdings gegen die Eingemeindung des östlichen, rein ländlichen Teils der Gemeinde Oberbonsfeld nach Langenberg. Die Diskussion dauerte insgesamt viele Jahre. Am 24. Februar 1881 wurde schließlich das Gesetz erlassen, durch das die Gemeinde Oberbonsfeld (4,89 qkm, 827 Einwohner am 1.12.1871) in die Stadt Langenberg eingegliedert wurde.



Kartenskizze 2: Die Kreise Hagen, Hattingen und Schwelm mit ihren Gemeinden um 1899. Die Stadtkreise (Barmen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Witten) sind schraffiert dargestellt.

III. Die Entwicklung im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts

Nach ihrer Einwohnerzahl waren die 38 westfälischen Kreise am 8.10.1919 wie folgt geordnet:

1. Recklinghausen	344.277 Einwohner
2. Dortmund	203.751
3. Gelsenkirchen	145.965
4. Bochum	130.935
5. Siegen	121.770

7. Hörde	112.058

10. Hattingen	94.847
11. Schwelm	89.217

14. Hagen	82.393

34. Büren	40.769
35. Warburg	35.660
36. Warendorf	34.845
37. Halle	31.617
38. Wittgenstein	25.879

Die **industrielle Entwicklung**, verbunden mit dem starken **Bevölkerungswachstum**, war nicht nur die Ursache neuer Stadtkreisbildungen, sondern führte auch über den Weg von **Eingemeindungen** benachbarter Kommunen zu zahlreichen Stadtkreiserweiterungen. Der Vorgang der Eingemeindung selbst bedeutete häufig nicht mehr als die Legalisierung eines bereits abgeschlossenen wirtschaftlichen, sozialen und kommunalen Entwicklungsprozesses – wie schon am Beispiel Oberbonsfeld skizziert – und war im übrigen weder auf Stadtkreise noch auf das **Industriegebiet** beschränkt. Im Industriegebiet wurden solche Veränderungen im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts allerdings deshalb zu einem besonderen kommunalen Problem, weil hier die Auskreisung von Städten und die Stadtkreiserweiterungen parallel verliefen und die verbleibenden Landkreise – „**Restkreise**“ – auf die Dauer nicht lebensfähig waren, so daß diese Entwicklung folgerichtig in die große kommunale Neugliederung des Reviers einmünden mußte, bei der u.a. mehrere Landkreise aufgelöst wurden.

Die Landkreise im engeren Umkreis des heutigen **ENNEPE-RUHR-KREISES** mußten in diesem Zeitraum folgende Gebietsverluste hinnehmen:

Landkreis Bochum

Kreisgebiet nach der Auskreisung von WITTEN am 1.4.1899	123,09 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Grumme, Hamme, Hofstede und Wiemelshausen in den Stadtkreis BOCHUM zum 1.4.1904	./.. 20,64 qkm
Auskreisung von HERNE zum 1.4.1907	./.. 7,99 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Baukau und Horsthausen in den Stadtkreis HERNE am 1.4.1908	./.. 9,03 qkm

Landkreis Dortmund

Kreisgebiet nach Abtrennung des Kreises Hörde am 1.4.1887	245,45 qkm
Eingemeindung der Gemeinde Körne in den Stadtkreis DORTMUND am 1.4.1905	./.. 3,07 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Deusen, Dorstfeld, Eving, Huckarde, Kemminghausen, Lindenhurst, Rahm und Wischlingen in den Stadtkreis DORTMUND zum 1.6.1914	./.. 24,67 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Brakel und Wambel in den Stadtkreis DORTMUND während des 1. Weltkrieges	./.. 19,39 qkm

Landkreis Hagen

Kreisgebiet nach der Abtrennung des Stadtkreises HAGEN und des Kreises Schwelm am 1.4.1887	241,79 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Delstern, Eckesey, Eppenhausen und Waldbauer (teilw.) in den Stadtkreis HAGEN zum 1.4.1901	./.. 15,22 qkm

Landkreis Hattingen

Kreisgebiet nach der Neubildung am 1.7.1885	140,71 qkm
Eingemeindung der Gemeinde Heven in den Stadtkreis WITTEN zum 1.7.1921	./.. 6,36 qkm
Eingemeindung der Gemeinde Königssteele in die Stadt Steele/Landkreis Essen zum 1.4.1926	./.. 11,03 qkm

Landkreis Hörde

Kreisgebiet nach der Trennung vom Landkreis Dortmund am 1.4.1887	170,46 qkm
Auskreisung von HÖRDE zum 1.4.1911	./.. 3,47 qkm

Landkreis Schwelm

Kreisgebiet nach der Neubildung zum 1.4.1887	156,80 qkm
Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck in den Stadtkreis BARMEN zum 5.8.1922	./.. 15,93 qkm

Außerdem gab es noch wenige kleinere Verschiebungen zwischen den einzelnen Landkreisen. Aus der Sicht des heutigen **ENNEPE-RUHR-KREISES** waren die Vorgänge um die Eingemeindung von Heven, Königssteele, Langerfeld und Nächstebreck von besonderem Interesse.

a) Heven

Schon vor dem 1. Weltkrieg hatte sich die kreisfreie Stadt WITTEN um die Eingemeindung der Gemeinde Heven/Amt Herbede/Kreis Hattingen bemüht, allerdings ohne Erfolg. Nach dem Krieg wurden diese Bemühungen intensiviert: Zum 15. Juli 1919 legte Oberbürgermeister LAUE eine Denkschrift über die Vereinigung der Gemeinde Heven und der Stadtgemeinde WITTEN vor, wobei folgende Gründe für Witten genannt wurden

- Notwendigkeit zur Erschließung weiteren Baugeländes für Kleinwohnungsbauten
- Aufschließung weiteren Industriegeländes
- Beschaffung von Gelände für die Anlage eines Hafens
- Verbesserung der Grenzverhältnisse
- Ausgleich der Forderungen Hevens auf die Leistung von Zuschüssen nach § 53 Kommunalabgabengesetz

Für Heven wurden folgende Argumente hervorgehoben

- enge wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt WITTEN
- „Anschlußbedürfnis“ an die Stadt WITTEN.

Zwar überwog hier offensichtlich das Wittener Interesse bei weitem; man bemühte sich jedoch — im Gegensatz zu vielen anderen Fällen — auch um die Interessen des einzugemeindenden Gebietes. Und der Begriff „Anschlußbedürfnis“ ist viel konstruktiver als die in späteren Schriften auftauchenden Begriffe „Eingemeindungsreife“ oder „planerischer Bedarf“. Am 16. März 1921 stimmte die Amtsvertretung des Amtes Herbede dem Ausscheiden von Heven aus dem Amtsverbande zu; gleichzeitig billigten die Gemeindevertretungen von Durchholz, Vormholz, Ost- und Westherbede den Vertrag über die Auseinandersetzung mit der Stadt WITTEN. Der Kreistag des Kreises Hattingen stimmte dem Ausscheiden Hevens am 21. März 1921 einstimmig zu! Zum 1. Juli 1921 wurde dann die Gemeinde Heven (6,36 qkm mit 6.237 Einwohnern nach der VZ 1905) in den Stadtkreis WITTEN eingegliedert.

b) Königssteele

Der Zusammenschluß der rheinischen Stadt Steele und der westfälischen Landgemeinde (Amt) Königssteele (Eiberg, Freisenbruch, Horst, Königssteele; 11,03 qkm mit rd. 18.000 Einwohnern) war von der Staatsregierung befürwortet worden, da die beiden Orte wirtschaftlich zusammengehörten und baulich bereits eng miteinander verwachsen waren. Da beide Gemeinden in den 20er Jahren in ihrer Wirtschaftskraft geschwächt waren, hoffte man, durch den Zusammenschluß auch eine finanzielle Leistungssteigerung zu erzielen (?). Im preußischen Landtag konnte diese Umgliederung im Jahre 1926 relativ leicht durchgesetzt werden, da die Bevölkerung einverstanden war und die Provinzialausschüsse keine Einwände erhoben. Daß diese „Umgliederung“ aus der Sicht des Kreises Hattingen keineswegs unproblematisch war, geht aus einem Bericht des Landrates an den Regierungspräsidenten vom 6. Juli 1925 hervor, in dem es u.a. heißt:

„Die Leistungsunfähigkeit des Kreises Hattingen ist bereits vom Staatsministerium anerkannt worden; diese Leistungsunfähigkeit wird verstärkt durch die Eingemeindung von Königssteele nach Steele und angesichts der Tatsache, daß weder der Landkreis Essen noch die Stadt Steele in der Lage sein werden, diese Verminderung der ohnehin geringen Leistungsfähigkeit durch finanzielle Mittel zu beheben.“

Im Rahmen der Auseinandersetzung stritten die Beteiligten z.B. lange und erbittert um die Frage, wer künftig die Zahlungen an die pensionierte ehemalige Hebamme von Königssteele zu leisten hatte.

c) Amt Langerfeld mit den Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck

Die Ereignisse um die Eingliederung des Amtes Langerfeld in den Stadtkreis BARMEN sind wiederholt und intensiv dargestellt worden; an dieser Stelle soll deshalb nur eine knappe Skizzierung in Anlehnung an S. REEKERS erfolgen.

Die im engen Tal der Wupper gelegene und im Westen an Elberfeld angrenzende Stadt BARMEN sah nur im Osten neue Ausdehnungsmöglichkeiten und bemühte sich deshalb um Eingemeindung des westfälischen Amtes Langerfeld/Kreis Schwelm. Es begann, wie bei den meisten Verfahren dieser Art, eine langjährige Debatte. Für die Eingemeindung des Amtes nach BARMEN wurden folgende Argumente genannt: BARMEN/Langerfeld stelle ein einheitliches Wirtschaftsgebiet dar; die Eingemeindung sei für die weitere Entwicklung der Stadt BARMEN lebensnotwendig, da keine andere Ausdehnungsmöglichkeit mehr gegeben sei; das Amt Langerfeld sei allein nicht mehr existenzfähig.

Die Gegner der Eingemeindung argumentierten u.a. damit, daß Langerfeld eine eigenständige Wirtschaftsentwicklung aufweise und nach wie vor existenzfähig sei; das Vordringen der Eisenindustrie im Kreis Schwelm gehe von Osten nach Westen; BARMEN habe durchaus noch bebauungsfähiges Gelände und könne sich schließlich nach Norden oder Süden ausdehnen. Die Stadt Schwelm beanspruchte ebenfalls Siedlungsgelände im Amt Langerfeld; sie fürchtete aber — und das nicht ohne Grund — vor allem um ihre eigene Existenz. Hierüber wird im Rahmen der großen Neuordnung noch berichtet werden.

Ein besonderes Problem bildete die Provinzgrenze: durch die Eingemeindung des Amtes Langerfeld nach BARMEN würde die „natürliche“ Provinzgrenze verschoben, so hieß es; es würde eine willkürliche Grenze durch das Gelände gezogen und westfälische und fränkische Stammeseigenart ohne zwingenden Grund vermischt! Der Barmer Stadterweiterungsplan rief heftige Debatten im preußischen Landtag hervor. Auch die Provinziallandtage mußten sich mit dem Projekt befassen; sie wurden sogar seitens der Staatsregierung zur Bildung besonderer Ausschüsse aufgefordert, die Eingemeindungsprojekte über die Provinzgrenze hinweg vorprüfen sollten. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei allen Entscheidungen in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein mußten.

Der 62. westfälische Provinziallandtag sprach sich am 7. Mai 1920 erwartungsgemäß gegen die Eingemeindung aus. Der 64. westfälische Provinziallandtag faßte dagegen am 2. Juni 1921 folgenden merkwürdigen Beschluß:

- „1. Provinziallandtag erklärt sich nach nochmaliger eingehender Prüfung mit der Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen einverstanden, bittet aber die Staatsregierung, den Wünschen der Stadt Schwelm auf Eingemeindung des östlichen Teils der Gemeinde Langerfeld nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Provinziallandtag setzt bei seiner Stellungnahme voraus, daß der Kreis Schwelm wegen der ihm durch die Eingemeindung erwachsenden Nachteile voll entschädigt wird.
2. Provinziallandtag gibt hierbei seiner Auffassung Ausdruck, daß andererseits auch die Eingemeindung rheinischer Gebietsteile nach Westfalen aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Der Provinziallandtag erkennt derartige Verhältnisse namentlich in bezug auf das Gebiet der Städte Bottrop, Dorsten und Gelsenkirchen. Er erwartet deshalb, daß bei Lösung dieser Fragen auch der rheinische Provinziallandtag allein das Schwergewicht wirtschaftlicher Gründe entscheiden läßt.“

Es entsteht somit der fatale Eindruck, daß sich das Parlament in Münster anschickte, mit der „Wurst“ (Amt Langerfeld) nach der „Speckseite“ (Geländegewinne für Bottrop, Dorsten und Gelsenkirchen) zu werfen!

Nach weiteren Erörterungen gelangte der Provinzialausschuß aufgrund eines Gutachtens der Handelskammer Essen allerdings wieder zu der Auffassung, daß die Eingemeindung für BARMEN keineswegs lebenswichtig sei und daß Langerfeld wirtschaftlich stärker an die Kreise Schwelm und Hagen als an die Stadt BARMEN gebunden sei. Der 65. westfälische Provinziallandtag beschloß daraufhin am 24. Mai 1922

„an den Preußischen Landtag den Antrag zu richten, eine etwa von der Staatsregierung unterbreitete Vorlage betreffend Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebreck abzulehnen.“

Aber wer wollte dieses der früheren Beschlußfassung entgegenstehende Votum jetzt noch ernst nehmen? Der begrüßenswerte Sinneswandel kam auf alle Fälle zu spät: Durch Gesetz vom 5. August 1922 wurde die Eingemeindung von Langerfeld (9,86 qkm, 13.271 Einwohner nach der VZ 1905) und Nächstebreck (6,07 qkm, 2.954 Einwohner) nach BARMEN vollzogen.

Die erste „Gegenleistung“ der Rheinprovinz, die Erweiterung der Stadt GELSENKIRCHEN um die rheinische Gemeinde Rotthausen (5,64 qkm) erfolgte am 1. Januar 1924; die Wünsche der Städte BOTTROP und Dorsten wurden dagegen erst im Rahmen der Neugliederung des Reviers im Jahre 1929 befriedigt.

Mit dem Gesetz vom 5. August 1922 war die Diskussion um die Eingemeindung des Amtes Langerfeld nach BARMEN noch keineswegs abgeschlossen; die Gegner der Eingemeindung gaben sich nicht geschlagen, sondern schlossen sich zu dem langjährig aktiven „Westfalenbund“ zusammen. *)

Am 16. Juni 1925 setzte sich das kommunale Umfeld des heutigen **ENNEPE-RUHR-KREISES** aus folgenden Stadt- und Landkreisen zusammen:

Gebietskörperschaft	Fläche (qkm)	Einwohner	Dichte
Stadtkreise			
Bochum	27	157.330	ca. 5.830
Dortmund	75	321.743	4.290
Hagen	33	99.736	3.020
Hörde	4	34.694	8.670
Iserlohn	17	30.820	1.810
Lüdenscheid	10	32.758	3.280
Witten	15	45.295	3.020
Barmen	38	187.099	4.920
Elberfeld	32	167.577	5.240
Landkreise			
Bochum	87	141.020	1.621
Dortmund	197	216.411	1.099
Hagen	227	87.520	386
Hattingen **)	126	75.420	599
Hörde	167	120.004	719
Iserlohn	315	81.974	260
Schwelm	141	76.154	540

*) Die Fahne des Westfalenbundes wurde Ende Mai 1979 dem Archiv der Stadt Schwelm im Haus Martfeld übergeben.

**) Die erst 1926 ausgegliederte Gemeinde Königsstele ist hier bereits abgezogen.

Aus naheliegenden Gründen soll die tiefere kommunale Gliederung der Kreise Hagen, Hattingen und Schwelm hier noch kurz skizziert werden:

Landkreis Hagen

Stadt Haspe	15,93 qkm	25.688 Einwohner	1.613 E/qkm
Stadt Herdecke	9,67	5.968	617
Amt Breckerfeld			
Breckerfeld	42,26	3.994	95
Dahl	29,29	3.092	106
Waldbauer	20,79	704	34
Amt Bommern			
Bommern	8,97	4.279	477
Amt Volmarstein			
Asbeck	3,46	514	149
Berge	5,76	774	134
Esborn	10,16	1.453	143
Grundschtötel	5,78	2.658	460
Silschede	7,23	1.728	239
Volmarstein	2,25	2.506	1.114
Wengern	8,57	3.011	351
Amt Boele			
Boele	11,69	10.911	933
Fley	2,39	526	220
Halden	4,73	673	142
Herbeck	3,39	368	109
Holthausen	4,86	1.155	238
Vorhalle	11,11	4.579	412
Amt Wetter			
Ende	14,51	3.396	234
Wetter *)	3,89	9.543	2.453

Kreis Hattingen (ohne Amt Königssteede)

Stadt Hattingen	5,31 qkm	14.402 Einwohner	2.712 E/qkm
Amt Blankenstein			
Blankenstein	0,86	1.913	2.224
Buchholz	5,81	1.251	215
Holthausen	8,64	1.277	148
Stiepel	12,54	6.406	511
Welper	3,68	5.957	1.619

*) Wetter erlangte das Stadtrecht allerdings schon im Jahre 1909; das Amt hieß dann „Amt Ende zu Wetter“.

Amt Hattingen

Altendorf	6,01 qkm	3.813 Einwohner	634 E/qkm
Baak	3,73	2.600	697
Bredenscheid	7,34	1.187	162
Dumberg	2,77	(bei Winz)	—
Nieder-Bonsfeld	5,85	2.369	405
Nieder-Elfringhausen	5,51	230	42
Nieder-Stüter	10,01	1.780	178
Nieder-Wenigern	3,23	(bei Winz)	—
Ober-Elfringhausen	7,25	421	58
Ober-Stüter	4,67	245	52
Winz	3,81	3.699	377

Amt Herbede

Durchholz	5,57)	6.175	328
Ostherbede	1,44)		
Vornholz	5,86)		
Westherbede	5,94)		

Amt Linden-Dahlhausen

Dahlhausen	4,42)	21.695	2.477
Linden	4,34)		

Kreis Schwelm

Stadt Gevelsberg	10,97 qkm	20.704 Einwohner	1.887 E/qkm
Stadt Schwelm	16,76	21.692	1.294
Amt Ennepe			
Mühlinghausen	8,52		
Oelkinghausen	16,34		
Schweflinghausen	13,11		
ab 1.4.1923 Milspe	37,99	11.291	297
Amt Haßlinghausen			
Gennebreck	12,58	2.379	189
Haßlinghausen	14,10	4.226	300
Hiddinghausen I	3,53	730	207
Linderhausen	6,31	1.239	196
Amt Sprockhövel			
Hiddinghausen II	2,28	309	136
Niedersprockhövel	7,51	3.829	510
Obersprockhövel	7,83	1.390	178
Amt Voerde			
Voerde	21,04	8.365	398



Kartenskizze 3: Kommunale Situation vor Beginn der Neugliederung in den 20er Jahren. In den Kreisen Hagen, Hattingen und Schwelm sind die Grenzen der Ämter und amtsfreien Städte dargestellt. Abgetrennte Gebiete (Heven, Königssteele, Langerfeld, Nächstebreck) sind senkrecht schraffiert.

IV. Die kommunale Neugliederung im Industriegebiet 1926 bis 1929

Durch drei umfassende Neuordnungsgesetze, nämlich das

Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926

Gesetz über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928

Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929

wurde der Schlußstrich unter die im 19. Jahrhundert begonnene Entwicklung gezogen. Ausgelöst wurde diese Entwicklung im kommunalen Bereich durch die wirtschaftliche Entwicklung im 19. Jahrhundert, durch die das Gebiet nördlich der Ruhr in wenigen Jahrzehnten von einer **Agrarlandschaft** in eine **Industriellandschaft** umgewandelt wurde. Der bestehende Verwaltungsapparat, nach 1815 zugeschnitten auf ein ländliches, noch relativ dünn besiedeltes Gebiet, war den Anforderungen, die Wirtschaft und Verkehr sowie der wachsende Zustrom auswärtiger Arbeitskräfte an ihn stellten, nicht mehr gewachsen. Eine Lösung dieses Problems wurde — wie bereits skizziert — zunächst in einer Teilung der Kreise Bochum, Dortmund und Hagen gesehen; auch die Ämter wurden verkleinert. Es begann eine Zersplitterung der Verwaltungsbezirke, die durch die Entwicklung kleiner Landgemeinden zu großen Industriestädten noch beschleunigt wurde. Denn diese Orte erstrebten die Selbständigkeit und schieden mit Erreichung der Normativeinwohnerzahl aus dem kreisangehörigen Raum aus. Bestes Beispiel für die kommunale Zersplitterung war der Kreis Bochum, in dem es im Jahre 1858 drei Städte und sechs Ämter gab; im Jahre 1897 war dieses Gebiet verwaltungsmäßig auf drei Landkreise, zwei Stadtkreise, vier kreisangehörige Städte und 17 Ämter aufgeteilt. Für die Landkreise ergab sich eine doppelte Existenzbedrohung; denn sowohl die Stadtkreisbildungen als auch die Stadtkreiserweiterungen führten zur Verkleinerung der Kreisgebiete. Die Lage wurde besonders schwierig, weil sich alle Teilungen und Eingemeindungen grundsätzlich innerhalb der Grenzen der einmal geschaffenen Landkreisgebiete vollzogen. Im Landkreis Bochum wurden z.B. eher Exklaven um den Stadtkreis Bochum herum in Kauf genommen, als daß die Grenzen mit den Kreisen Dortmund, Gelsenkirchen oder Hattingen infrage gestellt worden wären. Im Verlauf der ersten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts wurde somit das Ruhrgebiet in kreisfreie Großstädte, (kreisfreie) Mittelstädte,

kreisangehörige Städte und kleine, z. T. zerstreut liegende kreisangehörige Landgemeinden zergliedert. Die **kommunale Neuordnung** wurde deshalb zu einem immer dringenderen Problem. Im Jahre 1919 begannen die Vorarbeiten. *) 1926 und 1928 kam es zunächst nur zu Teillösungen, die in erster Linie den Regierungsbezirk Arnsberg betrafen (1926 wurden z. B. die Landgemeinden Weitmar, Altenbochum, Bergen, Riemke und Hordel des Landkreises Bochum – abgesehen von kleineren Grenzberichtigungen zu anderen Städten – in die Stadt BOCHUM eingemeindet, die auf diese Weise eine Fläche von rd. 22 qkm gewann. 1928 wurde der Landkreis Dortmund weitgehend in die Stadt DORTMUND eingegliedert). 1929 wurde die Neugliederung in diesem Regierungsbezirk abgeschlossen und eine entsprechende Neueinteilung in den angrenzenden Teilen der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf vorgenommen. In diesem zeitlichen Rahmen entstand auch der **ENNEPE-RUHR-KREIS**.

Gekennzeichnet war diese Phase der kommunalen Entwicklung u. a. durch eine allgemeine Vergrößerung der Verwaltungsbezirke. Nicht nur einzelne Landgemeinden oder Ämter, sondern ganze Landkreise gingen in den benachbarten Großstadtkreisen auf. Im Hellwegraum entstand auf diese Weise eine durchgängige Städtekette, während die verbleibenden Landgemeinden der Randgebiete zu großen, leistungsfähigen Kreisen zusammengeschlossen wurden.

a) Allgemeine Gesichtspunkte der Neugliederung

Wie in den späteren Neugliederungsverfahren so wurden auch für die große Neuordnung der Jahre 1926 bis 1929 allgemeingültige Grundsätze erarbeitet, an Hand derer sich die Durchführung der Reform orientieren sollte; daß diese in der Theorie einleuchtenden und verständigen Richtlinien im harten Alltagsgeschäft der Neugliederung nicht immer in „Reinkultur“ beachtet werden

*) In jenem Jahre wurde Bill DREWS zum Kommissar für die Vorbereitung der Verwaltungsreform ernannt; mit Rundschreiben vom 13.6.1919 forderte er alle Oberpräsidenten der preußischen Provinzen auf, Pläne zur Beseitigung aller zu kleinen und leistungsschwachen Kreise vorzulegen; solche Kreise sollten „ganz oder in Trennstücken“ mit anderen Kreisen vereinigt werden. „Neben der Beseitigung leistungsschwacher Kreise“ sollte „ferner noch eine Verschiebung von Kreisgrenzen durch Abtrennung und Zulegung örtlich ungünstig gelegener oder wirtschaftlich anders orientierter Kreisteile“ in Betracht gezogen werden.

konnten, darüber wird sich nach den aktuellen Erfahrungen niemand wundern. Zu den wichtigsten allgemeinen Gesichtspunkten gehörten:

- Übereinstimmung der kommunalen Grenzen mit wirtschaftlichen Abgrenzungen, und zwar in einem doppelten Sinn: die verschiedenen Teile eines Betriebes, ebenso aber auch zusammengehörige Arbeits- und Wohnstätten sollten möglichst in einer Gemeinde liegen; dies brachte Vorteile in verwaltungstechnischer und steuerlicher Hinsicht. Die geforderte Übereinstimmung mußte sich selbstverständlich in Grenzen halten, mußte räumlich überschaubar bleiben, denn sonst hätte man das gesamte Ruhrgebiet zu einer einzigen Großstadt zusammenschließen müssen – an Vorschlägen in dieser Richtung hat es in den letzten Jahrzehnten auch nicht gefehlt. Das Problem der „mehrgemeindlichen Betriebsstätten“ tauchte noch in den Neugliederungsverfahren am Ende der 60er Jahre wieder auf; und vereinzelt gibt es derartige Betriebe mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten auch heute noch. *)

Wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der kommunalen Neugliederung ein erhebliches Gewicht besaßen, dann hing das nicht zuletzt damit zusammen, daß die zur Diskussion stehende Neuordnung im Ruhrgebiet in eine Zeit starker, oft politisch bedingter Konjunkturschwankungen als Auswirkung der Friedensschlüsse nach dem 1. Weltkrieg (künstlich herbeigeführte Überkapazitäten) fiel, aber auch in eine Zeit, in der wie in den 60er Jahren spezielle Strukturschwächen unseres Raumes sichtbar wurden (Zechenstilllegungen). Viele Unsicherheitsfaktoren erschwerten die klare Neufestsetzung kommunaler Grenzen, zumal ja Verwaltungsbezirke geschaffen werden sollten, die auch für die Zukunft garantiert leistungsfähig sein sollten.

- Finanzielle Leistungsfähigkeit aller kommunalen Gebilde. Notorisch leistungsunfähige Verwaltungen sollten beseitigt und nur solche Kommunen neu gebildet werden, deren Leistungsfähigkeit auch für die weitere Zukunft gesichert erschien (daß die allgemeine wirtschaftliche

*) Besondere Probleme tauchen z. B. dann auf, wenn die betreffende Firma Investitionen tätigen möchte und ein Teil des Betriebes in einem förderungsfähigen Gemeindegebiet liegt, ein anderer Teil dagegen in einem Gemeindegebiet, für das eine Förderungsmöglichkeit nicht besteht.

und finanzielle Situation schon ein halbes Jahr nach Abschluß der Neuordnung alle noch so sorgfältig durchgeführten Berechnungen verwarf und Rahmenbedingungen für die Verwaltungen schuf, mit denen vorher niemand rechnen konnte, soll den Reformern nicht angekreidet werden). Eine besondere Rolle spielten deshalb in den meisten Vorschlägen, Stellungnahmen und amtlichen Begründungen sog. „**Probahaushalte**“, mit denen eben die geforderte Leistungsfähigkeit der neuen kommunalen Gebietskörperschaften untermauert werden sollte (einschließlich der Aussagen über die notwendige Höhe von Kreisumlagehebesätzen). Daß Haushaltsdefizite einzelner Körperschaften geradezu zum auslösenden Moment für konkrete Neuordnungen wurden, wird am Beispiel des Kreises **H a t t i n g e n** noch geschildert werden.

- Keine Bevorzugung eines bestimmten kommunalen Typs, etwa der Großstädte, wie dies in späteren Verfahren zeitweilig der Fall zu sein schien. Grundsätzlich wurde herausgestellt, daß Großstädte, kreisfreie Mittelstädte, aber auch Landkreise mit Städten und in Ämtern zusammengefaßten Gemeinden den besonderen Aufgaben des Industriebezirks gerecht werden konnten. Diese Aussage ist mit Blick auf den **ENNEPE–RUHR–KREIS** besonders wichtig, weil er sonst möglicherweise gar nicht – oder wenigstens nicht im bekannten Umfang – geschaffen worden wäre.
- **Sachliche Entscheidungen vom Standpunkt des Gemeinwohls aus.** Die geforderte „Objektivität der Entscheidung“ stellte wie in allen Neugliederungsverfahren das schwierigste, kaum lösbare Problem dar *) , weil sich in den Grenzfragen die verschiedensten Interessentengruppierungen oft uneinsichtig gegenüberstanden. Wie in allen Verfahren dieser Art wurden überdies von allen Seiten Gutachten, Denkschriften, Stellungnahmen beigebracht, deren Fülle weder damals noch heute sinnvoll ausgeschöpft werden konnte bzw. kann.

*) 1968 wurde der **ENNEPE–RUHR–KREIS** z. B. mit den spezifischen Gebietsforderungen des Kreises Düsseldorf-Mettmann (Stichwort: Nierenhof) in einem Anhörungstermin im Kreishaus in Mettmann konfrontiert, an dem neben dem Vertreter des Innenministers zwar der damalige Düsseldorfer Regierungspräsident **BÄUMER**, aber kein Vertreter der Bezirksregierung in Arnsberg teilnahm!

„In einer kaum noch zu bewältigenden Form werden den Mitgliedern des Landtags und vor allem des Gemeindevorstandes die Ansichten und Bestimmungen der Beteiligten übermittelt. Alle Gemeinden, Städte, Kreise und Interessenverbände versuchten ihre Wünsche und vermeintlichen Rechte in Form von Gutachten, Beschlüssen oder öffentlichen Erklärungen zur Geltung zu bringen.“

Schon 1922 hatte sich ein Ausschuß des Verbandes preußischer Landkreise mit dem Problem der Diskriminierung der Kreise bei Eingemeindungsverfahren befaßt:

„Die Praxis pflegt so zu verlaufen, daß die Verhandlungen über Eingemeindungspläne – von wenigen Ausnahmen abgesehen *) – von den Oberbürgermeistern der eingemeindungs- oder erweiterungslustigen Städte und Großstädte unmittelbar mit den Objekten ihrer Eingemeindungspläne, den kreisangehörigen Gemeinden, ohne Beteiligung der Kreisinstanz, ja meist unter ihrer geflissentlichen Ausschaltung, hinter ihrem Rücken und ohne ihr Wissen gepflogen werden. Die Staatsregierung wird auf diese Weise, ebenso wie die Kreise, bei Vorlage der an sie gerichteten Anträge in der Regel vor mehr oder weniger vollzogene Tatsachen gestellt, denen gegenüber die alsdann eingeleiteten Verhandlungen nur noch formale Bedeutung haben und auch etwa vorgenommene „Anhörungen“ in der Regel nur noch als „Gutachten“ bewertet werden. Im besonderen fehlte bislang die ausreichende Möglichkeit, die häufig für die Existenz der Landkreise entscheidenden Gesichtspunkte für oder wider die Eingemeindung bzw. für ihre Durchführung im einzelnen ausreichend in die Wagschale zu werfen.“

Daß sich die preußische Staatsregierung selbst um eine Objektivierung des Neugliederungsverfahrens bemühte, mag durch den Runderlaß des Ministers des Innern vom 15. August 1928 belegt werden, in dem es u.a. heißt:

„Falls aus Gründen des öffentlichen Wohls die Veränderung der Grenzen einer Stadt- oder Landgemeinde in Frage kommt, sind die Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadt- und Landgemeinden, die Kreisräte der beteiligten Kreise und – wenn mehrere Provinzen beteiligt sind – auch die Provinzialausschüsse zu hören. Ich lege besonderen Wert darauf, daß den anzuhörenden Stellen stets eine ausreichende, der Bedeutung der Grenzänderung entsprechende Frist zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme gelassen wird.“

*) Zur Ausnahme gehörte die Stadt **BOCHUM**, die den Kreis Hattingen über beabsichtigte Eingemeindungsgespräche mit kreisangehörigen Gemeinden informierte.

In der allgemeinen Begründung der Staatsregierung zum Neuordnungsgesetz 1929 heißt es zum gleichen Thema:

„Die Erweiterung der Städte kann sich allein nach dem berechtigten Erweiterungsbedürfnis bemessen. Prestigemomente kommen nicht in Betracht.“

„Dem Ausmaß der Großstädte sind Grenzen gezogen, die im innersten Wesen der Selbstverwaltung begründet sind. Sie liegen da, wo eine kommunale Vereinigung nur einen Verwaltungsbezirk, nicht aber eine auf der örtlichen Gemeinschaft aufgebaute Selbstverwaltungskörperschaft herstellen würde.“

Allgemeingültige, objektive, sachlich belegbare Gesichtspunkte – daß Neugliederungsverfahren aber auch sehr stark durch das persönliche Engagement einzelner Vertreter der verschiedenen „Richtungen“ (bis hin zu persönlichen Verunglimpfungen) geprägt wurden, dafür mag ein „Scharmützel“ zwischen dem Hagener Oberbürgermeister FINKE und dem Regierungsassessor Dr. WILL, der in Vertretung des erkrankten Landrats Dr. VON NASSE die Geschäfte des Landkreises H a g e n besorgte, als exemplarisches Beispiel dienen:

FINKE, der das gewiß legitime Ziel verfolgte, die Mittelstadt HAGEN zu einer Großstadt zu entwickeln, der dabei aber in der Wahl seiner Mittel nicht kleinteilig war und ständig von der „Zerschlagung des Landkreises Hagen“ sprach, der sich schließlich durch große Versprechungen (s.u.), die er allerdings nicht zu halten brauchte, auszeichnete, beschwerte sich am 30. März 1928 beim Regierungspräsidenten wie folgt:

„Die Art und Weise, wie von dem Landkreis Hagen die Befragung der im Amt Boele gelegenen Gemeinden über die Eingemeindung durchgeführt wurde, gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Ergebnis der Befragung keinesfalls als objektiver Ausdruck der Stimmung der Bevölkerung zu werten ist. Zunächst muß ich es zurückweisen, daß Herr Regierungs-Assessor Dr. Will bei seinen Vorträgen im Eingemeindungsgebiet wiederholt behauptet hat, die Stadt Hagen hätte ihren Etat mit Rücksicht auf die geplante Eingemeindung „frisirt“ und hielte ihre Steuersätze künstlich niedrig. Damit unterstellt Herr Regierungs-Assessor Dr. Will der Verwaltung der Stadt Hagen Täuschungsabsichten.“

Der zur Berichterstattung aufgeforderte Dr. WILL erklärte am 17. April 1928 zu diesen Vorwürfen, daß die Anhörung der Gemeinden des Landkreises Hagen in sachlicher und einwandfreier Form erfolgt sei, und fuhr dann fort:

„Ich habe nicht behauptet, daß der Etat der Stadt Hagen „frisirt“ sei. Wohl aber habe ich in Fley, Halden, Herbeck, Holthausen gesagt, daß der Kreis den ((Hagener)) Probeetat in der jetzt vorliegenden Form nicht anerkennen könne, da die Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1927 sowie die Verzinsung und Tilgung der kürzlich aufgenommenen städtischen Anleihen nicht darin enthalten seien.“

... Drei Tage vor der Anhörung der Lennegemeinden hatte ich die Gemeindevorsteher auf das Kreishaus geladen, um mit ihnen die Eingemeindungsangelegenheit zu besprechen. Eine Stellungnahme verlangte ich von den Vorstehern nicht. Sie gaben sie auch nicht ab. Sie gingen aber im Anschluß an die Sitzung in den Ratskeller, um beim Glase Bier die Eingemeindungsangelegenheit unter sich zu besprechen. Zufällig kommt in den Ratskeller Herr Oberbürgermeister Finke mit einem seiner Beamten, bewirbt die Herren in ausgiebiger Weise, so daß – wie mir einer der Gemeindevorsteher sagte – er von der ganzen Geschichte nur noch weiß, daß der Kellner die No. 6 gehabt habe. Bei dieser Gelegenheit sollen dann die Gemeindevorsteher irgend welche Zusagen gemacht haben, die ja bei der Anhörung der Vertretungen einige Tage darauf nicht gehalten worden sind.“

Für die Neuordnung im Kreisbereich wurde die vom Verbandsdirektor des Ruhrkohlenbezirks am Beispiel des Kreises Moers entwickelte Vorstellung des **Großkreises** richtungsweisend:

„Der industrielle Landkreis – er soll in seiner neuen Verwaltungsform „Großkreis“ genannt werden, entsprechend dem Begriff „Großstadt“ – muß als Selbstverwaltungskörper erster Ordnung ausgestaltet werden, ähnlich wie eine Großstadt.“

Nach der Ansicht von Verbandsdirektor Dr. SCHMIDT mußte ein solcher Großkreis einen wohlgedachten Wirtschaftsplan erhalten. Seine Wirtschaftsgrenze sollte in der Regel gleichzeitig seine Verwaltungsgrenze bilden. Folgende Gründe sprachen nach Auffassung des Verbandsdirektors für einen Großkreis:

- Die Landkreiswirtschaft ist in ihrem siedlungstechnischen Aufbau in Streuform billiger als die Stadtkreiswirtschaft; Bergbau, Industrie und Landwirtschaft werden also steuerlich entlastet

- Die breite Basis des Großkreises und die in ihm vertretenen Zweige der Wirtschaft (Industrie und Landwirtschaft) gewährleisteten in durchaus glücklicher Mischung eine Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuersätze
- Die Siedlungsform des Großkreises ist mit der Wirtschaftsform des preußischen Staates, der immer Industrie- und Agrarstaat bleiben wird, identifiziert; das muß das Ziel der Siedlungspolitik eines Staates sein
- Der Großkreis gibt viel mehr Verdienst- und Erhaltungsmöglichkeiten bei Wirtschaftsbaissen und für abgebaute Arbeiter als die Stadt.

Mögen diese Gesichtspunkte mit ihrer Betonung fiskalischer Elemente heute nicht mehr derart gültig sein wie damals, so ist doch unstreitig als Tatsache festzuhalten, daß der industriell strukturierte Kreis mit einer Vielfalt unterschiedlich großer Städte und Gemeinden verwaltungsmäßig und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit den dichtbesiedelten Großstädten keineswegs unterlegen ist.

Aus den Erwägungen des SVR heraus sollte in Westfalen im Norden des Reviers die Bildung eines Großkreises Recklinghausen erfolgen, während im Süden ein „**Ruhrkreis-West**“ (etwa dem heutigen **ENNEPE-RUHR-KREIS** entsprechend) und ein „**Ruhrkreis-Ost**“ (als Zusammenschluß der Kreise Hörde und Iserlohn) geschaffen werden sollten.

Der geplante Großkreis Recklinghausen, der als erster zur Realisierung anstand, sollte den bisherigen Landkreis Recklinghausen, den wieder eingegliederten Stadtkreis RECKLINGHAUSEN sowie Teile der Kreise Lüdinghausen und Rees umfassen, insgesamt 1.036 qkm mit 290.000 Einwohnern. Der Plan konnte in dieser Form allerdings nicht verwirklicht werden, weil die Rückgliederung der 1901 kreisfrei gewordenen Stadt RECKLINGHAUSEN in den Landkreis Recklinghausen – die wichtigste Voraussetzung für diese Großkreisbildung – damals noch nicht stattfand.

Wie groß die Chancen für den „**Ruhrkreis-West**“ waren, geht eindeutig aus dem Gesetzentwurf der preußischen Staatsregierung hervor (s.u.). Wenn die dann tatsächlich durch das Neuordnungsgesetz geschaffene Form hinter der Ideal-Lösung zurückblieb, so ist dies einmal auf die sachlich nicht voll zu rechtfertigenden und teilweise durchgesetzten Gebietsforderungen der kreisfreien Nachbarstädte, zum anderen und hauptsächlich aber auf Querelen

innerhalb des kreisangehörigen Raumes zurückzuführen. Denn die Vorstellung, aus den im wesentlichen unveränderten Gebieten des Landkreises Hagen, des Kreises Hattingen und des Kreises Schwelm einen leistungsfähigen „Ruhrkreis-West“ zu bilden, hätte nur dann Aussicht auf vollen Erfolg gehabt, wenn sich die drei betroffenen Kreise selbst kurzfristig auf dieses Modell geeinigt und über den Kreissitz verständigt hätten. Tatsächlich setzte sich zunächst nur der finanziell und kommunalpolitisch stärkste Kreis, nämlich der Landkreis Hagen, uneingeschränkt für diese Lösung ein, mit der Folge, daß er aufgrund der dauernden Angriffe der kreisfreien Stadt HAGEN und der dann eintretenden eigener innerer Uneinigkeit demoralisiert und demontiert wurde, noch ehe er physisch aufhörte zu bestehen. Ohne die fortgesetzten energischen Bemühungen des Landkreises Hagen würde der heutige **ENNEPE-RUHR-KREIS** aber gar nicht existieren. Der finanziell schwächste der drei Kreise, der Kreis Hattingen, der sich selbst und seine Gemeinden ausdrücklich als „leistungsunfähig“ bezeichnete, leistete sich den überflüssigen kommunalpolitischen Luxus, gleich zwei Alternativen zu fordern (und verzichtete überdies frühzeitig freiwillig auf einen Teil seines Kreisgebietes); die Mehrheit des Kreistages, vor allem die Mitglieder aus den Landgemeinden, trat für den an sich sinnvollen Zusammenschluß der Landkreise Hattingen und Bochum ein (Sitz Hattingen), während sich eine fast gleichstarke „Opposition“ im Kreistag, vor allem die Mitglieder aus der Kreisstadt Hattingen selbst, lediglich für eine Arrondierung des Kreises Hattingen einsetzte. Die unausbleibliche Folge dieser Spaltung war, daß auf die Hattinger Stimme schließlich überhaupt niemand mehr hörte und daß ein völliger Außenseiter zum Zuge kam (auch bezüglich des Kreissitzes), nämlich der finanziell leistungsfähige und robuste Kreis Schwelm, der sein opportunistisch verfolgtes Ziel einer bloßen Arrondierung durch Gebiete der beiden übrigen „Restkreise“ und damit Stabilisierung der eigenen Existenz schließlich ohne Schwierigkeiten durchsetzen konnte, zumal er auch alle Parteien des Kreistages geschlossen hinter sich brachte; bei der Wahl des Kreissitzes blieben dann auch noch die „Favoriten“ Gevelsberg, Hagen und Witten auf der Strecke (von Hattingen war gar nicht mehr die Rede).

Gemessen an den Chancen für einen Großkreis südlich der Ruhr muß das dann verbleibende Ergebnis durchaus unbefriedigend sein.

b) Die Mittelstädte

Ehe wir uns den Einzelheiten der Neuordnung im kreisangehörigen Raum zuwenden, wollen wir kurz einen Fragenkomplex streifen, der den heutigen **ENNEPE-RUHR-KREIS** nicht zuletzt im Bereich der mit ihm zum 1. Januar 1975 vereinigten Stadt **WITTEN** tangiert, nämlich das Mittelstadtproblem.

Zwischen Ruhr und Emscher/Lippe gab es 1925 drei kreisfreie Mittelstädte, von denen HERNE und WITTEN ihre Selbständigkeit behaupten konnten, während HÖRDE schon 1928 in die Stadt DORTMUND eingegliedert wurde. Stadtrechte besaßen in diesem Gebiet außerdem Wattenscheid, Castrop, Lünen und Schwerte. WATTENSCHIED, CASTROP (=Rauxel) und LÜNEN wurden 1926 und 1928 zu kreisfreien Mittelstädten ausgebaut. Schwerte blieb demgegenüber Stadt innerhalb eines Landkreises. Von den Landgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern gelang den beiden größten, den Gemeinden WANNE und EICKEL, der Zusammenschluß zu einer kreisfreien Mittelstadt.

In der Hellwegzone, in der sich die Großstädte BOCHUM und DORTMUND ständig ausgedehnt hatten, verschwand also die kreisfreie (seit 1911) Mittelstadt HÖRDE. Am Rande von DORTMUND gelegen, mit einer außergewöhnlichen Bevölkerungsdichte von rd. 8.700 E/qkm (!), fehlte ihr das notwendige Siedlungsgelände für eine gesunde Expansion. Wirtschaftlich war die Stadt fast ausschließlich auf das große Eisen- und Stahlwerk „Phönix“ ausgerichtet. Der konjunkturelle Rückschlag in den 20er Jahren zeigte die negativen Auswirkungen einer solchen einseitigen Wirtschaftsstruktur überdeutlich auf: steigende Arbeitslosenzahlen, erhebliche steuerliche Ausfälle, steigende Belastungen im städtischen Fürsorgeetat. Dies alles trug dazu bei, daß HÖRDE 1928 seine Selbständigkeit gegenüber der angrenzenden Großstadt DORTMUND nicht mehr behaupten konnte.

Bedeutende Landgemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern war 1925 auch Langendreer. Aus dem alten Amt Langendreer hatte sich 1884 das Amt Werne gelöst. 1925 forderten beide Ämter den Zusammenschluß zu einer Mittelstadt „Langendreer-Werne“ aus folgenden Gemeinden

Werne	5,55 qkm,	19.200 Einwohner
Langendreer	13,56	27.000
Stockum	3,73	3.200
Somborn	2,07	3.100
Düren	1,87	500
	26,78 qkm	53.900 Einwohner

Diese Stadt mit rd. 54.000 Einwohnern hätte den damaligen Landkreis Bochum 33 % seiner Fläche und 55 % seiner Bevölkerung gekostet. — Auch 1929, als der Landkreis Bochum tatsächlich aufgelöst wurde, konnte eine kreisfreie Stadt Langendreer nicht gebildet werden, da die Erhaltung einer solchen Mittelstadt, eingeklemt zwischen Großstädten, auf die Dauer als kommunalpolitisch unhaltbar angesehen wurde — darin waren sich die Provinzialbehörden, der SVR und die Handelskammer Bochum (im Gegensatz zum Provinzialausschuß) einig. Langendreer und Werne wurden deshalb, abgesehen von Grenzberichtigungen zu WITTEN, nach BOCHUM eingegliedert. Die Ämter und Gemeinden Weimar und Linden-Dahlhausen, die 1925 zusammen mehr als 40.000 Einwohner zählten, hatten von vornherein keine Chance, zu einer kreisfreien Mittelstadt ausgebaut zu werden. Weimar war in derartige finanzielle Schwierigkeiten geraten, daß die Gemeinde von sich aus den Antrag auf Eingemeindung nach BOCHUM stellte; diese Eingemeindung erfolgte bereits 1926.

WITTEN, im Jahre 1825 zur Stadt erhoben, war — wie wir gesehen haben — die 2. Stadt in Westfalen, die aufgrund der Regelung in § 4 der Kreisordnung einen eigenen Stadtkreis bilden konnte. Aufgrund der positiven Entwicklung der Stadt im 19. Jahrhundert gab es schon in den 70er Jahren einen Plan, WITTEN zum Verwaltungssitz eines neuen Kreises aus Gebieten der Kreise Bochum, Dortmund und Hagen zu machen, eine Vorstellung, die in ähnlicher Form in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts erneut diskutiert wurde. So wies der Wittener Oberbürgermeister in einer Stellungnahme vom 7. September 1927 auf die zentrale Lage der Stadt innerhalb der noch verbliebenen Restkreise Bochum, Hattingen, Hagen und Hörde sowie auf die vorzüglichen Verkehrsverbindungen in alle Richtungen hin. Auch der Regierungspräsident in Arnberg votierte nach einer Bereisung am 8. August 1928 für Witten als Kreissitz, da diese Stadt wegen ihrer geographischen Lage als Bollwerk gegen die Erweiterungsbestrebungen von BOCHUM und DORTMUND am geeignetsten sei. Wenn diese Planungen, die auch noch in mehreren anderen Stellungnahmen angesprochen wurden, nicht verwirklicht wurden, dann ging das wohl in erster

Linie auf die Wittener Absichten selbst zurück; denn vor die Alternative gestellt,

kreisfreie (Groß-) Stadt oder
(evtl. kreisangehöriger) Sitz eines Großkreises

zu sein, hat sich WITTEN verständlicherweise leicht für die erste Variante entscheiden können. Die Bemühungen der Stadt in den Jahren 1926 bis 1929 galten deshalb weniger der Erhaltung der Selbständigkeit, die möglicherweise nicht ernsthaft gefährdet war *), als vielmehr einer großzügigen Stadterweiterung mit dem Ziel der Bildung einer Großstadt WITTEN. Der Plan der Stadt, unter Einbeziehung von Langendreer und Werne eine wirtschaftlich und kulturell entwicklungsfähige Großstadt mit etwa 130.000 Einwohnern zu bilden, ging allerdings, wie wir noch sehen werden, nicht in Erfüllung. Außer der Staatsregierung sprach sich auch der SVR gegen die Wittener Vorstellungen aus: In einem Sondergutachten wurde beanstandet, daß sich eine wenig geeignete Form des Stadtgebietes ergeben würde und die Bildung eines neuen Stadtmittelpunktes aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich wäre; außerdem würde WITTEN nicht stark genug sein, das Gesamtgebiet kommunalpolitisch sachgemäß zu entwickeln. — WITTEN erhielt am Ende zwar einen beachtlichen Gebiets- und Bevölkerungszuwachs, blieb aber eine Mittelstadt.

*) Um die tatsächlich bestehenden und in der Begründung zum Neuordnungsgesetz von 1929 auch amtlich skizzierten Bochumer Eingemeindungsvorstellungen von vornherein abzublocken, wurde in einer Wittener Denkschrift betont:

„Sollte die Vereinigung mit einer größeren Stadt in späterer Zukunft nötig werden, so ist jetzt schon zu bemerken, daß die Beziehungen Wittens zu Dortmund stärker sind als die zu Bochum.“

Die Stadt hatte damit eine äußerst verhängnisvolle Strategie übernommen. Denn das gefährliche Wechseln zwischen „Scilla“ und „Charybdis“ konnte die Stadt zwar lange, aber nicht auf Dauer durchhalten. Der drohenden Eingemeindung nach Bochum und/oder Dortmund konnte sie sich zum 1.1.1975 nur durch die — im übrigen von den Organen des Kreises nicht geforderte — Einkreisung in den ENNEPE-RUHR-KREIS entziehen; durch diesen glücklichen Umstand konnte die Stadt WITTEN, wenn schon nicht ihre Kreisfreiheit, so doch ihre Selbständigkeit behaupten, der die Zuordnung zu einem Kreis keinen Abbruch tat.

Im Bereich südlich der Ruhr gab es 1925 nur eine einzige kreisfreie Mittelstadt, nämlich HAGEN (32,85 qkm, 99.736 Einwohner). Durch umfangreiche Eingemeindungen (s.u.) wurde HAGEN dann Großstadt, wobei durch die Eingliederung u.a. von Haspe (15,93 qkm, 25.753 Einwohner am 16.6.1925) eine Stadt verschwand, die selbst auf dem Sprung stand, um kreisfreie Mittelstadt zu werden. Haspe hatte schon 1874 das Stadtrecht erhalten und war 1898 um die Gemeinde Westerbauer vergrößert worden. Die Eingemeindung nach HAGEN im Jahre 1929 stellte einen der wenigen Fälle dar, in denen sich der preußische Landtag gegen die Vorlage der Staatsregierung entschied (aber wohl nicht unbedingt gegen den Willen der Staatsregierung, wie wir noch sehen werden!). Der Landkreis Hagen, der damals ebenso wie die Stadt Haspe selbst gegen die Eingemeindung votierte (während sich der Provinzialausschuß dafür aussprach), wies zu Recht darauf hin, daß HAGEN wirtschaftlich nach Nordosten tendiere, nämlich in das Lennetal (wo sich der Kreis auch nicht gegen eine vernünftige Grenzregulierung sträubte), während die Entwicklung Haspes nach Südwesten gehe, das Tal der Ennepe entlang in Richtung auf Gevelsberg, Milspe und Schwelm. Haspe war 1929 die einzige Stadt, die südlich der Ruhr ihre Existenz verlor; Herdecke und Hohenlimburg und sogar Wetter, das gar nicht selbständig bleiben wollte, konnten sich dagegen gegenüber den Hagener Ansprüchen behaupten.

In der Ruhrtalzone hatte sich Hattingen zu einem starken Mittelzentrum entwickelt. Von der Kette traditionsreicher Klein- und Mittelstädte, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit als bedeutende Umschlagmärkte und Gewerbeorte entlang der Ruhr aufblühten, hatte diese Stadt zwischen WITTEN und Mülheim die stärkste Eigenständigkeit und den höchsten funktionalen Rang erreichen und sichern können, so daß in den 20er Jahren ernsthaft die Frage zur Diskussion stand, ob sie kreisfreie Mittelstadt werden konnte. Sie hatte 1925 allerdings erst knapp 15.000 Einwohner, wäre also auf umfangreichere Eingemeindungen angewiesen gewesen. Ehe die Verhandlungen im preußischen Landtag jedoch in ihr entscheidendes Stadium traten, zog die Stadt ihren diesbezüglichen Antrag auf Auskreisung selbst zurück, so daß dieser Punkt hier bei der Skizzierung der Entwicklung im kreisangehörigen Raum nicht weiter verfolgt zu werden braucht. Die Stadt hielt aber ihre Wünsche auf Gebietserweiterungen aufrecht, die teilweise 1939 (und dann im größeren Umfang zum 1.1.1970) erfüllt wurden. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung von 1929 wurde das Projekt „kreisfreie Mittelstadt Hattingen“ nochmals kurz gestreift (s.u.).

c) Die Gebietsforderungen der kreisfreien Städte

Wie aus den Verfahren, die zu den am 1.1.1970 bzw. 1.1.1975 in Kraft getretenen Neugliederungsgesetzen führten, nur zu gut bekannt ist, waren und sind die kreisfreien Nachbarstädte in ihren Gebietsforderungen an den kreisangehörigen Raum niemals zimperlich. Dabei wiederholten sie die einmal vorgetragenen Argumente immer wieder, wodurch diese „Begründungen“ aber nicht überzeugender wurden. Wie wir noch feststellen müssen, reichte die sachliche Diskussion und Argumentation allein in keinem Falle aus, um die gewünschte politische Entscheidung konstruktiv beeinflussen zu können – es mußten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Im Rahmen der großen Neuordnung von 1926 bis 1929 richteten die kreisfreien Städte BARMEN, BOCHUM, WITTEN und HAGEN folgende Gebietsforderungen an den kreisangehörigen Raum im Bereich des heutigen **ENNEPE-RUHR-KREISES:**

- Die Stadt BARMEN, die zum 1.8.1929 mit Elberfeld und einigen kreisangehörigen Gemeinden zusammengeschlossen wurde und ab 25.1.1930 Wuppertal hieß, „beehrte“ vom Kreis Schwelm die Eingliederung der ganzen Stadt S c h w e l m , der Gemeinde G e n n e b r e c k und des westlichen Teils von L i n d e r h a u s e n , um einen Geländevorrat zu erlangen, „auf dem sich größere, einen Eisenbahnanschluß benötigende Industrieanlagen niederlassen können.“
- BOCHUM wünschte als endgültige Regelung einen Zusammenschluß mit den Mittelstädten Wanne-Eickel, Wattenscheid, Herne; mit dem Hauptteil des Landkreises Bochum und mit „den nördlich der Ruhr gelegenen Teilen des Landkreises H a t t i n g e n“, da alle diese Gemeinden wirtschaftlich gesehen mit der Stadt Bochum ein einheitliches Gebiet bildeten und nur durch eine solche großzügige Zusammenschließung ein unwirtschaftliches Nebeneinander der kommunalen Betätigung auf allen Gebieten – insbesondere denen der Verkehrseinrichtungen, der Versorgung mit Gas und Wasser, des Schlachthofwesens – im Zentrum des Ruhrgebietes beseitigt werden könne.

Bochum forderte ferner die „Zuteilung“ des Südwestzipfels der Stadt WITTEN und eines schmalen Streifens südlich der Ruhr von der Gemeinde H e r b e d e , „damit der dort vom Ruhrverband geplante Stausee (Oelbachsee) mit beiden Ufern in das Gebiet der Stadt BOCHUM falle und von ihr mit Erfolg als Volkserholungsgelände ausgebaut werden könne“ (!). Südlich der Ruhr wurde ferner die „Zuteilung der Bochum bereits eigentümlich gehörigen Burg B l a n k e n s t e i n“ verlangt, da ihr geplanter Ausbau als Ausflugsort nur dann erfolgen könne, wenn sie auch kommunal zu Bochum gehöre. (Außerdem verlangte BOCHUM Grenzberichtigungen zu DORTMUND, CASTROP-RAUXEL und HERNE).

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß der Landkreis B o c h u m selbständig bleiben wollte; nur wenn das völlig unmöglich sein sollte, war er mit der Zuordnung seiner Gemeinden zur Stadt BOCHUM einverstanden, abgesehen von den Gemeinden Werne, Langendreer, Somborn, Stockum und Düren, die nach wie vor mit aller Entschiedenheit eine Vereinigung mit BOCHUM ablehnten und die Bildung einer kreisfreien Mittelstadt anstrebten (s.o.). In keiner Phase sah der Landkreis B o c h u m sich veranlaßt, für einen Zusammenschluß mit Gebieten südlich der Ruhr zu votieren!

Im übrigen stimmten die Gemeinden Stiepel und Linden-Dahlhausen des Kreises Hattingen ihrer Vereinigung – und zwar nur ungeteilt – mit BOCHUM zu; die Gemeinde W i n z lehnte dies hinsichtlich der von BOCHUM begehrten Ortsteile Winz und Baak ab. Der Kreis H a t t i n g e n hielt die Eingliederung der Gemeinden Stiepel und Linden-Dahlhausen sowie des Ortsteils Sundern der Gemeinde Winz nebst der im Ortsteil Baak gelegenen Pumpstation der Bochumer Wasserwerke für geboten. Ansonsten widersprachen, insbesondere auch für die Gemeinden Blankenstein und Herbede, den Forderungen auf Gebiete südlich der Ruhr.

- Die Stadt WITTEN äußerte sehr weitgehende Wünsche auf Erweiterung ihres Stadtgebietes: aus dem Landkreis B o c h u m wurden Langendreer, Stockum, Düren, Somborn und Werne sowie Teile von Querenburg mit der Begründung eingefordert, daß diese Gebiete, wirtschaftlich gesehen, zum Interessengebiet Wittens gehörten; mit Langendreer gehe die Bebauung ineinander über, und Betriebe würden von der derzeitigen Grenze durchschnitten. Aus dem Landkreis Hörde wurde die Gemeinde A n n e n einschließlich des Ortsteils Rüdinghausen (der – früher zum Amt Kirchhörde gehörend – erst zum 1. April 1922 nach Annen eingegliedert worden war) gewünscht, und zwar als Siedlungsgelände unter Hinweis auf die schon vorhandenen unmittelbaren baulichen Zusammenhänge. Aus dem Landkreis H a g e n forderte WITTEN die Gemeinde B o m m e r n als Siedlungsgelände sowie W e n g e r n , Gedern und ein Teil von E n d e als „Einflußgebiet der Stadt“. Schließlich wurde ohne nähere Begründung noch die Eingliederung der Gemeinde H e r b e d e des Landkreises H a t t i n g e n gefordert (WITTEN wäre danach eine Stadt mit rd. 100 qkm und über 130.000 Einwohnern geworden).
- Die Gebietsforderungen der Stadt HAGEN, die von der Staatsregierung ausdrücklich als „außerordentlich weit gespannt“ bezeichnet wurden, bezogen sich
 - a) im Nordosten und Norden auf die Gemeinden beiderseits der unteren Lenne als Siedlungs- und Industriegelände. HAGEN nahm damals bereits an, daß an der Lenne in Zukunft eine lebhafte industrielle Entwicklung einsetzen werde und bezeichnete – im Einvernehmen mit der Handelskammer, die sich in erster Linie für die Interessen der Stadt einsetzte, – die Industrie in diesem Bereich nicht als selbständig, sondern als „Hagener Industrie“. In Betracht kamen im einzelnen neben den Gemeinden Boele,

Fley, Halden, Herbeck und Holthausen des Amtes Boele des Landkreises Hagen die Gemeinden Garenfeld (Kreis Hörde) und Berchum (Kreis Iserlohn); die Stadt Hohenlimburg (Kreis Iserlohn) wurde als zum „Wirtschaftsgebiet Hagen“ gehörend und als „eingemeindungsreif“ bezeichnet

- b) im Süden auf die Gemeinden Dahl und Waldbauer des Landkreises Hagen als Siedlungs- und Erholungsgelände
- c) im Westen auf die Stadt Haspe aus dem Landkreis Hagen, da sie mit HAGEN baulich verwachsen sei und wirtschaftlich und kommunal schon heute eine Einheit mit Hagen darstelle, sowie die Gemeinde Vorhalle als Siedlungs- und Industriegelände, sowie zur Abrundung Teile der Gemeinde Voerde des Kreises Schwelm
- d) im Norden auf die Städte Wetter und Herdecke des Kreises Hagen, die als Wirtschaftsgebiet der Stadt HAGEN und als „eingemeindungsreif“ bezeichnet wurden.

Neben diesen Forderungen, die offiziellen Charakter hatten und in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung ausdrücklich genannt wurden, kamen aber auch „offizielle“ Forderungen der kreisfreien Städte zur Sprache. So nahm die Amtsverwaltung Volmarstein am 26. Juli 1928 Stellung zu Hagener Wünschen auf Eingemeindung von Volmarstein; dies wurde seitens der Stadt HAGEN damit begründet, daß „die Volmarsteiner Wohlfahrtsanstalten mit der Stadt Hagen in enger Verbindung stehen und daß die Stadt Hagen sie unterstützt.“ Zu recht wies das Amt darauf hin, daß sich der Wirkungskreis der Anstalten weit über Volmarstein und Hagen hinaus erstrecke und keine Begründung für eine Eingliederung liefern könne. Vom Landkreis Schwelm, hatte HAGEN zeitweilig neben Voerde auch die Stadt Gevelsberg und die Gemeinde Milspe gefordert (Bei einer evtl. Eingliederung von Schwelm nach BARMEN und Gevelsberg nach HAGEN wären sich die beiden kreisfreien Städte im Bereich „Stütting“ bis auf wenige Meter nahe gekommen). Die Stadt BARMEN beanspruchte außer Schwelm, Gennebreck und eines Teils von Linderhausen auch noch Teile der Gemeinden Haßlinghausen und Milspe. Bei Milspe handelte es sich um den im Tal der Wupper gelegenen Bereich, bei Haßlinghausen um die Ortsteile Schmiedestraße und Hellmannsbruch. *)

*) Derartige „offizielle“ Forderungen spielten auch in anderen Neugliederungsverfahren eine gewisse Rolle. So ist bekannt, daß der seinerzeitige Wuppertaler Oberstadtdirektor STELLY 1968 in einer Sitzung des Bürgervereins Elberfeld-Südstadt auch die Eingemeindung der Stadt Schwelm forderte, die in dieser Neugliederungsrunde allerdings offiziell nicht mehr auf dem Programm stand. Später wollte Herr STELLY von dieser Äußerung nicht mehr viel wissen und stellte sie in einem Schreiben vom 15.3.1968 an den Schwelmer Stadtdirektor SCHULTE ausdrücklich als „Scherz“ dar.

Es ist anerkennend hervorzuheben, daß die preußische Staatsregierung und der Landtag diesen überzogenen Forderungen in keinem Fall in vollem Umfang stattgegeben haben.

Wie bereits angedeutet, haben sich die kreisfreien Städte nicht darauf beschränkt, sachlich zu argumentieren; sie haben vielmehr durch umfangreiche Betätigungen versucht, der Diskussion das ihnen genehme Ergebnis aufzudrücken. Hierbei lassen sich exemplarisch das Bochumer Modell, das Hagener Modell und das Barmer Modell unterscheiden.

Das **Bochumer Modell** war kurz gesagt dadurch gekennzeichnet, daß sich die Stadt frühzeitig darum bemühte, einzugemeindende Gebiete schlicht aufzukaufen. BOCHUM war im übrigen die einzige Stadt, die nicht nur die Nachbargemeinden direkt ansprach, sondern dies auch dem Kreis offiziell mitteilte. *) Bereits im Jahre 1912 hatte BOCHUM zum Zwecke der Erweiterung der städtischen Wassergewinnungsanlage Wiesenflächen von ca. 100 Morgen im Gemeindegebiet von Buchholz ca. 1500 m rundraufwärts östlich vom Bahnhof Blankenstein-Burg im Enteignungswege erworben; diese Flächen gehörten zum insgesamt 540 Morgen großen Rittergut „**Haus Kemnade**“ (Eigentümer: von Berswordt-Wallrabesches Jüngerer Familien Fideikommiss). Aufgrund eines Magistratsbeschlusses vom 8. September 1921 teilte der Bochumer Magistrat der Stadtverordnetenversammlung mit, es sei jetzt möglich, das gesamte Gut zu erwerben; es komme zwar nur ein kleiner Teil als Reservegelände für die spätere Erweiterung der Wassergewinnungsanlage in Betracht; man müsse aber verhindern, daß das Gut in fremde Hände übergehe.

„Der Erwerb des Rittergutes Haus Kemnade ist aber auch für unsere Eingemeindungspolitik nicht ohne Bedeutung. Mit Rücksicht auf die über kurz oder lang zu erwartende Straßenbahnverbindung Stiepel — Blankenstein einerseits und die geplanten Eingemeindungen andererseits erscheint es durchaus zweckmäßig, daß die Stadt in umfangreichem Maße Gelände vor ihren Toren erwirbt. Hinzu kommt, daß das Gut einen Waldbestand von rd. 100 Morgen aufweist, der in geringer Entfernung vom Kindererholungsheim in Westherbede gelegen ist. Mit der Schaffung eines Stadtwaldes könnte auf diese Weise der Anfang gemacht werden.“

Daraufhin faßte die Stadtverordnetenversammlung am 28. September 1921 in geheimer Sitzung folgenden Beschluß:

„Die vorliegenden Kaufangebote des Rittergutes Kemnade werden angenommen. Die gesamten entstehenden Kosten in Höhe von voraussichtlich 4 Millionen Mark werden aus Anleihemitteln bewilligt.“

*) Am 5.7.1919 teilte der Bochumer Oberbürgermeister dem Landrat in Hattingen mit, er habe die Gemeindevorsteher von Baak, Linden und Stiepel bzw. die Amtmänner in Winz, Dahlhausen und Blankenstein dahingehend angeschrieben, ob sie geneigt seien, „mit der Stadtverwaltung Bochum in eine unverbindliche Verhandlung über die Eingemeindung (von Baak, Linden, Stiepel) in die Stadt Bochum in Verbindung zu treten.“

Die Gesamtkosten von rd. 4 Millionen Mark waren wie folgt kalkuliert:

310 Morgen Acker, Wiesen, Weiden zu 6.500 Mark je Morgen	2.015.000 Mark
128 Morgen Waldgrundstück zu 2.500 Mark je Morgen	320.000 Mark
vorhandene Gebäude (Schloß mit Stallungen und Nebengebäuden, Fährhaus mit Stallung, Arbeiterwohnhaus)	556.000 Mark
Wert des aufstehenden Holzes	350.000 Mark
Fährgerätschaften, zugekaufte Fischerei, Substanzverbesserungen, Altertümer	285.000 Mark
Kosten des Grundstücksgeschäfts, Steuern, Abgaben (u.a. Wertzuwachssteuer)	500.000 Mark

Ein Jahr später erwarb BOCHUM die **Burg Blankenstein** von der Familie VOM STEIN. Der Kaufpreis betrug gemäß Nachtragsverhandlung vom 22. September 1922 1 Million Mark „gegen eine jährliche Rente in Höhe des jeweiligen Jahresgehaltes eines kinderlos verheirateten Beamten der Stadt Bochum im Endgehalt der Gruppe XII, die bis zum Tode des längst Lebenden zu zahlen ist“. Außerdem zahlte BOCHUM drei Jahre lang eine jährliche „Sonderzulage“ von 50.000 Mark. Über diesen Grunderwerb beschwerte sich der Landrat des Kreises **Hattingen** am 4. Januar 1923 beim Regierungspräsidenten; er wies auf den Schuldenstand der Stadt BOCHUM in Höhe von 10 Millionen Schweizer Franken „gegenüber dem Ausland“ hin und prangerte die Tatsache an, daß BOCHUM insbesondere in der Gemeinde **Stiepel**, aber auch südlich der Ruhr (Haus Kemnade, Burg Blankenstein) in starkem Maße Grunderwerb betrieben habe, um auf diese Weise „die Eingemeindungsbestrebungen bezüglich bestimmter Teile des Kreises Hattingen“ wieder aufnehmen zu können; in **Stiepel** verfüge BOCHUM bereits über eine ganze Reihe größerer und kleinerer Besitzungen. Der zuletzt für den Erwerb der Burg gezahlte Kaufpreis wurde in Ansehung des schlechten baulichen Zustandes des mit der Burg ruine verbundenen Gasthofes und der gleitenden Skala der Gruppe XII (die Eheleute VOM STEIN seien rüstig und könnten gut noch 20 Jahre leben) als „ganz außerordentlich hoch“ bezeichnet. Für den Kreis sei die Burg eine Art Wahrzeichen, und der Übergang an BOCHUM sei in „ideeller Beziehung“ ein schwerer Schlag, zumal sich Amt bzw. Stadt Blankenstein vergebens um den Ankauf bemüht hätten.

Eine nicht völlig geklärte Rolle hat in diesem Zusammenhang der Liegenschaftsdezernent der Stadt BOCHUM gespielt. In einem Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Eheleuten VOM STEIN und **Blankenstein** war er zum Schlichter bestellt worden und hatte offensichtlich auch erfolgreich vermittelt. Das Amt warf ihm aber — unwidersprochen — vor, daß er die Gelegenheit von Erörterungsterminen auch dazu benutzt habe, den Erwerb der Burg durch BOCHUM unter Dach und Fach zu bringen!

Gegenüber diesen konkreten Grunderwerbsvorgängen in den einzugemeinden Gebieten zeichnete sich das **Hagener Modell** durch großzügige, in der Realität kaum haltbare Versprechungen aus. Oberbürgermeister FINKE machte z.B. den Städten **Haspe** und **Herdecke** folgende Angebote für den Fall einer Zustimmung zur Eingemeindung:

<u>Haspe</u>		<u>Herdecke</u>
Bau einer Berufsschule	600.000 RM	Verkehrsverbesserungen
Bau eines Reformrealgymnasiums, Ausbau des Lyzeums	1.000.000 RM	Ausbau der katholischen Schule
Ausbau der Kölner und Enneperstraße	1.500.000 RM	Verbesserung der Straßenbeleuchtung
Verbreiterung der Unterführung Vörderstraße (Haus Schilling)	150.000 RM	Verbesserung der Wasserversorgung
Instandsetzung verschiedener Straßen	300.000 RM	Durchführung der projektierten Kanalisation
Verlegung von Wasser- und Gasleitung und Ausbau verschiedener Straßen	500.000 RM	Aufschließung des Sonnensteingeländes
Errichtung eines städtischen Saalbaus, Bau eines Hallen-Schwimmbades, Wohnungsbau	Kosten noch unbekannt	Ausbau der Wittbrücke
		Vereinigung der Gasversorgung
		Herrichtung einer Urnenbestattungsstelle
		Regulierung des Herdecker Baches
		Wohnungsbau
		(Kosten der Herdecker Projekte waren nicht festgesetzt).

Nun waren diese Projekte überdies in einen bestimmten zeitlichen Rahmen gespannt, wie sich im einzelnen aus den Hagener Versprechungen gegenüber der Stadt **Wetter** *) ergibt:

*) Die Hagener „Verpflichtungen“ sind enthalten in einem Sondervertrag in Ergänzung des Eingemeindungsvertrages, der immerhin von den Stadtvertretungen ratifiziert wurde, wie wir noch sehen werden.

1. Das Städtische Krankenhaus in Wetter wird nach vorhandenen Plänen umgebaut (ca. 450.000 RM)
2. Der Ausbau der Realschule Wetter zu einer neunstufigen Vollanstalt muß in drei Jahren nach erfolgter Eingemeindung beendet sein; Ostern 1930 wird mit der Einrichtung der Obersekunda der Anfang gemacht (600 bis 700.000 RM)
3. Die Höhere Mädchenschule in Wetter wird bis Oktober 1932 zu einem Lyzeum ausgebaut (evtl. Vereinigung mit der Realschule)
4. Wetter erhält bis Oktober 1931 eine moderne Turnhalle, die den z.Zt. in Hagen im Bau befindlichen Turnhallen entspricht
5. Der Stausee Wetter, dessen Ausbau im Februar 1929 beginnt, macht ganz besondere Maßnahmen erforderlich, um den Ausflugsverkehr in größerem Umfange aus dem Industriegebiet nach Wetter zu ziehen. Die Stadt Hagen wird diese Maßnahmen in großzügiger Weise treffen
Hagen wird baldmöglichst die geplante Fahrstraße zu der städtischen Wirtschaft auf dem Harkortberg ausbauen. Die städtische Wirtschaft wird entsprechend dem zu erwartenden Verkehr um- und ausgebaut
Der Ausbau des Stausee-Viertels wird für die nächsten Jahre in Aussicht genommen
6. Die Stadt Hagen wird den Ausbau der durch Wetter führenden Verbandsstraße Witten – Wetter – Hagen einschließlich der elektrischen Bahn mit allen Kräften fördern.
7. Die Durchführung der elektrischen Bahn von Hagen über Vorhalle nach Wetter wird zugesagt
8. Die Stadt Hagen wird den Wohnungsbau, vornehmlich den Kleinwohnungsbau, im jetzigen Stadtbezirk von Wetter tatkräftig fördern. Für kinderreiche und sonstige minderbemittelte Familien sollen auch in Wetter in Einklang mit der allgemeinen Wohnungspolitik der Stadt Hagen besondere tragbare Mieten festgesetzt werden
9. Die Stadt Hagen gewährleistet die gleichmäßige Behandlung aller Bürger im Hinblick auf Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge, Preise für Wasser, Licht und Kraft usw. Die derzeitigen Steuersätze von Hagen sollen bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erhöht werden
10. Hagen wird sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Wetter übernehmen. Die Auseinandersetzung mit dem Bürgermeister der Stadt Wetter bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich die Stadt HAGEN intensiv mit den damaligen ungelösten kommunalpolitischen Problemen ihrer Nachbarn befaßt hatte; sie mußte ihre Versprechungen gegenüber *Herdecke* und *Wetter* allerdings niemals einlösen – die Einhaltung der Versprechungen gegenüber *Haspe* ist nicht Gegenstand dieser Studie.

Daß die konkreten Hager Versprechungen gegenüber *Haspe*, *Herdecke* und *Wetter* auch für andere Gemeinden einen Anreiz darstellten, geht aus dem Beispiel der Gemeinde *Dahl* deutlich hervor. Am 3. Dezember 1928 beschloß die Gemeindevertretung einstimmig – unter Aufhebung eines entgegenstehenden Beschlusses vom 12. Oktober 1928! – die grundsätzliche Anschließung an Hagen „vorbehaltlich von Bedingungen, die von der Stadt Hagen anerkannt werden müssen“ (Einzelnheiten wurden dabei noch nicht genannt).

Daß die Versprechungen der Stadt HAGEN auch bei der Regierung in *Arnsberg* unangenehm auffielen, geht aus einem Vermerk des Kommunaldezernenten vom 15. November 1928 hervor, in dem es u.a. heißt:

„Herr Oberbürgermeister Finke hat in den letzten Tagen *) eine außergewöhnlich starke Aktion für die Eingemeindung im Landkreis unternommen. In vielen Fällen macht er außerordentlich weitgehende Versprechungen. Es besteht die dringende Gefahr, daß er hierdurch die Bevölkerung für seine Pläne gewinnt (!). Durch die Drohung der Bildung eines Westkreises mit dem Kreissitz in Schwelm erzielt er leicht Angstbeschlüsse derjenigen Gemeinden, die auf keinen Fall nach Schwelm wollen.“

*) Nachdem der Minister des Innern mit Erlaß vom 1. November 1928 die Endphase der Neugliederung eingeläutet hatte, schrieb FINKE zwischen dem 8. und 15. November 1928 alle Gemeinden des Landkreises Hagen an, um sie entweder in ihrer positiven Einstellung der Stadt gegenüber zu bestärken oder für die Stadt zu gewinnen, wenn die bisherige Haltung noch unentschieden war. Beispielsweise führte er an:

- *Dahl* sei in großem Umfang bereits Wochenendsiedlung für Hagen; es sei ein beliebter Ausflugsort und auch verkehrspolitisch an Hagen angeschlossen; *Dahl* werde – ohne die Eingemeindung nach Hagen – an die Peripherie eines neuen Kreises gerückt, mit dem die Gemeinde nicht die geringsten kommunalpolitischen Interessen verbinde
- *Herdecke* komme an die Peripherie eines Kreises, mit dem die Stadt nicht die geringsten kommunalpolitischen Interessen verbinde; dagegen bestünden zu Hagen enge Verbindungen; Hagen besitze nicht unerheblichen Grundbesitz in *Herdecke*; das Hauptwerk von ELEKTROMARK, dessen bedeutendster Aktionär Hagen sei, liege in *Herdecke*
- *Waldbauer* habe zu Hagen enge Beziehungen: das Gemeindegebiet sei das zukünftige Erholungsgebiet der Stadt Hagen.

Die Frage, wie man die Einhaltung derartiger überzogener Versprechungen garantieren könnte, hat die Öffentlichkeit in den damaligen Jahren sehr beschäftigt. Am 12. Januar 1926 schrieb der Landrat des Kreises Mettmann (Sitz Vohwinkel) an die Landräte der „westlichen Industriekreise“ *):

„Unter Bezugnahme auf die Frage, wie man die eingemeindungslustige Großstadt am besten verpflichten kann, ihre dem eingemeindeten Orte vor der Eingemeindung gemachten Versprechungen zu halten, teile ich ergebenst folgendes mit: Da die in dem Entwurf der neuen Kommunal-Verfassungsgesetze vorgesehene Möglichkeit der Zwangsetatisierung kaum dazu angetan erscheint, Großstädte davon abzuschrecken, Versprechungen zu machen, von deren Erfüllung sie nachher absehen, ist von Herrn Landrat Heimann in Cöln der Gedanke angeregt worden, zu prüfen, ob nicht ein aus Bürgern des einzugemeindenden Ortes zu gründender eingetragener Verein sich im Vertragswege — etwa durch notariellen privatrechtlichen Vertrag — die Erfüllung derjenigen Versprechungen zusichern lassen kann, die die Großstadt bei der Eingemeindung macht.“

Wegen gewisser rechtlicher Bedenken wollte der Landrat von Mettmann ein Rechtsgutachten zu dieser Frage einholen und die Kosten anteilig auf die westlichen Industriekreise umlegen.

Daß dieses Problem auch heute noch von aktueller Bedeutung ist, unterstreicht ein Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 16.1.1974, der sich unter dem Titel „Heiratsschwindel bei Gemeinde-Ehen — Rechtsunsicherheit bei nicht eingehaltenen Versprechen vor Zusammenschlüssen“ mit Mißständen der Gebietsreform in Bayern befaßte, auf die der SPD-Landtagsabgeordnete Heinrich SCHNEIER hingewiesen hatte.

Das **Barmer Modell** war nicht weniger gefährlich für den kreisangehörigen Raum als die beiden anderen, erwies sich 1929 allerdings als ausgesprochen stumpfe Waffe: Die 1922 erfolgte Eingemeindung von Langerfeld war seitens der Stadt BARMEN u.a. mit dem Argument vorbereitet worden, die Stadt habe keine andere Ausdehnungsmöglichkeit, wobei vor allem auf Betriebe unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze verwiesen wurde. In den

*) Aachen, Bitburg, Bochum, Bonn, Cöln, Crefeld, Dinslaken, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hattingen, Mörs, München-Gladbach, Neuß, Recklinghausen, Trier, Wiesbaden. Der Kreis Schwelm war 1929 ebenfalls Mitglied dieser Vereinigung.

folgenden Jahren hatte BARMEN nichts anderes getan, als wiederum einige Industriebetriebe trotz anderer Möglichkeiten im neuen Stadtgebiet unmittelbar an die östliche Stadtgrenze heranzuschieben (in der Diskussion wurde vor allem die Firma „Hölken-Seide“ genannt); auf dieser Basis wurde nun damit argumentiert, diesen Firmen fehle es an Ausdehnungsmöglichkeiten — was durchaus zutreffen mochte —, so daß ein Ausweg nur in der Eingemeindung von Schwelm nach BARMEN zu finden sei!

Wie die preußische Staatsregierung im einzelnen auf die Gebietsforderungen der kreisfreien Nachbarstädte reagierte, wird bei der Diskussion über den Gesetzentwurf vom Frühjahr 1929 zu skizzieren sein (s.u.).

4) Der kreisangehörige Raum

Im kreisangehörigen Südraum des Reviers wurden die Neuordnungsbestrebungen ausgelöst durch eine **akute Notlage** der Kreise Hattingen und Hörde, die durch die Zechenstilllegungen der 20er Jahre besonders hart getroffen waren: Von 1920 bis 1929 wurden im westfälischen Teil des Ruhrgebietes insgesamt 77 Zechen stillgelegt, davon allein 52 in den Jahren 1923 bis 1925, die sich regional wie folgt verteilten:

	stillgelegte Zechen	Belegschaft
Kreis Hattingen	21	6.182
Landkreis Hörde	6 *)	8.669 *)
übriges westfälisches Revier	25	17.561

Bei den im Kreis Hattingen stillgelegten Zechen handelte es sich zu meist um kleinere Betriebe mit geringer Belegschaft; von den hier stillgelegten Bergwerken hatte nur „Eintracht-Tiefbau“ in Königssteele mehr als 1.000 Mitarbeiter.

*) ohne die Zeche „Hamburg“ in Annen, die in der Statistik mit der ebenfalls stillgelegten Zeche „Franziska“ in Witten zusammengefaßt und dem übrigen westf. Revier zugerechnet wird (betroffen waren insgesamt 3.005 Beschäftigte).

Diese Situation zwang den Hattinger Landrat FRIEDRICH, dem Regierungspräsidenten am 7. Dezember 1925 die Zusammenlegung folgender Gemeinden seines Kreises als erstes Hilfsmittel vorzuschlagen *):

- alle Gemeinden des Amtes Herbede (Durchholz, Vormholz, Ost- und Westherbede) ((verwirklicht))
- Ober- und Niederelfringhausen
- Bredenscheid, Ober- und Niederstüter ((Oberstüter bleibt selbständig))
- Winz, Baak, Niederwenigern, Dumberg ((verwirklicht))
- Blankenstein, Buchholz, Holthausen ((später verwirklicht)).

FRIEDRICH begründete diese Vorschläge damit, daß durch die Zusammenlegungen Kosten eingespart werden könnten; diese Zusammenlegung sei aber nur ein Teil des **finanziellen Sanierungsprogramms**; eine durchgreifende finanzielle Hilfe sei dagegen durch diese Maßnahme allein nicht zu erreichen; er fuhr dann fort:

„Sämtliche Gemeinden des Kreises sind leistungsunfähig, wenn auch in verschiedener Abstufung. Hilfe kann in entscheidender Weise nur ein durchgreifender Lastenausgleich über den Kreis bringen, der aber in seiner jetzigen Gestalt naturgemäß dazu nicht imstande ist, sondern des Zusammenschlusses mit einem leistungsfähigeren unbedingt bedarf.“

Schon am 19. Oktober 1925 hatte in Arnsberg eine Besprechung der von der Krise betroffenen Gebietskörperschaften unter Vorsitz des Regierungspräsidenten KÖNIG stattgefunden, an der Oberbürgermeister LAUE/Witten und die Landräte VON NASSE/Hagen, STÜHMEYER/Bochum, HANSMANN/Hörde, ERDMANN/Schwelm und FRIEDRICH/Hattingen teilnahmen. Die Versammlung ging von folgenden Daten aus:

*) Ein Teil dieser Vorschläge wurde schon zum 1.4.1926 realisiert; als letztes wurden Blankenstein, Buchholz, Holthausen und Welper zum 1.4.1966 zusammengeschlossen.

Gebietskörperschaft	ursprünglich beschäftigte Bergarbeiter	jetzt noch beschäftigte Bergarbeiter	Verlust
Stadt Witten	2.141	166	92 %
Kreis Hagen	645	280	57 %
Kreis Bochum	34.000	25.000	26 %
Kreis Hörde	17.860	5.000	72 %
Kreis Schwelm	1.733	0	100 %
Kreis Hattingen	13.995	3.856	72 %

Für eine Unterstützung der Gemeinden kamen nach Auffassung des Regierungspräsidenten nur Mittel aus dem Fonds für die ausgesteuerten Arbeitslosen und aus dem Fonds für die Durchführung der besonders großen Notstandsarbeiten in Betracht.

Für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1925 wiesen die Gemeinden des Kreises Hattingen folgende Summen als ungedeckte Fehlbeträge einschließlich der Fehlbeträge aus Vorjahren sowie einschließlich der von den Gemeinden für den genannten Zeitraum geschuldeten, aber noch nicht gezahlten Kreisabgaben aus:

Stadt Hattingen	290.000 Mark
Amt Hattingen-Land	283.000
Amt Linden-Dahlhausen	256.000
Amt Herbede	74.000
Amt Blankenstein	326.000
Amt Königssteele	186.000
	<u>1.415.000 Mark</u>

Der Kreis würde nur dann, wenn die ausstehenden Kreisabgaben bezahlt werden, „ohne erheblicheres Defizit“ abschließen.

Landrat FRIEDRICH ergänzte seine bisherigen Ausführungen am 29. Dezember 1925 dahingehend, das Heer der Erwerbslosen und – angesichts der langen Dauer der Erwerbslosigkeit – der Ausgesteuerten wachse fortgesetzt, ebenso die Zahl der sonstigen Fürsorgeempfänger, während andererseits die Steuereingänge auf der ganzen Linie ins Stocken gerieten (Zusammenbruch des Bergbaus, schlechte Wirtschaftslage in der Eisenindustrie); einige Gemeinden würden

am 1. Januar 1926 die Gehälter der Beamten nicht in voller Höhe auszahlen können, und zwar trotz Bemühungen um kurzfristige Kredite! Die überwiesenen Beträge aus dem „Ausgesteuerten-Fürsorgefonds“ seien größtenteils aufgezehrt, so daß die Gemeinden in den kommenden Monaten nicht mehr wüßten, wie sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der allgemeinen Fürsorge und der Beitragsleistungen zur Erwerbslosenfürsorge nachkommen sollten!

Die **finanzielle Notlage** der Gemeinden des Kreises **Hattingen** war also groß, akut und offenkundig.

Der preußische Minister des Innern teilte mit Erlaß vom 29. März 1926 mit, daß die finanzielle Lage der Kreise **Bochum**, **Hagen** und **Schwelm** als günstig zu bezeichnen sei, die Lage der Stadt **WITTEN** als nicht schwieriger als die vieler anderer Städte.

„Die Landkreise Bochum, Hagen und Schwelm sowie die Stadt Witten müssen daher bei einer besonderen finanziellen Hilfeleistung durch den Staat ausscheiden. Dagegen erkennen wir aufgrund der vorhandenen Unterlagen und der Verhandlungen an Ort und Stelle an, daß in den Landkreisen Hörde und Hattingen nahezu sämtliche Gemeinden durch die Stilllegung der Zechen einmal ihrer wesentlichen Steuerquellen beraubt, ferner aber in so starkem Maße mit Erwerbslosen und insbesondere auch mit ausgesteuerten Erwerbslosen belastet sind, daß hier eine ganz besondere, mit anderen Verhältnissen nicht vergleichbare außerordentliche Notlage besteht.“

Aus der Sicht des Kreises **Hattingen** war also der Zusammenschluß mit einem anderen Kreis der einzige Ausweg, um zu einem sinnvollen „**Lastenausgleich**“ zu gelangen. Dafür bot sich naturgemäß in erster Linie der leistungsstarke Landkreis **Bochum** an, und zwar auch dann noch, als durch das erste Neugliederungsgesetz vom 26. Februar 1926 ein Teil der Gemeinden dieses Kreises, nämlich im wesentlichen die um die Stadt **BOCHUM** herum liegenden Exklaven des Landkreises, bereits in die Stadt eingemeindet worden waren; denn der verbliebene Landkreis (nur 57 qkm, 83.000 Einwohner) war wirtschaftlich noch durchaus gesund und hätte durch den Zusammenschluß mit dem Kreis **Hattingen** möglicherweise seine eigene Existenz absichern können.

Zur finanziellen Sanierung der Kreise **Hattingen** und **Hörde** machte dann in der Tat die preußische Staatsregierung den Vorschlag, sie mit den finanzkräftigeren Landkreisen **Bochum** bzw. **Dortmund** zusammenzuschließen *). In den Entwurf für das zweite Neugliederungsgesetz, den die Staatsregierung dem preußischen Landtag im November 1927 vorlegte, ging der Plan eines Zusammenschlusses der Kreise **Bochum** und **Hattingen** ein; § 1 des Gesetzentwurfs lautete nämlich:

„Die Landkreise Bochum und Hattingen werden zu einem Landkreis Bochum-Hattingen vereinigt.“

Die Befürworter dieser Vorstellungen in der Staatsregierung argumentierten in Übereinstimmung mit einem Sondergutachten des SVR wie folgt: Man könne die Vereinigung dieser beiden Kreise unbedenklich als Schulbeispiel eines zweckmäßigen Lastenausgleichs unter Schaffung eines leistungsfähigen großen Kommunalverbandes bezeichnen. Der Landkreis Bochum umfasse nach den letzten Eingemeindungen noch 5.711 ha mit rd. 83.000 Einwohnern, der Kreis Hattingen 12.558 ha und 75.000 Einwohner. Die finanzielle Situation des Landkreises Bochum sei gesund geblieben: Der umfangreiche Aktienbesitz (u.a. Beteiligung an VEW) habe es ihm ermöglicht, für den eigenen Bedarf keine Kreissteuern zu erheben; er müsse lediglich die Provinzialabgaben und die Fürsorgelasten auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen. Der Landkreis Hattingen sei dagegen nicht mehr leistungsfähig. Die meisten Magerkohlezchen seien endgültig stillgelegt worden, auf einigen weiteren würden nur noch Notstandsarbeiten mit wenigen Arbeitern durchgeführt. Eine geringfügige Besserung sei lediglich dadurch eingetreten, daß die Zeche „Alte Haase“ unter Übergang auf VEW 1926 den Betrieb wieder aufgenommen habe. Durch die Zechenstilllegungen gingen den Gemeinden und damit mittelbar dem Kreis auf der Einnahmeseite die Steuern der hauptsächlichsten Steuerträger verloren; dagegen blieben die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung unverändert bestehen, insbesondere für die Schulen, während die für die Erwerbslosenfürsorge und die Wohlfahrtspflege noch ganz außerordentlich anstiegen. 1925 sei deshalb der finanzielle Zusammenbruch fast aller Gemeinden und des Kreises selbst erfolgt: Trotz Anspannung der Steuern bis zur Höchstgrenze entstanden in den Gemeindeetats Defizite in Höhe von über 1 Million RM, die weder von den Gemeinden noch vom Kreis aus eigener Kraft gedeckt werden konnten.

*) Der Plan, die Kreise Dortmund und Hörde zusammenzuschließen, wurde aber schon bald wieder aufgegeben; denn durch das zweite Neugliederungsgesetz vom 22.3.1928 wurde die Mehrzahl der Gemeinden des Landkreises Dortmund in die Stadt **DORTMUND** eingemeindet.

Durch einen einmaligen verlorenen Zuschuß des Staates, verbunden mit finanzieller Hilfeleistung der Provinz als Landesfürsorgeverband, seien die Ausfälle zum größten Teil gedeckt worden.*) Im Jahre 1926 hätten die Gemeinden unter rücksichtslosester Sparsamkeit und Kürzung selbst notwendiger Ausgaben versucht, ihre Haushaltspläne ins Gleichgewicht zu bringen. Dennoch habe der Kassenabschluß zum 1. April 1927 erneut ungedeckte gemeindliche Fehlbeträge von fast 1/2 Million RM ergeben.

*) Daß auch der Kreis Hattingen seinen Gemeinden Beistand leistete, geht aus der folgenden Übersicht über zinsgünstige langfristige Darlehen hervor, für die Zins- und Tilgungseinnahmen im Haushaltsplan 1930 des ENNEPE-RUHR-KREISES nachgewiesen wurden:

Darlehensnehmer	Zweck	Ursprungskaptial
Stadt Hattingen	Baudarlehen	16.000 RM
Amt Hattingen	Baudarlehen	11.000
Amt Blankenstein	Baudarlehen	11.000
Amt Herbede	Baudarlehen	8.000
Amt Linden-Dahlhausen	Baudarlehen	13.000
Stadt Hattingen	Aussperrungsdarlehen	51.000
Amt Hattingen	Aussperrungsdarlehen	10.500
Amt Blankenstein	Aussperrungsdarlehen	47.500
Amt Herbede	Aussperrungsdarlehen	10.000
Amt Linden-Dahlhausen	Aussperrungsdarlehen	15.500
Hattinger Kreisbahnen	Darlehen (Zeichenstillungen)	30.100
Stadt Hattingen	Darlehen (Zeichenstillungen)	30.300
Amt Hattingen	Darlehen (Zeichenstillungen)	26.300
Gemeinde Stiepel	Darlehen (Zeichenstillungen)	21.300
Amt Linden-Dahlhausen	Darlehen (Zeichenstillungen)	44.100

Darüber hinaus hatten die Hattinger Kreisbahnen drei weitere Darlehen über insgesamt 641.425 RM erhalten.

Der Kreistag des Kreises Hattingen habe deshalb schon 1925 die Vereinigung mit dem Landkreis Bochum beschlossen. Die anhand eines Probeetats für das Jahr 1926 vorgenommene Prüfung der Möglichkeit und finanziellen Wertung einer Vereinigung der Kreise Bochum und Hattingen habe ergeben, daß dadurch ein außerordentlich günstiger Lastenausgleich erzielt werde: Die Gemeinden im Kreisteil Hattingen würden eine wesentliche Entlastung erfahren und damit zu erträglichen Steuersätzen für die übrige Industrie zurückkehren können; die Gemeinden im Kreisteil Bochum müßten dagegen eine im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit nur geringe steuerliche Mehrbelastung auf sich nehmen. Die steuerliche Belastung im vereinigten Kreise Bochum-Hattingen könne dann als durchaus tragbar angesehen werden; seine Leistungsfähigkeit stehe außer Zweifel!

Es liegt auf der Hand, daß dieser von Hattingen angestrebte und von der Staatsregierung befürwortete Idealfall eines Zusammenschlusses zweier Kreise zwei Schwachstellen aufwies, an denen dieses Modell schließlich auch scheiterte:

Einmal muß nach der Haltung des Landkreises Bochum selbst zu dieser Problematik gefragt werden. Wie bereits skizziert (s.o.), spielte der Zusammenschluß mit einem anderen Kreis in der Überlegung dieses Kreises keine Rolle. Der Bochumer Kreistag lehnte deshalb auch den Zusammenschluß mit dem Kreis Hattingen ab, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er daraus doch eine für die Bochumer Gemeinden untragbare Mehrbelastung befürchtete. Der Landkreis Bochum wäre „äußerstenfalls“ bereit gewesen, die nördlich der Ruhr gelegenen Gemeinden des Kreises Hattingen aufzunehmen. Daraus hätte sich die Notwendigkeit ergeben, den südlich der Ruhr gelegenen Teil des Kreises Hattingen, der für sich allein nicht existenzfähig war, mit anderen Landkreisen zusammenzuschließen, etwa dem Landkreis Haggen oder dem Kreis Schwelm.

Stärker noch war wohl die Gegnerschaft im großstädtischen Bereich. Sie argumentierte damit, daß nach der gesamten Entwicklung im inneren Teil des Industriebezirks zwischen Ruhr und Emscher für die Landkreise keine dauernde Lebensmöglichkeit mehr vorliege und daß es deshalb verfehlt sei, jetzt noch die Umgestaltung zu einem neuen Landkreis durchzuführen, den man in Kürze doch wieder auflösen müsse.

In der endgültigen Fassung des 2. Neugliederungsgesetzes war der Zusammenschluß der Kreise Bochum und Hattingen deshalb auch nicht mehr enthalten. 1929 wurde der Landkreis Bochum aufgelöst. Den größten Teil des Kreisgebietes erhielt die Stadt BOCHUM, kleinere Gebietsteile wurden in die Städte WITTEN, HERNE und DORTMUND eingegliedert.

Der Kreis Hattingen stand nach jahrelanger Diskussion also wieder mit leeren Händen da, war aber nach wie vor auf die Lösung seiner Probleme mit Hilfe anderer angewiesen. Maßgeblich für diese destruktive, unbefriedigende Situation mag aber nicht zuletzt auch die unentschlossene oder gar zweideutige Haltung der Hattinger selbst gewesen sein: Der Kreistag hatte sich zwar am 29. Juli und 21. Oktober 1925 einmütig für einen Zusammenschluß des Kreises Hattingen mit dem „Restkreis Bochum-Land“ ausgesprochen (mit dem Sitz des neuen Kreises in Hattingen!), hatte diesen Beschluß am 31. März 1927 aber nur mit 17 : 10 Stimmen bestätigt *). Der enttäuschte Landrat berichtete dem Regierungspräsidenten dieses Ergebnis mit folgender Erläuterung:

„Im wesentlichen kann man sagen, daß die Vertreter der Arbeiterschaft und die weit überwiegende Mehrzahl der Vertreter der Arbeitnehmerschaft nach wie vor für den Zusammenschluß eintreten, während der sogenannte Mittelstand, hauptsächlich geleitet von dem Interesse der Stadt Hattingen an der Erhaltung des Kreissitzes, sich gegen die Zusammenlegung ausgesprochen hat mit der mehr gefühlsmäßigen als zahlenmäßigen Begründung, daß der Kreis durch die inzwischen erfolgte Besserung der Wirtschaft und die Verminderung der Erwerbslosigkeit wieder leistungsfähig geworden sei und daß daher die früher von der Zusammenlegung der beiden Kreise erhofften Vorteile nicht mehr gegenüber den zu erwartenden Nachteilen ins Gewicht fallen. Nach dem Willen der Opposition sollte eine Kommission des Kreistages in Berlin vorstellig werden, damit — ebenso wie beim Kreis Hörde — die Regierung eine abwartende Haltung einnehme und inzwischen alles versucht werde, den Kreis durch Erweiterung (Kupferdreh und Überraum) zu ergänzen bzw. leistungsfähiger zu gestalten.“

*) Dafür stimmten die SPD, die KPD, die Mehrheit der Deutschnationalen und zwei Vertreter der Deutschen Volkspartei; dagegen das Zentrum, zwei Vertreter der Volkspartei, ein Deutschnationaler und ein Demokrat.

In der Abstimmung kam also ein Gegensatz zwischen Stadt und Kreis Hattingen zum Ausdruck: während der Kreis die finanziellen Probleme durch Zusammenschluß mit dem Landkreis Bochum lösen wollte (wobei der Kreissitz des neuen Kreises möglicherweise BOCHUM geworden wäre; damit hätte der Kreis Hattingen wohl äußerstenfalls vorlieb nehmen müssen — trotz seines Antrages, Hattingen zum Sitz des neuen Kreises zu bestimmen), setzte sich die Stadt lediglich für eine bloße Arrondierung des Kreises ein, weil dann der Kreissitz Hattingen nicht zur Diskussion gestanden hätte. Die Vorstellungen der Stadt waren detailliert niedergelegt in einer Denkschrift des Magistrats vom 10. Mai 1926, in der es u.a. heißt:

„Die Bevölkerung ist auf die Erhaltung der Kreisverwaltung und der übrigen Behörden unbedingt angewiesen. Ein Verlust des Kreissitzes würde, wie heute schon mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, auch das Abwandern anderer wichtiger Behörden wie Finanzamt, Katasteramt und Bergrevieramt, vielleicht auch Amtsgericht, nach sich ziehen *). Wenn der Gedanke einer Verschmelzung des Kreises Hattingen mit dem Kreise Bochum, der sonst als Verankerung mit dem Industriebezirk durchaus erwägenswert erscheint, bei der städtischen Bevölkerung auf die heftigste Ablehnung stößt, so geschieht dies hauptsächlich im Hinblick auf die hierdurch in die Nähe gerückte Gefahr des Verlustes des Kreissitzes. Jede Regelung, die einen Verlust des Kreissitzes im Gefolge haben würde, als gänzlich untragbar und den erstrebten Zweck eines billigen Lastenausgleichs völlig verfehlend, muß auf das entschiedenste von vornherein abgelehnt werden. Den berechtigten Forderungen der Stadt Hattingen würde dagegen eine solche Regelung entgegen kommen, welche eine Erhaltung der Selbständigkeit des bisherigen Kreises, etwa nach Verstärkung durch angrenzende Gebietsteile anderer Kreise, zum Ziele hätte.“

Diese Haltung der Stadt Hattingen muß doch als äußerst merkwürdig bezeichnet werden: Wegen der „Gefahr“, den Kreissitz zu verlieren (was sicherlich mit Nachteilen verbunden gewesen wäre), wurde „von vornherein“ jede Diskussion über sinnvolle Alternativen „heftigst“ abgelehnt und damit die große Chance vertan, durch eine betonte kommunalpolitische Geschlossenheit noch irgendeinen Einfluß auf die weitere Entwicklung zu nehmen. Nur mit einem einstimmigen Beschluß hätte man Eindruck machen können. Und wenn man sich finanziell in Schwierigkeiten befindet, dann kann man nicht mehr Anspruch darauf erheben, noch unter mehreren „Strohhalmen“ auswählen zu

*) Amtsgericht und Finanzamt bestehen bekanntlich noch immer in Hattingen.

dürfen. Die selbst als positiv herausgestellte „Verankerung mit dem Industriebezirk“ wurde doch wohl allzu leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Ein ungeteiltes Votum für den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Kreis Bochum-Hattingen hätte die Chancen für diese sinnvolle und verständige Lösung sehr wohl erhöht.

Zu den angrenzenden Gebietsteilen, durch die der Kreis H a t t i n g e n nach Auffassung der Stadt arrondiert werden sollte, zählten

- in erster Linie das Amt Sprockhövel, dessen wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kreis Hattingen durch die Zeche „Alte Haase“ offensichtlich sei, da deren Belegschaft zum größten Teil aus Sprockhövel stamme ((nach der der Denkschrift beigefügten Karte hätte das „Amt Sprockhövel“ zumindest auch noch die Gemeinde Gennebreck mit umfaßt!))
- die Gemeinden Laer und Querenburg aus dem Landkreis Bochum
- Kupferdreh und Überry, „gleichzeitig als billige Entschädigung der Provinz Westfalen und des Kreises Hattingen für den Verlust des Amtes Königssteele an die Rheinprovinz.“

Eine derartige Haltung (Forderung nach Arrondierung) konnte sich damals nur ein wirtschaftlich gesunder Landkreis wie z.B. der Kreis Schwelm leisten, der damit schließlich auch Erfolg hatte, nicht aber eine „leistungsunfähige“ Gebietskörperschaft, die unbedingt Hilfe brauchte; deshalb hatte sich der Kreis H a t t i n g e n diese Vorstellungen der Stadt auch nicht zu eigen gemacht.

Daß diese Vorstellungen der Stadt auf Arrondierung des Kreises (u.a. durch Zusammenfassung der Ruhrhalbinsel) nicht etwas völlig Neues darstellten, geht bereits aus einem Vermerk des Landrates des Kreises H a t t i n g e n vom 11. Juli 1919 hervor (noch auf einem Kopfbogen „Der königliche Landrat“, der wohl aus Sparsamkeitsgründen noch als Konzeptpapier verwendet wurde): Wenn sich der Kreis auf die Dauer einem Zusammenschluß von Heven mit Witten und von Königssteele mit Steele nicht widersetzen könne, dann habe der Minister des Innern zugesagt, zum Ausgleich die rheinischen Bürgermeistereien Kupferdreh „und vielleicht auch Überry“ sowie das Amt Sprockhövel an den Kreis zu geben!

Solche Gedanken stießen in der Bevölkerung durchaus auf eine gewisse Gegenliebe; dies geht u.a. aus dem Schreiben des Sprockhöveler Gemeindevertreters Gustav SCHAUB (Inhaber der Firma Heinrich Schaub sen.) an den Hattinger Landrat CUNTZE vom 19. April 1919 hervor:

„Von verschiedenen Gemeindeingesessenen bin ich beauftragt worden, vorbereitende Schritte zu unternehmen, um eine Loslösung des Amtes Sprockhövel vom Kreise Schwelm und die Einverleibung in den Kreis Hattingen in die Wege zu leiten. Bevor ich als Gemeindevertreter hierin etwas unternehme, möchte ich mich vorher darüber vergewissern, wie diese Angelegenheit in den maßgebenden Hattinger Kreisen beurteilt werden wird, und ich bitte Herrn Landrat ergebenst, mir eine vertrauliche persönliche Unterredung gewähren zu wollen.“

Der Landrat setzte den erbetenen Termin fest; praktisch geschah aber weiter nichts (es sei denn eine Dienstreise des Landrats nach Berlin, worauf der erwähnte Vermerk vom 11. Juli 1919 hinzudeuten scheint).

Die Hattinger Denkschrift ergänzte dann die Vorstellungen hinsichtlich einer Arrondierung des Kreises durch solche hinsichtlich von Eingemeindungen in die Stadt:

„Zu einer befriedigenden Sanierung aus der Idee des Lastenausgleichs muß Hand in Hand mit der Grenzberichtigung des Kreises eine Erfüllung der jahrzehntealten Eingemeindungswünsche der Stadt gehen.“

Diese „jahrzehntealten“ Wünsche bestanden darin, das Hattinger Wirtschaftsgebiet zu einer einheitlichen politischen Gemeinde zusammenzuschließen.

„Als mit Hattingen wirtschaftsverbunden können im ersten Grade die Gemeinden Welper und Winz, im zweiten Grade auch Holt hausen und Baak bezeichnet werden.“

Aus heutiger Sicht erscheinen diese Eingemeindungswünsche der Stadt durchaus maßvoll und sachlich begründbar, damals aber kamen sie zur falschen Zeit.

„Auf die überragende Bedeutung der Henrichshütte ist schon hingewiesen worden. Von ihrer über 5000 Mann starken Belegschaft wohnen

über	2000 in Hattingen	(ca. 40 %)
nur etwa	1500 in Welper	(ca. 30 %)
und gerade	50 in Winz	(ca. 1 %).

Während die Stadt also zu einem überwiegenden Teil an den Wohnungs-, Wohlfahrts-, Schul- und Polizeikosten der Hütte beteiligt ist, genießt sie an ihrem Gewerbesteueraufkommen nur 16 %, Welper dagegen 80 % und Winz 4 %. Die Gemeinde Welper ist durch diese steuerliche Ungerechtigkeit in die erfreuliche Lage versetzt, ihre kommunalen Einrichtungen in überaus großzügiger Weise auszubauen, während die Stadt Hattingen von der Inangriffnahme selbst der notwendigsten Aufgaben Abstand nehmen muß.“

Auch die Henrichshütte selbst hatte mehrfach in die kommunalpolitische Diskussion eingegriffen, u.a. durch eine eigene Denkschrift vom 27. Juni 1925 und zuletzt am 27. Oktober 1926 durch ein Schreiben an das preußische Innenministerium. Die Hütte setzte sich darin für eine Zusammenlegung der Kreise Bochum und Hattingen in kürzester Frist ein, da sie das steuerliche Rückgrat des Kreises Hattingen und der drei Betriebsgemeinden bilde und deren finanzielle Notlage dazu geführt habe, daß die steuerlichen Höchstsätze zur Anwendung kämen, wodurch die Hütte über Gebühr belastet sei (als weiterer Nachteil wurde ausdrücklich das Fehlen einer Wasserstraße hervorgehoben). Die Hütte versprach sich von einer Zusammenlegung der Kreise eine Senkung der Steuersätze!

Nachdem die Zusammenlegung der Kreise Bochum und Hattingen nur halbherzig verfochten worden und deshalb nicht zustande gekommen war, mußte nach einem anderen „Partner“ gesucht werden, um die Probleme des Kreises Hattingen zu lösen. Für die Neugliederung der Gebiete südlich der Ruhr wurden daraufhin zwei Varianten diskutiert:

- Die Gebiete der „Restkreise“ Hattingen und Hagen werden zusammen mit dem Kreis Schwelm in zwei Kreise aufgeteilt, nämlich einen „Nordkreis“, der die nördlichen Teile der Kreise Hattingen und Hagen umfaßt, und einen „Südkreis“ *) aus den südlichen Teilen der Kreise Hattingen und Hagen und dem Kreis Schwelm
- Die „Restkreise“ Hattingen und Hagen und der Kreis Schwelm werden zu einem großen neuen Landkreis („Ruhrkreis-West“) zusammengefaßt.

1929 entschied sich die preußische Staatsregierung in ihrer Gesetzesvorlage (s.u.) für die zweite Alternative.

*) Die Begriffe „Nordkreis“ und „Südkreis“ sind in der damaligen Diskussion überaus schillernd. Neben der hier skizzierten Definition gab es vor allem eine weitere: Da der „Ruhrkreis-West“ im wesentlichen südlich der Ruhr lag, der „Ruhrkreis-Ost“ hauptsächlich nördlich der Ruhr, wurden hierfür ebenfalls die Begriffe „Südkreis“ und „Nordkreis“ gebraucht. Nur die späteren „falschen“ Begriffe „Nordkreis“ und „Südkreis“ für den nördlichen bzw. südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis waren damals ungebräuchlich.

Die Vorstellung einer Vereinigung des Kreises Hattingen mit dem Kreis Schwelm wurde erstmals Anfang 1926 öffentlich zur Diskussion gestellt, und zwar anlässlich der Einführung des neuen Schwelmer Landrates Dr. ACKER durch den Regierungspräsidenten. Hierüber äußerte sich der Hattinger Landrat FRIEDRICH mit Bericht an den Regierungspräsidenten vom 1. Februar 1926 äußerst erbost: Nach Zeitungsberichten, bestätigt von Ohrenzeugen, habe der Herr Regierungspräsident gelegentlich der Einführung des Herrn Landrats in Schwelm in einer Rede vor dem dortigen Kreistag ausgeführt, daß es für den Kreis Schwelm darauf ankomme, daß die südlich der Ruhr liegenden Teile des Kreises Hattingen mit Schwelm vereinigt würden, daß also Schwelm die „Notgebiete“ von Hattingen mit übernehme. Beschlüsse seien allerdings noch nicht gefaßt. Diese Aufteilung des Kreises Hattingen habe in der Bevölkerung eine „ungeheure Erregung“ hervorgerufen, und in Bürgerversammlungen, Gemeindevortretersitzungen und sonstigen Besprechungen sei eine „Zerreißung“ des Kreises einmütig abgelehnt worden; die Erregung sei verständlich, wenn man bedenke,

„daß alle Gemeinden des Kreises südlich der Ruhr zu dem Kreise Schwelm überhaupt keine Beziehungen haben, wie ja auch die historische Entwicklung der beiden Gebiete sowie ihre wirtschaftliche Struktur grundverschieden sind.“

Schwierigkeiten ergäben sich weiter aus der Tatsache, daß ein großer Teil der südlich der Ruhr wohnenden Bewohner des Kreises Hattingen nach Erreichen der nächsten Reichsbahnstation zweimal, zum Teil dreimal umsteigen und erst nach Barmen-Rittershausen (heute: Wuppertal-Oberbarmen) fahren müßte, um überhaupt nach Schwelm zu gelangen.

„Falls die Staatsregierung ernstlich vor hat, entgegen den bisherigen einstimmigen Beschlüssen des Kreistages sowie der aus den beiliegend überreichten Schriftstücken ersichtlichen Stellungnahme der beteiligten Gemeinden den Kreis Hattingen zu zerschlagen und den nördlichen Teil zum Landkreis Bochum, den südlichen dagegen zum Kreis Schwelm zu schlagen, so wird sie mit einem sehr energischen und nachhaltigen, einmütigen Widerstand der gesamten Bevölkerung rechnen müssen.“

Das waren zwar starke, aber sachlich ungerechtfertigte Worte: Denn Landrat FRIEDRICH, der bei Stellungnahmen zur **Neugliederung im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet** zeitweilig federführend für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hattingen und Recklinghausen auftrat, wußte nur zu genau,

- daß er selbst nach „einem leistungsfähigeren“ Kreis als Partner gerufen hatte, der die Hattinger Belastungen mit tragen sollte
- daß der Gedanke der „Spaltung“ des Kreises Hattingen auf einen Beschluß des Bochumer Kreistages (und nicht auf die Staatsregierung) zurückging, der grundsätzlich nur die Gemeinden nördlich der Ruhr aufnehmen wollte
- daß er bei der großen Bedeutung der Reichsbahn in der damaligen Zeit dann unverzüglich für einen Zusammenschluß der Kreise Hattingen und Hagen hätte eintreten müssen, da zwischen Hattingen und Hagen eine direkte Eisenbahnverbindung bestand
- daß die „historische Entwicklung“ der Gebiete südlich der Ruhr identisch war (Grafschaft Mark)
- daß die wirtschaftliche Struktur nicht „grundverschieden“, sondern homogen war und die in beiden Kreisen liegenden frühen Bergbauzentren in gleicher Weise durch die Zechenstillegungen negativ beeinflußt waren
- daß die eisenschaffende Industrie im Ruhrtal die „natürliche“ Basis für die Weiterverarbeitung in der Wupper–Ennepe–Mulde darstellt.

Er fuhr deshalb in seinem Bericht auch konzilianterweise fort:

„Mir sind die Gründe, welche die Staatsregierung haben könnte, um die südlich der Ruhr belegenen Teile des Kreises Hattingen nach Schwelm zu schlagen, leider nicht bekannt; es ist aber auch für mich als Landrat von Wert, diese Gründe schon im Stadium der Erwägungen zu kennen, damit ich gegebenenfalls für die Erwägungen der Staatsregierung Verständnis zu wecken versuchen könnte. Ich darf daher bitten, mir diese Gründe baldigst mitzuteilen.“

Als übervorsichtiger Mann fügte FRIEDRICH Stellungnahmen aller Gemeinden und Ämter bei, um sich gewissermaßen als „getrieben“ zu entschuldigen; seltsamerweise waren der Wortlaut dieser gemeindlichen Stellungnahmen und ihr sachlicher Gehalt nahezu identisch! In der Wortwahl (nicht dem Inhalt nach) fiel lediglich die Stellungnahme des Blankensteiner Amtmannes THIEL ein wenig aus dem Rahmen, der dem Landrat am 26. Januar 1926 mitteilte, als Niederschlag aller Erörterungen in den Gemeinden des Amtes sei festzuhalten, daß der Kreis Hattingen mit dem Kreis Bochum verschmolzen werden müsse; diese Meinung habe sich nicht allein deshalb durchgesetzt, weil sich der Kreis Hattingen und seine Gemeinden augenblicklich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befänden, sondern auch deshalb,

„weil die zukünftigen Aufgaben der Gemeinden im Rheinisch-Westfälischen Kohlenrevier – oder sagen wir richtiger: im Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes – eine Einlagerung starker Landkreise zwischen die führenden Großstädte gebieterisch fordern. ...“

Man raunt es sich in der hiesigen Bevölkerung zu – und ich sage es gleich, man faßt sich verwirrt an den Kopf – daß der Staat die Absicht habe, alle südlich von der Ruhr liegenden Teile des Kreises Hattingen nach dem Kreise Schwelm zu werfen, während die nördlichen Teile mit dem Kreise Bochum vereinigt werden sollten. Der Plan einer Zuteilung nach Schwelm ist der ganzen Bevölkerung und allen kommunalen Vertretern so fantastisch vorgekommen, daß man ihn zunächst für die Ausgeburt der kommenden Fastnachtszeit gehalten hat. Plötzlich aber las ich im Schwelmer Tageblatt vom 19.1. folgenden Satz in der Ansprache des Herrn Regierungspräsidenten König bei der Einführung des neuen Schwelmer Landrats:

„Ich spreche aber hier offen aus, daß es für den Kreis Schwelm darauf ankommt, ob die südlich der Ruhr liegenden Teile des Kreises Hattingen mit Schwelm vereinigt werden, ob also Schwelm die Notgebiete von Hattingen übernimmt.“

Wie eine Bombe schlug diese Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten ein. Bei allem Respekt vor der persönlichen Überzeugung hoher und höchster Staatsbeamter: hier wurde das erlaubte Maß der Kritik fast überschritten. Die denkbar schärfsten Ausdrücke fielen, der Unmut der Bevölkerung verstieg sich bis zu dem Ausruf, „ob man sie denn in Berlin noch alle zusammen habe!“

Dem engagierten Amtmann soll hier kein Vorwurf gemacht werden, denn im Gegensatz zu dem kundigen Landrat war er offensichtlich unzureichend informiert.

Die einheitliche Front des Kreises Hattingen gegen eine Vereinigung mit dem Kreis Schwelm wurde allerdings an einer Stelle durchbrochen, nämlich bei der wirtschaftlich mit der Wupper-Ennepe-Mulde zusammenhängenden (Hausbandwirkerei) Gemeinde **Oberelfringhausen**. Der „verschnupfte“ Landrat FRIEDRICH berichtete dem Regierungspräsidenten am 1. Juni 1926, die Amtsvertretung Hattingen-Land und die Gemeindevertretungen von Oberstüter und Niederelfringhausen hätten sich einstimmig für das Verbleiben dieser Gemeinden beim Kreis Hattingen (und damit nochmals für den Zusammenschluß mit dem Landkreis Bochum) ausgesprochen. Dagegen habe sich die Gemeinde Oberelfringhausen trotz zweimaliger Beratung und Abhaltung einer Volksversammlung

„nicht entschließen können, eine bestimmte Stellung einzunehmen. Die Gemeindevertreter glauben offensichtlich, sie könnten aus ihrer Zugehörigkeit zum Kreise Hattingen bzw. zum Kreise Schwelm ein finanzielles Geschäft machen.

An der ersten der beiden Gemeindevertretungssitzungen in Oberelfringhausen habe ich persönlich teilgenommen; an der zweiten deshalb nicht, weil zu der wenige Stunden vorher einberufenen Volksversammlung der Herr Landrat in Schwelm eingeladen war, während man mich nicht geladen hatte, in der offenkundigen Absicht, nunmehr von dem Herrn Landrat in Schwelm Versprechungen zu erhalten für den Fall der Angliederung von Oberelfringhausen an den Kreis Schwelm, um dann wiederum entsprechende Forderungen an den Kreis Hattingen zu richten und sich je nach Entgegenkommen der beiden Kreisverwaltungen für die Zugehörigkeit zum einen oder zum anderen Kreis zu entscheiden ((der „Herr Landrat in Schwelm“ hatte auf der Volksversammlung übrigens nichts versprochen, sondern „nur“ den Sachverhalt erläutert)).

Ich kann infolgedessen auch nicht befürworten, daß die Gemeindevertretung in Oberelfringhausen noch einmal Gelegenheit bekommt, zu der Frage der Zugehörigkeit Stellung zu nehmen, schlage vielmehr vor, nach Lage der Sache zu entscheiden.“

Damit war das Kapitel „Hattingen“ praktisch abgeschlossen.

Im Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 22. Juni 1928 wurde dann die Vereinigung der „Restkreise“ **Hattingen**, **Schwelm** und **Hagen** offiziell vorgeschlagen. Der konstruktiv eingestellte Hagener Landrat Dr. VON NASSE äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Vereinigung der Kreise Hagen, Schwelm und Hattingen zu einem Ruhrkreis ist an sich ein außerordentlich glücklicher Vorschlag. Die Kreise Hagen, Schwelm und auch seit Stilllegung fast aller Schwerindustrieller Betriebe der Kreis Hattingen sind ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, in dem die Kleineisenindustrie die Führung hat.“

Die Zusammenlegung dieser drei Kreise würde sowohl nach Einwohnerzahl als auch nach Leistungsfähigkeit einen Großkreis schaffen, der allen Anforderungen in finanzieller, sozialer und kultureller Beziehung gewachsen wäre. Mittelpunkt dieses Kreises müßte die Stadt Hagen sein, die mit allen Teilen der drei Kreise durch ein gut ausgebautes Eisenbahn-, Straßenbahn- und Wegenetz verbunden sei. Der **Hauptvorteil** des Vorschlages sei, daß die **drei Kreise** – wenn auch nur zusammengefaßt – **erhalten blieben**; Gefahren ergäben sich demgegenüber aus den **Eingemeindungsforderungen** der benachbarten kreisfreien Städte. Eine weitere Gefahr liege darin, daß die relativ

einwohnerstarken Städte **Haspe** (rd. 26.000 E), **Schwelm** (rd. 22.000 E) und **Gevelsberg** (rd. 21.000 E) schon in wenigen Jahren nach § 4 der Kreisordnung aus dem neuen Kreis ausscheiden und kreisfrei werden könnten; die Bildung des Kreises Hagen-Land/Schwelm/Hattingen müsse also davon abhängig gemacht werden, daß die Bestimmungen über das Ausscheiden der Städte aus dem Landkreisverband geändert würden.

Dies war eine überaus wichtige Überlegung, der der Gesetzgeber dann auch – wie wir gesehen haben – entsprach.

Am 3. August 1928 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Kreise **Hagen** und **Schwelm** statt, bei der die Beteiligten sich darüber einig wurden, daß der „**Südkreis**“ (= Ruhrkreis-West) den Landkreis Hagen **ungeeilt** erhalten müsse. Der Schwelmer Landrat Dr. ACKER, der persönlich eine andere Auffassung vertrat, erkannte dabei ausdrücklich an, daß der „**Südkreis**“ in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werde, falls **Haspe** ausscheide, entweder durch Eingemeindung nach Hagen oder durch Erlangung der Kreisfreiheit (aus der Sicht des lediglich arrondierten Kreises Schwelm wurde ansonsten um Haspe nicht gekämpft). Die Beteiligten waren sich ferner darüber einig, daß Hattingen oder WITTEN nicht als **Kreisstadt** für den „**Südkreis**“ in Betracht kämen. Landrat Dr. ACKER schlug **Schwelm** vor, da nur eine kreisangehörige Stadt Kreissitz sein könne und dem „**Südkreis**“ in erster Linie von BARMEN aus Gefahr drohe, so daß das Schwergewicht der Verwaltung nach Schwelm verlegt werden müsse, gleichsam als Bollwerk. Die Hagener traten natürlich für **HAGEN** als Kreissitz ein, da diese Stadt durch ihre zentrale Lage und als Sitz fast aller Behörden und Wirtschaftsverbände als Kreisstadt prädestiniert sei. – Es wurde abschließend vereinbart, die Frage der Kreisstadt zunächst hintenanzusetzen.*)

Inzwischen war die Diskussion um „**Hagen-Land**“ in aller Schärfe entbrannt. Während der Kreisausschuß des Landkreises Hagen noch am 14. Juli 1928 einmütig erklärte

*) Auch die Stadt **Haspe** bot sich als Kreissitz an. In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 1928 hatte sich die Stadt gegen eine Zusammenlegung mit Hagen ausgesprochen. Dieses Schriftstück trägt folgenden ergänzenden Vermerk vom 27. Juli 1928: „Der oben verzeichneten Stellungnahme ist noch hinzuzufügen, daß für den Fall der Bildung eines Großkreises die Stadt Haspe wegen ihrer zentralen Lage und den vorzüglichen Verkehrsverbindungen den größten Wert darauf legt, als Sitz der neuen Kreisverwaltung in Frage zu kommen.“

„Wir halten die im Erlaß angegebene Zusammenlegung der Restkreise Hagen-Land und Hattingen sowie des Landkreises Schwelm zu einem Großkreis südlich der Ruhr dann für angebracht, wenn dabei der Landkreis Hagen nicht zerrissen, sondern ungeteilt diesem Großkreis zugeschlagen wird. Würden die Gemeinden Holthausen, Halden, Herbeck, Fley und Boele – abgesehen von etwaigen Grenzberichtigungen gegen Hagen-Stadt – ferner die Stadt Herdecke und die Gemeinde Ende vom Kreise Hagen-Land abgetrennt und einem nördlich der Ruhr zu bildenden Großkreise Hörde-Iserlohn zugeteilt, um diesem die nötige Widerstandskraft zu geben, so ist bestimmt damit zu rechnen, daß diese Lösung bei fast allen Beteiligten auf den stärksten Widerstand stoßen wird“

und dieser Beschluß durch den Kreis Ausschuß am 19. September 1928 und durch den Kreistag am 2. Oktober 1928 bestätigt wurde, während die meisten Gemeinde- und Amtsvertretungen im gleichen Sinne votierten (am 14. November 1928 stimmte z.B. die Gemeindevertretung von Breckerfeld einstimmig und am 15. November 1928 die Amtsversammlung von Breckerfeld der Zuordnung von Breckerfeld zum Ruhrkreis-West zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Hagen Sitz auch der neuen Kreisverwaltung bleibt), setzte Mitte November 1928 die bereits skizzierte Aktion des Hagener Oberbürgermeisters FINKE mit ihren für den Kreisbereich unheilvollen Versprechungen ein – und die Einheitsfront des kreisangehörigen Raumes zerbrach sehr schnell. Am weitesten ging dabei die Stadt Wetter, deren Stadtverordneten-Versammlung den mit HAGEN geschlossenen Eingemeindungsvertrag Anfang Februar 1929 mit 13 : 4 Stimmen ratifizierte!*)

Einen ähnlichen Vertrag hatte HAGEN auch der Stadt Herdecke angeboten. Auf der Herdecker Stadtverordneten-Versammlung am 11. Februar 1929 referierte der Hagener Oberbürgermeister FINKE persönlich über den zwischen HAGEN und Wetter geschlossenen Eingemeindungsvertrag. Dadurch sei für Herdecke eine neue Situation entstanden; die Stadt werde nur „abgehacktes Verwaltungsglied“ des neu zu bildenden Ruhrwestkreises sein. Außerdem werde

*) Am 3. Dezember 1928 hatten übrigens der Haus- und Grundbesitzerverein Wetter, der Gewerbeschutz-Verein Wetter und der Wirte-Verein Wetter gefordert: „Die Bildung einer Mittelstadt unter Zusammenschluß von Herdecke, Wetter, Volmarstein, Wengern usw. ist zunächst anzustreben.“

die Selbstverwaltung in diesem Kreise den Städten aufgrund der „Kompetenz-Kompetenz“ *) fast ganz genommen, Würde Herdecke dagegen nach HAGEN kommen, dann würde der Stadt eine „dezentrierte Verwaltung“ (Frankfurter Modell) mit einem eigenen Bezirksbürgermeister, mit einem örtlichen Stadtausschuß und den erforderlichen Unterausschüssen zugestanden!

Eine endgültige Entscheidung erfolgte in dieser Ratssitzung noch nicht, sondern erst am 5. März 1929, in einer dramatischen Sitzung, die von dem Beigeordneten MELLINGHAUS geleitet wurde, weil Bürgermeister BONNERMANN **) erklärt hatte, er könne den Vorsitz dieser Sitzung nicht übernehmen, da er gegebenenfalls – nämlich wenn es bei der Abstimmung auf seine Stimme ankäme – sich keinen Gewissenskonflikten aussetzen möchte! Eine längere Geschäftsordnungsdebatte entstand, bis Landrat Dr. VON NASSE und Regierungsassessor Dr. WILL „als Gäste“ und der technische Beigeordnete der Stadt HAGEN als „Zuhörer“ zugelassen wurden. Nach langer Debatte, in der sich besonders der sozialdemokratische Stadtvertreter Otto HELLMUTH für die Kreislösung einsetzte, faßte der Rat mit 9 : 7 Stimmen (!) folgenden Beschluß:

„Stadtverordneten-Versammlung lehnt den Eingemeindungsvertrag mit der Stadt Hagen ab und steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß nicht eine Eingemeindung nach Hagen, sondern nur eine Angliederung an den Ruhr-Westkreis für Herdecke in Frage kommt.“

HAGEN war damit äußerst knapp gescheitert – der Ennepe-Ruhr-Kreis konnte nicht mehr verhindert werden; es kam lediglich noch auf Einzelheiten der Grenzziehung an. Das – zumindest aus der Sicht des kreisangehörigen Raumes – merkwürdige Wetteraner Votum war nicht bestätigt, sondern paralytisch worden, und zwar von einer Stadt, mit deren Zuordnung zum neuen Großkreis die Schwelmer Seite nicht unbedingt gerechnet hatte. ***)

*) „Kompetenz-Kompetenz“: Nach §§ 43 ff. des preußischen Einführungsgesetzes zum Neugliederungsgesetz vom 29.7.1929 konnten die Kreise ihre eigene sachliche Zuständigkeit unter Ausschluß des bisher zuständigen Rechtssubjekts erweitern, d.h. ein Kreis konnte aufgrund eines Kreistagsbeschlusses eine Aufgabe der Gemeinden an sich ziehen.

**) BONNERMANN setzte sich für die Eingemeindung nach HAGEN ein, wollte aber wohl nicht die Verantwortung dafür tragen.

***) In der Denkschrift des Kreis Ausschusses des Kreises Schwelm heißt es: „Überblickt man das siedlerische Bild des Großkreises, bestehend aus dem Landkreis Hattingen (vielleicht mit Ausnahme der Gemeinden Linden-Dahlhausen und Stiepel), dem Landkreise Hagen (geschlossen, höchstens mit Ausnahme der Gemeinden Herdecke und Ende und der östlich der Stadtgrenze Hagen liegenden Teile) sowie dem Landkreise Schwelm, ...“

Welchen ungeheuren psychologischen Belastungen die Hagener Kreisverwaltung in dieser Zeit ausgesetzt war, geht aus einem Bericht des Landrats an den Regierungspräsidenten vom 23. Januar 1929, also vor der Herdecker Schlußabstimmung, hervor. Dr. VON NASSE führte aus, die Hagener Stadtverwaltung habe in den letzten Wochen eine starke Aktion in den Gemeinden des Landkreises, bei Mitgliedern des Provinzialausschusses, des Staatsrates und des Landtages für die Bildung einer Großstadt Hagen mit einer dezentrierten Verwaltung nach dem Muster der Stadt Frankfurt/Höchst am Main eingeleitet.

„Das eingemeindete Gebiet soll in etwa vier Bezirksämter eingeteilt und jeweils von einem Bezirksbürgermeister, der gleichzeitig Stadtrat der Stadt Hagen ist, verwaltet werden

Die Bestrebungen der Stadt Hagen haben bei einzelnen Gemeinden des Landkreises Erfolg gehabt: Die Städte Herdecke und Wetter verhandeln bereits mit Hagen über den Abschluß von Eingemeindungsverträgen. Mit den Gemeinden Waldbauer *) und Dahl sind die Verhandlungen abgeschlossen. Unter dem Eindruck des Gutachtens des Provinzialausschusses ist auch die Gemeindevertretung Breckerfeld zweifelhaft geworden, ob sie nicht richtiger die Eingemeindung nach Hagen beantragen sollte, da sie der Auffassung ist, daß die Gemeinde in der Stadt Hagen besser aufgehoben ist als in dem Ruhrkreis-West mit dem Kreissitz in Witten oder Schwelm.

...

*) Die Gemeindevertretung von Waldbauer hatte am 11.1.1929 mit 4 : 2 Stimmen den Anschluß an Hagen beschlossen, und zwar unter der Voraussetzung, daß folgende Bedingungen von Hagen anerkannt würden:

- Möglichst baldige Einrichtung einer regelmäßigen Verkehrsverbindung von Hagen, mindestens bis Zurstraße, tunlichst bis Breckerfeld
- Schulneubau in Zurstraße mit zwei Lehrerwohnungen (wegen der schlechten baulichen Beschaffenheit der derzeitigen Gebäude)
- ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Wege
- Ausbau des Kettelbachweges bis zur Provinzialstraße in Zurstraße
- Ausbau des Gemeindeweges von Zurstraße nach Helbecke
- Keine Einführung des Schlachthauszwanges
- Beibehaltung von Standesamt und Polizeistation in Zurstraße
- Einrichtung einer Meldestelle in Zurstraße
- Beibehaltung örtlicher Hebetermine für öffentliche Abgaben
- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Gemeinde Waldbauer

Selbst die Stellungnahme des Kreistages zu den neuen Vorschlägen der Stadt Hagen erscheint zweifelhaft. In dem Kreistag sitzen die Bürgermeister von Vorhalle und Herdecke sowie der Beigeordnete von Wetter, die schon jetzt starke Propaganda für die Hagener Wünsche machen. Die übrigen Kreistagsmitglieder sind größtenteils Gemeinde- bzw. Stadtverordnete, kommen demnach von vornherein mit festen Bindungen in den Kreistag. Solange die Anhörung zu den Hagener Vorschlägen nicht gemäß der Kreisordnung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder selbst beantragt wird, werde ich dem Kreistag keine Gelegenheit zur Beschlußfassung geben, obwohl ich die Hoffnung habe, die Kreisvertretung trotz aller Schwierigkeiten in der Hand zu behalten (!).

Während noch vor einem Vierteljahr sämtliche Körperschaften des Kreises und der Gemeinden sich einmütig gegen jede Eingemeindung nach Hagen wandten, besteht heute die bestimmte Wahrscheinlichkeit, daß bei der Gelegenheit der Bereisung der Gemeindeausschüsse des Staatsrats und des Landtags und der dabei üblichen Befragung die obengenannten Gemeinden die Eingliederung nach Hagen beantragen werden. Mit geradezu erschreckender Deutlichkeit ergibt sich hieraus, wie wenig auf die Beschlüsse kommunaler Körperschaften bei Eingemeindungsfragen gegeben werden kann. Von einem Willen der Bevölkerung kann hier gar nicht mehr die Rede sein. Einzelne Gemeinden werden durch die Versprechung goldener Berge eingemeindungsreif, andere aus Resignation und Angst, weil sie glauben, daß die Großstädte in den gesetzgebenden Körperschaften die Oberhand behalten werden.“

Dies ist die erschütternde Dokumentation eines völlig demoralisierten Kreises. Wie sehr muß ein Landrat frustriert sein, der „seinen“ Kreistag nur mit legalistischen Tricks von einer nicht erwünschten Beschlußfassung abhalten kann!?

Zu dieser Demontage des Landkreises Hagen hatte allerdings nicht nur das verständliche Vorgehen des Hagener Oberbürgermeisters, der die optimalen Grenzen für seine Stadt nicht erkannt hatte, beigetragen, sondern auch die Haltung anderer Stellen. Dazu gehörte z.B. die Handelskammer Hagen — und die hätte es eigentlich besser wissen müssen, zumal sie die Interessen der Wirtschaft nicht nur der Stadt HAGEN, sondern auch des Landkreises Hagen und des Kreises Schwelm vertrat. Aber das Gutachten *) der Kammer vom 17. Juli 1928 zeichnet sich durch eine unverständliche Kurzsichtigkeit aus, so daß hier

*) enthalten in den Akten des Staatsarchivs Münster, Bestände des Kreises Hagen/Kreisausschuß Nr. 208.

bewußt darauf verzichtet wird, aus dieser Schrift zu zitieren. Bezeichnend für die einseitige Auffassung der Kammer ist aber das Anschreiben vom gleichen Tage, mit dem das Gutachten dem Landkreis Hagen übersandt wurde; darin äußerte sich Alexander POST, von 1921 bis 1934 Präsident der Handelskammer (Inhaber der 1758 gegründeten Firma Johann Caspar Post Söhne, Tempergießerei und Hammerwerk in Hagen-Eilpe, ab 1979 in Ennepetal) wie folgt:

„Ich bitte höflichst aus diesem Gutachten entnehmen zu wollen, daß sich die Wirtschaftskreise der Stadt Hagen in ihren Eingemeindungswünschen auf das Gebiet beschränkt haben, das unbedingt notwendig ist, um Standorte für industrielle Betriebe und dazugehöriges Siedlungsland zu erhalten, nämlich den Norden und Nordosten des heutigen Stadtgebietes. Sie werden mit uns überzeugt sein, daß die Stadt Hagen tatsächlich in ihrer heutigen Einengung in den Tälern an der Grenze jeder Entwicklungsmöglichkeit angelangt ist und daß auch die Umgebung der Stadt sich nur entwickeln kann, wenn die Stadt selbst aus ihrer Stagnation herausgebracht wird. Die Geschichte hat zur Genüge gelehrt, daß eine Stadt, die derart zentral und bestimmt auf das Schicksal der Umgebung wirkt, selbst mitblühen muß.“

Das ist offensichtlich richtig, aber eben nur die halbe Wahrheit: selbstverständlich muß ein Oberzentrum starke Impulse geben können, damit sich die Umgebung entwickeln kann; aber andererseits kann der zentrale Ort nur blühen, wenn auch das Umland leistungsfähig ist. Wenn die überzogenen Gebietsforderungen der Stadt HAGEN von 1928 bis 1974 dazu führten, daß auch andere Nachbarstädte (Wuppertal, Essen, Bochum) Eingemeidungsansprüche gegen das Kreisgebiet durchsetzten, dann gingen die dadurch bedingten Gebietsverluste unmittelbar auf Kosten des Oberzentrums Hagen. Da der Landkreis Hagen schließlich grundsätzlich bereit war, der Stadt Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung auf die Lenneschiene zuzugestehen, *) wäre es nunmehr darauf angekommen, daß Stadt, Kreis und Kammer sich mit vereinten Kräften dafür eingesetzt hätten, daß HAGEN Sitz des neuen, möglichst ungeschmälernten Großkreises geworden wäre, anstatt ihn von vornherein zu schwächen. Die Handelskammer wäre die geeignete Stelle gewesen, um die Stadt von einer unfruchtbaren „beggar-my-neighbour-policy“ abzuhalten. Denn die Stadt HAGEN hätte

*) Am 8. März 1929 teilte Landrat Dr. VON NASSE dem Mitglied des preußischen Landtags, Dr. Grass, der als Generalberichterstatter fungierte, u.a. mit, daß der Landkreis mit der Eingemeindung der Gemeinden Fley, Halden, Herbeck und Holthausen des Amtes Boele einverstanden sei; nur die Eingemeindung von Boele und Vorhalle werde abgelehnt. Eine maßvolle, sachlich gebotene Ausweitung von HAGEN war also unstrittig.

als Sitz des ungeschmälernten Großkreises ihre zentralörtliche Bedeutung deutlich steigern können; sie stünde heute als Oberzentrum erheblich stärker da. Stadt und Kammer haben diese außerordentliche Chance wohl gar nicht erkannt — eine Chance, die übrigens erst in dem Augenblick endgültig vertan war, als Finanzminister WERTZ am 30. Juli 1969 den Grundstein für das erste Kreishaus des **ENNEPE—RUHR—KREISES** in Schwelm (und nicht in Hagen) legte!

Aber auch durch seinen Schwelmer Kollegen wurde der Hagener Landrat bitter enttäuscht: Am 9. März 1929 nahm der Landrat des Kreises Schwelm „in Einvernehmen“ mit den Landräten der Kreise Hagen und Hattingen dem Regierungspräsidenten gegenüber Stellung zur Regierungsvorlage. *) Zur Frage der Leistungsfähigkeit des „Ruhrkreises“ im Umfang des Gesetzentwurfes (ohne Boele und Vorhalle, aber mit Haspe) kam Dr. ACKER zu folgendem Ergebnis:

„Der Ruhrkreis könnte, wenn ihm der Umfang der Gesetzesvorlage erhalten bleibt, bei überaus ansehnlichen Aufwendungen mit tragbaren Kreisumlagesätzen auskommen.“

Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Ruhrkreises bei einem evtl. Ausscheiden von Haspe weist Dr. ACKER darauf hin, daß die Stadt bereits jetzt für den Landkreis Hagen eine „Überschußgemeinde“ darstelle, was große Bedeutung u.a. mit Blick auf die Belastungen des neuen Kreises aus den stillgelegten Südrandzechen habe.

„Abschließend muß darum gesagt werden, daß das Ausscheiden von Haspe für den Ruhrkreis eine sehr erhebliche Schwächung darstellt. Der Ruhrkreis hat Haspe im eigentlichen nötig, wenn er von einer guten Leistungsfähigkeit sein soll. Ohne Haspe wird er seinen Aufgaben in nur bescheidenerem Umfang gerecht werden können.“

Ausfertigungen dieser gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme leitete der Schwelmer Landrat seinen beiden Kollegen zu — das für den Regierungspräsidenten bestimmte Original trug allerdings einen Zusatz, der mit dem Satz begann:

„In Ergänzung des Vorstehenden bemerke ich noch für mich allein, daß ich die gesamte Lage des Ruhrkreises für günstiger beurteile.“

*) siehe nächstes Kapitel.

Für die weitere Existenz des Kreises Schwelm war Haspe *) in der Tat entbehrlich. Als Dr. VON NASSE von diesem „Anhang“ erfuhr, äußerte er sich dem Regierungspräsidenten gegenüber voller Verbitterung – aber auch das Kapitel „Hagen“ war zu diesem Zeitpunkt bereits erledigt.

Der Schwelmer Landrat argumentierte allerdings aus einer starken kommunalpolitischen Position heraus: Er hatte es nicht mit einem gespaltenen Kreistag zu tun wie sein Hattinger Amtskollege, er mußte nicht den Kreistag ausmanövrieren wie der Hagener Landrat – die im Kreistag in Schwelm vertretenen Parteien verfaßten vielmehr eine eigene gemeinsame Denkschrift „Vier Fragen zum Ruhrkreis“

- Erweiterung der Stadt Barmen im Norden und Nordosten?
- Einbeziehung des Gebietes der Ennepe- und Heilenbecker Talsperre in den Ruhrkreis?
- Welche Gemeinden muß der Ruhrkreis umfassen?
- Wie soll der Kreis heißen? **)

auf der die weiteren Verlautbarungen des Kreises aufbauen konnten. Diese Denkschrift war wie folgt unterzeichnet:

Sozialdemokratische Partei	OETTINGHAUS
Kommunistische Partei	BOCK
Demokratische Partei	ALTENHAIN
Deutschnationale Volkspartei	KASPERS
Deutsche Volkspartei	STERNENBERG, ALBERS
Wirtschaftspartei	GÄRTNER
Zentrumspartei	SPORMANN

Am 22. November 1928 faßte der Kreistag des Kreises Schwelm dann eine einstimmige EntschlieÙung zur kommunalen Neugliederung, in der es u.a. hieß:

-
- *) Die weitere Entwicklung des Problems „Haspe“ wird im Abschnitt f) skizziert.
 - **) Natürlich „Ennepe-Ruhr-Kreis“ – und diesem parlamentarischen Vorschlag mußten Verwaltung und Regierung schließlich folgen.

„Der Kreistag des Kreises Schwelm ist von dem Ministerialerlaß über die kommunale Neugliederung vom 1. November 1928 in Kenntnis gesetzt worden. Er erfährt daraus, daß der Herr Minister beabsichtigt, den Landkreis Schwelm mit den im wesentlichen südlich der Ruhr liegenden Restteilen des Landkreises Hattingen und den Restteilen des Landkreises Hagen (Umfang noch nicht feststehend) zu einem Ruhr-Westkreis zusammenzulegen. Ferner ist er dahin unterrichtet, daß vom Gebiete des Kreises Schwelm unter einer Grenzberichtigung gegenüber der Stadt Barmen in der Gemeinde Gennebreck ein Gebietsteil abgetreten werden soll. . . .“

Der Kreistag ist mit der Vereinigung der bezeichneten Teile des Landkreises Hattingen und des Landkreises Hagen mit dem Landkreis Schwelm einverstanden. Er glaubt, daß die Bildung eines Ruhr-Westkreises in dem in dem Ministerialerlaß angedeuteten Umfange zweckmäßig ist, weil damit das Gebiet der Kleineisenindustrie, das siedlerisch miteinander stark verbunden im wesentlichen in dem Siedlungszuge von Schwelm entlang der Ennepe (sog. Ennepestraße *) liegt, den wirtschaftlichen Zusammenhängen entsprechend kommunal richtig zusammengefaßt wird.

Die vorgeschlagene Grenzberichtigung in der Gemeinde Gennebreck gegenüber der Stadt Barmen hält der Kreistag nicht für angebracht. . . .

Was die östlich der Stadt Hagen liegenden Teile des Landkreises Hagen sowie die übrigbleibenden Gemeinden des Landkreises Bochum, die bezeichneten Gebietsteile des Landkreises Hörde und vielleicht auch sich südlich an diesen anschließende Teile des Landkreises Hagen angeht, so hält der Kreistag es für richtiger, diese Gemeinden dem Ruhr-Ostkreis zuzuteilen. (!!)

Das im Stadtgebiet Radevormwald (Landkreis Lennep) liegende Gebiet der beiden der Wasserversorgung des Kreises Schwelm dienenden Talsperren (Ennepe- und Heilenbecker-Talsperre) muß nach Auffassung des Kreistages unbedingt in den Kreis Schwelm einbezogen werden. Dabei erscheint dem Kreistage die Angliederung der ganzen Stadt Radevormwald an den Ruhr-Westkreis ratsam.

Der Einverleibung des neuen Kreises in den Ruhrsiedlungsverband wird zugestimmt.

Bezüglich des Kreissitzes wird der Absicht des Ministerialerlasses, den Kreissitz durch Beschluß des Kreistages des neuen Ruhr-Westkreises bestimmen zu lassen, Verständnis entgegengebracht. . . .“

-
- *) Es heißt in dieser EntschlieÙung in der Tat „Ennepestraße“, nicht zu verwechseln mit dem früheren Amt „Enneperstraße“ (Haspe, Vorhalle, Waldbauer, Westerbauer).

Am 26. Januar 1929 veröffentlichte die Presse im Kreis Schwelm eine umfangreiche „kritische Bemerkung“ von Landrat Dr. ACKER zu den Barmer Eingemeindungsvorstellungen, aus der hier nur wenige Zitate gebracht werden:

„Der Landkreis Schwelm hatte es sich schon immer gewünscht, daß die Stadt Barmen eine eingehende Begründung für ihre Ansprüche *) auf Gebietsteile des Kreises Schwelm liefern möchte. Barmen beschränkte sich leider seither im wesentlichen auf Forderungen, ohne sich der Mühe zu unterziehen, seine Wünsche durch eingehende Begründung dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. . . .

Überprüft man die ((jetzt endlich vorgelegte)) Barmer Denkschrift im ganzen, so springt zunächst in die Augen, daß sie nicht das Problem der kommunalen Neugliederung im gesamten zu verstehen sucht, sondern eine typische großstädtische Denkschrift ist, die nur einseitig fordert. Während der Landkreis Schwelm sich in seiner Denkschrift vor die Aufgabe gestellt hat, die Lage der Stadt Barmen und ihre Interessen zu verstehen, ferner die Notwendigkeit der Erweiterung der Stadt Hagen zu prüfen und im Zusammenhang mit den gewonnenen Ergebnissen das Schicksal des eigenen Kreises und seiner Gemeinden zu untersuchen, erwähnt die Denkschrift der Stadt Barmen in keiner Hinsicht die Interessen des Kreises und seiner Gemeinden, sondern stellt sich nur auf den Standpunkt des einseitigen egoistischen Interesses. Die Denkschrift weiß auch nichts davon, daß die kommunale Neugliederung nicht allein dazu gemacht werden soll, Wünsche der Großstädte zu befriedigen, sondern daß ihr Ziel ist, das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet wohl zu gliedern und daß dabei auch die Landkreise als eine bedeutsame Form der Neugliederung gelten. . . .

Es wird ((von Barmen)) gefordert, daß die Gemeinde Gennebreck fast ganz, die Gemeinde Linderhausen zur Hälfte, die Stadt Schwelm ganz und Teile der Gemeinden Haßlinghausen und Milspe nach Barmen eingemeindet werden. **) . . .

Wenn die Barmer Denkschrift zum Beweis ihrer östlichen industriellen Entwicklung von einer unvergleichlichen Entwicklung Langerfelds spricht, so kann der Kenner dazu nur sagen, daß das Papier geduldig ist. Die einzige neue Fabrik, die dort entstanden ist, ist die Hölken-Seide, die ganz zweifellos mit einer gewissen Absicht an den Toren der Stadt Schwelm angesiedelt wurde. . . .

*) Diese „Ansprüche“ umfaßten – wie erwähnt – die Stadt Schwelm, die Gemeinde Gennebreck sowie Teile der Gemeinden Linderhausen, Haßlinghausen und Milspe.

**) insgesamt 3.580 ha

Die einseitige Barmer Denkschrift kann in keiner Hinsicht überzeugen. Sie ist ein Beweis dafür, daß die Stadt Barmen nur aus Großstadtegoismus Eingemeindungen verlangt. . . . Im staatspolitischen Interesse liegt es, den Ruhr-Westkreis im Sinne des Vorschlages des Ministers des Innern zu bilden.“

Diese souveräne, in sich gefestigte Argumentation hebt sich deutlich nicht nur von engagierten großstädtischen Denkschriften, sondern auch von den resignierenden Äußerungen der Landräte von Hagen und Hattingen ab. Dazu trug nicht zuletzt die solide finanzielle Grundlage des Kreises Schwelm bei, der zu den wenigen preußischen Kreisen gehörte, die nicht nur auf die Erhebung einer Kreisumlage für den eigenen Bedarf verzichten, sondern auch die beträchtliche Provinzialabgabe aus eigenen Mitteln tragen konnten. Dies war möglich nicht zuletzt aufgrund der Überschüsse der kreiseigenen Betriebe, insbesondere des „Kreiselektrizitätswerkes.“ *)

Auch gegenüber HAGEN setzte sich der Kreis Schwelm vehement und erfolgreich zur Wehr. Gegenüber diesem Kreis hatte die Stadt HAGEN ihre ursprünglichen Forderungen (Milspe, Voerde, Gevelsberg) zwar nach und nach reduziert und sich demgegenüber stärker auf den Landkreis H a g e n konzentriert; bei den Beratungen mit Ministerialdirektor Dr. VON LEYDEN im Rathaus zu Hagen (Ende 1928) forderte die Stadt aber immer noch einen kleinen Teil von Voerde **) „zur Abrundung“ ihres neuen Stadtgebietes. Dem hielt Landrat Dr. ACKER folgendes entgegen:

*) 1930 veranschlagte der ENNEPE–RUHR–KREIS Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an folgenden Unternehmen:

Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen
Vereinigte Elektrizitätswerke, Dortmund
Kraftwagengesellschaft Ruhr-Wupper, Barmen
Kraftverkehrs AG Westfalen, Dortmund
Kraftwagenbetriebsgesellschaft Mark, Hagen
Luftverkehrs-AG Westfalen, Dortmund
Hagener Straßenbahn AG, Hagen
Seegesellschaft mbH Hengstey, Essen
Westerwaldbrüche, Bonn
Grauwacke- und Basalt AG, Bonn
mehrere Wohnungsgesellschaften

Hier kamen also die Beteiligungen der drei ehemaligen Kreise zusammen, ergänzt um das „Kreiselektrizitätswerk“ in Gevelsberg.

**) Es handelte sich um Teile des Hasperbachtals.

„Soweit für kommunale Umgestaltungen lediglich der Grund der Abrundung ins Feld geführt wird, läßt sich beim Fehlen aller anderen Gründe in eine sachliche Erörterung nicht eintreten. Kommunale Grenzziehungen haben nichts mit Aesthetik zu tun. Soweit daher Abrundungen damit begründet werden, daß die Grenzen auf der Landkarte rund erscheinen sollen, läßt sich darauf nur erwidern, daß diese Begründung mit Argumenten erfolgt, die dem Begriffssystem der Kommunalwissenschaft fremd sind; eine nur von ästhetischem Standpunkt gemachte Begründung kann darum nur als eine logisch verfehlte Begründung bezeichnet werden.“ *)

Es liegt auf der Hand, daß ein derart geschlossen auftretender und taktisch geschickt operierender Kreis sich nicht auf die Abwehr großstädtischer Eingemeindungsforderungen beschränkte, sondern von sich aus die Neugliederungsdiskussion „aufrollte“. In der im Januar 1929 veröffentlichten Denkschrift des Kreisausschusses heißt es hierzu:

„Die Erörterungen um die Reform der Landkreise gehen im wesentlichen von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal wird eine starke Verminderung der Zahl der Verwaltungsstellen gewünscht. Ferner wird für notwendig erachtet, daß die kreiskommunale Tätigkeit durch Zusammenfassung und innere Ausgestaltung gesichert, gefestigt und belebt wird; insbesondere soll die Stellung der Landkreise gegenüber den Stadtkreisen im dicht besiedelten Gebiet gestärkt werden. Die Landkreise müssen nach dieser Auffassung im Aufgaben- und Wirkungskreis so ausgestaltet werden, daß sie geeignet und in der Lage sind, das Kreisgebiet den Forderungen der Wirtschaft, der Sozialpolitik, der Siedlung und moderner rationeller Verwaltung entsprechend zu pflegen.“

„Eine Zusammenfassung des Kreises Schwelm mit Nachbargebieten kann nach dreifacher Richtung hin zur Erörterung stehen. Es kann erwägenswert sein, das Gebiet des Kreises Hagen, das Gebiet des Kreises Hattingen und vom Landkreis Lennep die an den Kreis Schwelm grenzenden Gemeinden Radevormwald und Hückeswagen nebst dem kleinen Gebietsteile des Landkreises Altena in der Ennepetalsperre mit dem Kreis Schwelm zu vereinigen.“

*) „Kundige Thebaner“ erinnern sich bei diesen Worten sicherlich an den ehemaligen Essener Oberbürgermeister NIESWANDT, der bei den Anhörungen im Jahre 1968 die Forderung, Altendorf nach Essen einzugemeinden, mit dem einzigen Argument untermauerte: „Die Fransen müssen weg!“

„Bescheiden“ kann man diese Vorstellungen wohl nicht gerade nennen; sie waren andererseits aber auch keineswegs „unrealistisch“.

„Gegenüber einer Vereinigung des Landkreises Hagen mit dem Landkreis Schwelm und Restteilen des Landkreises Hattingen sind andere Verknüpfungen empfohlen worden. So einmal eine Vereinigung des Landkreises Hagen mit einem Teil des Landkreises Iserlohn (Ergste, Hohenlimburg, Letmathe, Oestrich) und des Landkreises Hörde (Schwerte, Westhofen). . . . Die ((dann verbleibende)) Vereinigung des Kreises Schwelm und Hattingen ergäbe zwar durchaus einen lebensfähigen Kreis, wäre jedoch an den neuzeitlichen Erfordernissen gemessen, eine nicht völlig ausreichende Lösung.“

„Die andere Lösung aber, aus den Kreisen Schwelm und Hagen, Iserlohn und Teilen von Hörde einen Kreis mit dem Sitz in Hagen zu bilden, faßt ein Gebiet zusammen, das zwar wirtschaftlich einheitlicher Art ist, das aber kommunal und siedlerisch zu weit gespannt ist, um einen lebensvollen Landkreis zu bilden. Auf wirtschaftlich gleicher Grundlage allein kann ein Kommunalverband mit bedeutenden siedlerischen Aufgaben nicht aufgebaut werden; es müssen die siedlerischen und kommunalen Beziehungen hinzutreten.“

Es werden hier zwar mehrere weitgefaßte Alternativen zur Diskussion gestellt – diese lief dann aber eindeutig auf die in der Denkschrift abgehandelte Frage der „Erweiterung des Kreises Schwelm“ hinaus. Die Schlußfolgerung lautete nämlich:

„Nach drei Richtungen hin, im Norden, Süden und Osten, liegen die Bausteine, die verwendet werden könnten, um in Anlagerung an den Kreis Schwelm weiter zu bauen. Der Ausbau könnte unbedenklich gleichzeitig nach diesen drei Richtungen, oder aber ebenso unbedenklich auch nur einseitig nach einer Richtung hin erfolgen. ((!)) In jedem Falle könnte ein einheitliches Gebilde geschaffen werden. Wünschenswert wäre allerdings auch im Industriegebiet südlich der Ruhr eine großzügige Lösung in der Weise, daß durch eine Erweiterung unter Anlagerung an den Kreis Schwelm nach Norden, Süden und Osten ein Großkreis geschaffen würde, dessen Grenzen zu einem wesentlichen Teil etwa durch Ruhr und Wupper bestimmt wären.“

Damit befand sich die „Schwelmer Mixtur“ in der Retorte; welches Ergebnis Staatsregierung und Landtag daraus destillierten, wird noch zu zeigen sein. Überflüssig zu sagen: Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Landkreisen Hagen und Hattingen standen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

im Kreis Schwelm geschlossen hinter den Vorstellungen des Kreises und lehnten ebenso geschlossen die Eingemeindungsversuche der kreisfreien Nachbarn ab.

e) Der Gesetzentwurf der Staatsregierung

Der Entwurf eines Gesetzes über **die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes** wurde am 6. Februar 1929 von der preußischen Staatsregierung beschlossen und im April im Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf eröffnete dem kreisangehörigen Raum viele Chancen, die allerdings nicht alle genutzt werden konnten. Von größter Bedeutung für den zu bildenden Großkreis war der § 59 dieses Entwurfs:

- „(1) Zu einem neuen Landkreis „Ruhrkreis“ werden zusammengeschlossen
1. der Landkreis Schwelm
 2. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum einzugliedernde Teil des Landkreises Hattingen
 3. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Hagen einzugliedernde Teil des Landkreises Hagen
- (2) In den Ruhrkreis wird die Stadtgemeinde Radevormwald des Landkreises Lennep eingegliedert.“

Auf diese Weise wurde ein Kreisgebiet (einschließlich Bommern, Haspe und Radevormwald) mit einer Fläche von rd. 480 qkm und mit etwa 204.000 Einwohnern konzipiert — ein Gebiet, das der **ENNEPE—RUHR—KREIS** dann tatsächlich nie erreicht hat (mit der diskutierten und durchaus erreichbaren Einbeziehung von Vorhalle, Kupferdreh und Überrauch hätte dann praktisch ein optimal strukturierter Großkreis im „Spannungsfeld“ der kreisfreien Nachbarstädte realisiert werden können). Die Begründung der Staatsregierung zu diesem Teil des Gesetzentwurfs lautete:

„Dieser Landkreis faßt im Süden das gesamte Wirtschaftsgebiet der Enneper Straße zusammen und grenzt im Norden in breiter Front an die Ruhr. Seine finanzielle Leistungsfähigkeit ist an Hand eines Probeatats geprüft worden und als gesichert anzusehen. Der neue Kreis birgt zwei Interessenschwerpunkte in sich, nämlich das Ruhrtal von der rheinischen Grenze bis hinter Wetter und das Wirtschaftsgebiet der Enneper Straße von Haspe bis Schwelm. Die Verschiedenartigkeit der Wirtschaft in diesen beiden Gebieten wird zwar

finanziell, namentlich in Zeiten schwankender Konjunktur, dem neuen Kreis zugute kommen und ausgleichend wirken; sie bedingt aber Aufgaben, die einen besonders leistungsfähigen Träger erfordern. Es muß deshalb unter allen Umständen vermieden werden, aus dem neuen Landkreis noch irgendwelche Teile (Halbinselgemeinden, Herbede, Bommern und insbesondere Haspe) herauszuschneiden. Unter dem Gesichtspunkt der Erschließung des Ruhrtals für die arbeitende Bevölkerung ist es wichtig, daß dieser Kreis in breiter Front an die Ruhr grenzt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Abgabe irgendwelcher Gebiete aus diesem neuen Kreis zu verhindern, so insbesondere — abgesehen von dem schmalen Streifen am Stausee — eine Ausdehnung der Stadt Bochum über die Ruhr hinaus nach Süden, die Bildung einer kreisfreien Mittelstadt Hattingen und die Eingliederung von Bommern und Herbede nach Witten. Neben der Ausstattung mit einer möglichst langen ununterbrochenen Ruhrfront muß der Kreis, damit er die Aufgabe der Erschließung des Ruhrtales erfüllen kann, in den Ruhrsiedlungsverband aufgenommen werden. Im Süden erscheint es zweckmäßiger, diesem Kreis noch die Stadtgemeinde Radevormwald aus dem aufzulösenden Landkreis Lennep anzugliedern, da zwischen ihr und dem Landkreise Schwelm starke wasserwirtschaftliche Beziehungen (Talsperrenwirtschaft) bestehen, und die Stadt Radevormwald, obwohl sie und die beiden Provinzialausschüsse diesem Vorschlag widersprochen haben, ihrer geographischen Lage nach besser mit dem westfälischen Ruhrkreis als mit dem rechtsrheinischen Südkreis vereinigt wird.“

Ausführlich befaßte sich der Gesetzentwurf auch mit den skizzierten Gebietsforderungen der kreisfreien Nachbarstädte BARMEN, BOCHUM, HAGEN und WITTEN. Nachfolgend sind im wesentlichen diejenigen Passagen angesprochen, die sich unmittelbar auf Gebiete der ehemaligen Kreise Hagen, Hattingen und Schwelm beziehen.

Ganz allgemein hieß es zu den Gebietsforderungen der kreisfreien Städte — und dieses bereits gebrachte Zitat wird wegen seiner überragenden Bedeutung als Leitlinie für die kommunale Neugliederung noch einmal wiederholt —:

„Die Erweiterung der Städte kann sich allein nach dem berechtigten Erweiterungsbedürfnis bemessen. Prestigemomente kommen nicht in Betracht. Dem Ausmaß der Großstädte sind Grenzen gezogen, die im innersten Wesen der Selbstverwaltung begründet sind. Sie liegen da, wo eine kommunale Vereinigung nur einen Verwaltungsbezirk, nicht aber eine auf der örtlichen Gemeinschaft aufgebaute Selbstverwaltungskörperschaft herstellen würde.“



Kartenskizze 4: Neugliederungsvorschlag der preußischen Staatsregierung. Die Grenze des „Ruhrkreises“ (mit Bommern, Haspe und Radevormwald) ist breit angelegt.

Im konkreten Einzelfall wurde den Gebietsforderungen der vier kreisfreien Städte wie folgt entsprochen:

BARMEN/Eielfeld (§ 36)

- aus dem Landkreis Schwelm: Teile der Landgemeinden Gennebreck und Linderhausen gem. Grenzbeschreibungen in Anlage A.

„In dem geforderten Ausmaße (s.o.) aber können die Wünsche der Stadt nicht als berechtigt anerkannt werden. Wenn die Stadt Barmen in Erweiterung des ihr erst im Jahre 1921 ((sic! dieser Fehler steht so im Entwurf)) eingegliederten Gebietes der früheren westfälischen Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit dem Westteil von Linderhausen die als künftiges Industriegelände besonders geeignete Talsohle von Linderhausen, und dazu aus der Gemeinde Gennebreck eine der hier geplanten Umgehungsstraße folgende Grenzberichtigung erhält, so ist damit, auch eine günstige Weiterentwicklung der Barmer Industrie vorausgesetzt, deren voraussichtlicher Bedarf an Industrieland für absehbare Zukunft durchaus gedeckt. Die Eingliederung der mit Barmen städtebaulich in keinem Zusammenhang mehr stehenden Stadt Schwelm, die überdies neues Siedlungsgelände in nennenswertem Umfange nicht bringen würde, kann nicht in Betracht gezogen werden.“

BOCHUM (§ 51)

- aus dem Landkreis Hattingen die Landgemeinden Stiepel und Lindendahlhausen, der Nordteil der Landgemeinde Winz sowie ein schmaler Streifen im Norden der Landgemeinde Herbede.

„Abgelehnt wird im Süden die Zuteilung des Südwestzipfels der Stadt Witten an Bochum. Dagegen wird die Zuteilung eines schmalen Streifens südlich der Ruhr an die Stadt Bochum für zweckmäßig gehalten, um den vom Ruhrverband geplanten Stausee bei Herbede auf beiden Ufern in eine Hand zu bringen. *) Ansprüche der Stadt Bochum auf

*) Diesem Plan widersetzte sich u.a. der westfälische Provinzialausschuß; er „kann nicht anerkennen, daß der Ausbau dieses Gebietes als Volkserholungsgelände nur dann gewährleistet ist, wenn das Gelände sich in einer Hand befindet“. Er war vielmehr der Auffassung, daß hier ein Fall vorlag, wo im Wege der Arbeitsgemeinschaft durch das Zusammenwirken der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände die gestellten Aufgaben durchaus gelöst werden können, und verwies auf den gleichgelagerten Fall der Hengstey-See-Gesellschaft m.b.H., zu der sich die an dem Ausbau dieses Sees interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengeschlossen hatten. Der Provinzialausschuß erklärte sich für den Provinzialverband bereit, geradeso wie er Gesellschafter bei der Hengstey-See-Gesellschaft geworden war, auch in der Gesellschaft, die sich den Ausbau des Ölbachsees als Volkserholungsgelände zur Aufgabe machen würde, als Gesellschafter mitzuwirken (Träger der Freizeitzentrum Kemnade GmbH sind jetzt die Städte Bochum und Witten, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der Ruhrverband und der Ennepe-Ruhr-Kreis).

weitere Teile der Gemeinde Winz als den Ortsteil Sundern können nicht als zwingend anerkannt werden. Die im Ruhrbogen westlich der Stadt Hattingen liegenden Ortsteile Winz und Baak sind zum Teil Erweiterungsgelände der als kreisangehörige Stadt zu erhaltenden Stadt Hattingen und sind, auch wenn sie nördlich der Ruhr liegen, mit Bochum nicht so eng verbunden, daß ihre Vereinigung mit Bochum geboten wäre. Diese Gebiete müssen vielmehr dem südlich an Bochum grenzenden Landkreis vorbehalten bleiben, wo sie auch zur Bildung leistungsfähiger Ämter unbedingt erforderlich sind."

Von der Burg Blankenstein war in diesem Teil der Begründung nicht mehr die Rede, obwohl die diesbezügliche Bochumer Forderung auch von der Staatsregierung wahrgenommen worden war (s.o.).

HAGEN (§ 55)

- Die Landgemeinden Boele, Fley, Halden, Herbeck, Holthausen und Vorhalle des Landkreises Hagen.

„Die Stadt Hagen geht bei ihren außerordentlich weit gespannten Wünschen von falschen Gesichtspunkten aus! Es kann nicht, wie die Stadt Hagen annimmt, Aufgabe einer kommunalen Neugliederung sein, das Gebiet einer Stadt unter Zuteilung weiter rein ländlicher Gemeinden im wesentlichen aus dem Grunde zu erweitern, um sie gegenüber anderen Städten konkurrenzfähig zu machen.“

Zu dem Spezialproblem *H a s p e* heißt es in der Begründung:

„Die Stadt Haspe ist zwar an der schmalen Front im Ennepe-Tal baulich eng mit der Stadt Hagen verwachsen. Sie hat jedoch, wirtschaftlich und kommunal gesehen, im Landkreis Hagen bisher eine selbständige, von der Stadt Hagen völlig unabhängige Entwicklung genommen und bildet, wirtschaftlich gesehen, ein einheitliches Gebiet mit der gesamten sich an der Enneper Straße von Haspe bis nach Schwelm hinziehenden Industriesiedlung. Mit dieser muß sie das wirtschaftliche Rückgrat eines hier neu zu bildenden Landkreises bilden. Ihre Vereinigung mit der Stadt Hagen wird aus diesem Gesichtspunkt heraus, zumal die Stadt Haspe selbst dieser Vereinigung widerspricht, auch gegenüber der abweichenden Stellungnahme

des Provinzialausschusses *) nicht in Vorschlag gebracht.“

WITTEN (§ 53)

- die Landgemeinde Annen des Landkreises Hörde; aus dem Landkreis Bochum die Landgemeinde Stockum, der Südteil der Landgemeinde Düren, der Südteil der Landgemeinde Langendreer.

„Die weitgehenden Wünsche der Stadt Witten entsprechen nicht seiner (sic!) bisherigen und voraussehbaren Entwicklung.“

Es wird anerkannt, daß zwischen den Südteilen von *L a n g e n d r e e r* (Krengeldanz und Krone) und WITTEN ein unmittelbarer baulicher Zusammenhang besteht, nicht aber zwischen WITTEN und dem Ortskern von Langendreer. Im Rahmen einer Grenzberichtigung mit Querenburg wird der regulierte Ölbach zur neuen Grenze. Weiterhin werden Annen (mit Rüdinghausen) und Stockum, das weder BOCHUM noch DORTMUND „zuzuteilen“ ist, nach WITTEN eingemeindet. Dies bedingt, daß im Wege einer Grenzberichtigung auch der südliche Teil von Düren zu WITTEN kommen muß. Damit verfüge die Stadt über ausreichendes Siedlungs- und Industriegelände.

*) Der westfälische Provinzialausschuß stand „aus seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse heraus auf dem Standpunkt, daß eine Vereinigung von Haspe mit Hagen unbedingt notwendig ist, wenn hier eine kommunale Neuregelung auf lange Sicht vorgenommen werden soll.“ Er hielt das bauliche Ineinanderwachsen von Hagen und Haspe für derartig eng, daß die beiden Orte „untrennbar zusammengehören“. Der Zusammenschluß war nach Ansicht des Provinzialausschusses unbedingt erforderlich, um in der Zukunft einheitliche kommunale Arbeit, vor allem in siedlungspolitischer Hinsicht, leisten zu können. Wenn auch die Stadtverordnetenversammlung von Haspe sich gegen die Eingliederung ausgesprochen habe, so verlange ein großer Teil der Bevölkerung, aber vor allem die Hasper Industrie diese Eingemeindung, da bei der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit die steuerliche Belastung sie finanziell zugrunderichten würden; die Zusammenhänge der Industrie mit der Industrie im übrigen Tal der Ennepe seien außerdem nicht stärker als die mit der Stadt Hagen. Abschließend hieß es: „Der Provinzialausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß die Zusammenfassung von Hagen und Haspe auch aus dem Grunde notwendig ist, weil auf diese Weise ein finanzieller Ausgleich innerhalb des Gesamtgebietes Hagen/Haspe durch die Verschiedenartigkeit der Industrie leichter gewährleistet ist, als wenn beide getrennt bleiben.“

„Abgelehnt wird daher insbesondere auch die Zuteilung der Gemeinden Bommern und Herbede, die einer Vereinigung mit Witten auf das entschiedenste widersprochen haben *) und ihrer ganzen wirtschaftlichen Struktur nach dem Landkreis zu erhalten sind.“

f) Das Ergebnis

Die Verwirklichung der im Gesetzentwurf bezüglich des „**Ruhrkreises**“ konzipierten Vorstellungen bewegte sich schließlich in einem engeren Rahmen als zunächst geplant. Dies lag wohl in erster Linie an der Uneinigkeit innerhalb des kreisangehörigen Raumes selbst. Hätten sich die Vertreter des kreisangehörigen Raumes frühzeitig auf HAGEN als Kreissitz geeinigt (und wären sie dabei von der Stadt und der Handelskammer unterstützt worden), dann hätte der Kreis ein sehr viel stärkeres Gewicht erhalten, was vor allem der Stadt HAGEN selbst zugute gekommen wäre. So band die an sich überflüssige Diskussion um den Kreissitz zu viele kommunale Kräfte, die dann an anderen Stellen fehlten. Hinzu kamen bei Haspe und Radewald Sondereinflüsse, die die Lösungen zugunsten des „**Ruhrkreises**“ verhinderten – übrig blieb der kleinere **ENNEPE–RUHR–KREIS**. Damit war immerhin von den beiden ursprünglich geplanten „Ruhrkreisen“ der „Ruhrkreis-West“ in etwa gebildet, wenn auch unter anderer Bezeichnung und mit anderem Volumen. Von einem „Ruhrkreis-Ost“ war dagegen schon in der Regierungsvorlage keine Rede mehr, da die

*) Die Amts- und Gemeindevertretung von Bommern hatte am 13.10.1928 beschlossen:

„Die Amts- und Gemeindevertretung von Bommern lehnen einmütig jede Vereinigung mit der Stadt Witten oder anderen Gebieten jenseits der Ruhr (!!) ab. Die in früheren Jahren in stärkerem Maße vorhanden gewesene wirtschaftliche Zugehörigkeit zu Witten ist infolge der starken Betriebsstillegungen und -einschränkungen in diesem Gebiet seit ungefähr 10 Jahren zurückgedrängt worden. Falls das unveränderte Fortbestehen der bewährten kommunalen Gliederung des hiesigen Bezirks nicht in Frage kommt, sehen die Amts- und Gemeindevertretung die einzig mögliche und richtige Lösung in der Zuteilung des selbständigen Amtes Bommern mit dem ungeteilten Landkreis Hagen zu dem neu zu bildenden Ruhrgroßkreis, der ferner noch den Landkreis Schwelm und die Reste des Landkreises Hattingen umfassen müßte. Natürliche Grenze dieses Großkreises zum Industriegebiet hin wäre die Ruhr. Eine Heraustrennung der räumlich sehr umfangreichen (999 ha) Gemeinde Bommern und ihre Zuteilung zu Witten würde dem künftigen Ruhrgroßkreis große Flächen des landschaftlich gerade an dieser Stelle sehr schönen Ruhrtals nehmen und damit seinen Zweck z. T. illusorisch machen.“

Gemeinden des Kreises H ö r d e , die einen Teil dieses Großkreises bilden sollten, bis auf wenige Ausnahmen mit DORTMUND vereinigt wurden.

Die Diskussion um den **Kreissitz** wurde Anfang 1929 von dem Hagener Landrat noch einmal mit der Denkschrift „Kreissitz des Ruhrkreises West wird Hagen“ intensiviert. VON NASSE führte dabei aus, daß neben der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Landkreises vor allem die Wahl des Kreissitzes für die Bevölkerung von größter Bedeutung sei; denn die Bevölkerung habe einen Anspruch darauf, daß ihr der Verkehr mit den Behörden soweit wie möglich erleichtert werde. Die Bevölkerung sei nicht wegen der Behörde da, sondern die Behörde im Interesse der Bevölkerung. Der Landrat von Hagen konnte darauf verweisen, daß nicht weniger als 10 Eisenbahnlinien nach HAGEN führten, nämlich

Barmen – Schwelm – Hagen
Mettmann – Gevelsberg – Hagen
Hattingen – Vorhalle – Hagen
Dortmund – Witten – Wetter – Hagen
Dortmund – Löttringhausen – Herdecke – Hagen
Unna – Schwerte – Hagen
Arnsberg – Schwerte – Hagen
Iserlohn – Letmathe – Hagen
Lüdenscheid – Brügge – Hagen
Altenvoerde – Gevelsberg – Haspe – Hagen.

Täglich hielten 284 Züge für den Personenverkehr in HAGEN! Im Straßenbahnverkehr begannen und endeten in HAGEN 515 Einheiten, im Kraftwagenverkehr 100 Autobusse. HAGEN war Sitz von weit über 100 wirtschaftlichen Organisationen und Behörden, deren Betätigungsgebiet sich außer auf HAGEN auch auf den Kreis S c h w e l m und zum großen Teil auch auf den Kreis H a t t i n g e n erstreckte. Man kann es nach alledem dem Landrat nicht verbüßeln, wenn er zu der Schlußfolgerung gelangte:

„Hagen ist der naturgegebene Kreissitz des Ruhrkreises West!“

Diese vernünftigen und überzeugend dargebotenen Vorstellungen hatten letztlich wohl nur deshalb keinen Erfolg, weil es nicht gelang, H a s p e für den Kreis zu behaupten (s.u.). So wurde schließlich Schwelm Sitz des neuen Kreises.

Diese Stadt wurde der etwas verkehrsgünstiger gelegenen Stadt Gevelsberg vorgezogen, weil sie bereits Sitz einer Kreisverwaltung war und an kommunalpolitisch hochbedeutender Stelle lag. Mit Schwelm als Kreissitz sollte der neue Kreis gegenüber den Wuppertaler Eingemeindungswünschen gestärkt werden – ein Ziel, das in der Tat erreicht wurde, so daß sich diese „zweitbeste Lösung“ ebenfalls rechtfertigen läßt.

Während sich die preußische Staatsregierung noch Anfang Februar 1929 in der Begründung zum Gesetzentwurf stark für die Zuordnung von Haspe zum „Ruhrkreis“ eingesetzt hatte, kam der Umschwung schon bald, denn am 23. Februar 1929 teilte der Regierungspräsident dem Hagener Landrat „durch Eilboten“ (!) folgendes mit:

„Der Staatsrat *) hat in seiner Sitzung die Zuteilung der Stadt Haspe zur Stadt Hagen beschlossen, und zwar soll der Beschluß gefaßt sein auf Grund der Erklärung von Klöckner, daß die Hasper Werke nach Castrop-Rauxel verlegt werden würden für den Fall, daß Haspe nicht nach Hagen käme. Nach einer Mitteilung aus dem Ministerium des Innern muß nach der Lage der Verhältnisse damit gerechnet werden, daß der Landtag sich dem Beschluß des Staatsrats anschließt.“

Der Landrat wurde ersucht, unverzüglich den Anteil der Klöckner-Werke am Steueraufkommen von Haspe mitzuteilen. Dieser Bitte wurde umgehend entsprochen (das Konzept ist teils handschriftlich, teils maschinenschriftlich „zusammengezimmert“): Am 24. Februar 1929 meldete der Landrat folgende Anteile nach Arnsberg:

Steuerart	Einnahmen der Stadt Haspe im Jahre 1928	Zahlung der Klöcknerwerke im Jahre 1928	Anteil der Klöcknerwerke
-----	-----	-----	-----
Grundvermögenssteuer	240.000 RM	72.000 RM	30 %
Gewerbeertragssteuer	540.000 RM	240.000 RM	44 %
Lohnsummensteuer	480.000 RM	300.000 RM	63 %
Reichssteuerüberweisungen	511.000 RM	229.000 RM	45 %
	<u>1.771.000 RM</u>	<u>841.000 RM</u>	<u>47 %</u>

*) Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des preußischen Staates. Auf je 500.000 Einwohner einer Provinz entfiel ein Vertreter, der vom Provinziallandtag gewählt wurde. Der Staatsrat hatte das Recht des Gesetzesvorschlags und des Einspruches gegen Gesetzbeschlüsse des Landtags.

Damit war das Thema erledigt; **Haspe** wurde nach HAGEN eingemeindet. Denn welcher Abgeordneter, welcher Beamte konnte das Risiko eingehen, daß ein derart bedeutender Betrieb tatsächlich abwanderte? Die Frage, warum der Klöckner-Konzern so großen Wert auf die Zuordnung von Haspe nach Hagen legte, wird sich wohl nur aus den Materialien des Firmenarchivs beantworten lassen. Man kann aber davon ausgehen, daß sich das Unternehmen davon handfeste wirtschaftliche Vorteile versprach, etwa niedrigere Hebesätze bei den Kommunalsteuern. In den Disputen mit dem Landkreis Hagen war der Stadt ja zumindest versteckt vorgeworfen worden, sie halte ihre Steuersätze künstlich niedrig. Jedenfalls dürften die von der Stadt Hagen angewandten Steuersätze einen starken Anreiz auf den Konzern ausgeübt haben. Wie weit hier seitens des Unternehmers lediglich „gepokert“ wurde, läßt sich heute kaum noch feststellen. Offenkundig ist allerdings, daß mit der Verlagerung der Hasper Hütte „hausiert“ wurde: Denn in der bereits mehrfach zitierten Begründung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf heißt es zum Stichwort „Castrop-Rauxel“ wörtlich:

„Die Stadt Castrop-Rauxel hat Erweiterungswünsche, die sich im wesentlichen auf Gebiete nördlich des Rhein-Herne-Kanals erstrecken. Verlangt wird zunächst der südwestliche Teil der Gemeinde Waltrop und der östliche Teil der Gemeinde Henrichenburg, damit der dort liegende Grundbesitz der Klöckner-Werke, wo angeblich eine neue Schachanlage von Klöckner errichtet werden soll, mit den übrigen Werksanlagen des Klöcknerkonzerns in Castrop-Rauxel vereinigt werde. Ferner wird die süd-östliche Ecke der Stadt Recklinghausen, die sog. Brandheide, als Ausdehnungsgebiete der Klöckner-Werke AG, und zwar als Wohnsiedlungsgebiete für ein zwischen Emscher und Kanal angeblich geplantes Hüttenwerk (!!!) verlangt. Die in Frage kommenden Gemeinden nördlich des Kanals und der Kreis Recklinghausen widersprechen der Abgabe von Gebieten an Castrop-Rauxel auf das entschiedenste. Sie kann auch aus den grundsätzlichen Erwägungen zu Beginn des Abschnitts Regierungsbezirk Münster nicht als notwendig anerkannt werden. Dagegen spricht ferner, daß dieselben bereits im Jahre 1926 von Castrop-Rauxel vorgebrachten Zukunftspläne der Klöckner-Werke sich in der Zwischenzeit nicht erfüllt haben und ihre Erfüllung auch in naher Zukunft mit Bestimmtheit nicht zu erwarten ist.“

Warum war die Staatsregierung so sicher, daß die Hütte nicht nach Castrop-Rauxel verlagert wurde? War ihr eigener Vorschlag, Haspe dem Kreis zuzuordnen von vornherein nicht ernst gemeint? Hat sie etwa auf die Beschlußfassung des Staatsrates eingewirkt? – Offene Fragen, die noch intensiver überprüft werden müßten.

Auch der Vorschlag der Staatsregierung, Radevormwald dem Ruhrkreis zuzuordnen, wurde vom Landtag nicht akzeptiert. Diesem Vorschlag, der übrigens in den jüngsten Neugliederungsplänen im Zusammenhang mit der Auflösung des Rhein-Wupper-Kreises wieder erörtert wurde, widersetzten sich nicht nur die Stadt Radevormwald selbst und der rheinische Provinzialausschuß, sondern auch der westfälische Provinzialausschuß. Letzterer konnte eine „zwingende Notwendigkeit“ für eine Veränderung der Provinzialgrenze an dieser Stelle nicht anerkennen. Er hielt lediglich kleinere Grenzberichtigungen für erforderlich, um die Talsperren, die dem Ruhrkreis „gehörten“, aber nur zum Teil auf seinem Gebiet lagen, kommunalpolitisch zu vereinigen. Der westfälische Provinzialausschuß war der Ansicht, daß einer solchen Grenzberichtigung von rheinischer Seite umso weniger widersprochen werden könne

„als die Provinz Westfalen schon mehrfach, wenn sie sachliche Gründe dafür anerkannte oder wie bei Langerfeld und Nächstebreck zu erkennen glaubte, der Abgabe westfälischen Gebiets an die Rheinprovinz zugestimmt“

habe. — In diesem Sinne erfolgte dann auch die gesetzliche Regelung.

Bommer wurde entgegen dem Gesetzentwurf nicht geschlossen dem Kreis zugeteilt, sondern zwischen WITTEN und Herbede (Bommerholz) aufgeteilt. Wegen der kreiskommunalen Uneinigkeit gelang es auch nicht, trotz großer Chancen die Ruhrhalbinsel geschlossen dem Ruhrkreis zuzuordnen.

Der Landtag veränderte den Gesetzentwurf allerdings nicht ausschließlich zu Ungunsten des Kreises: BOCHUM mußte ebenso auf das Herbeder Ruhrufer „verzichten“ wie WUPPERTAL auf den westlichen Teil von Linderhausen.

S. REEKERS faßt diese Situation wie folgt zusammen:

„Eine besondere Stellung nehmen bei diesen Umgemeindungen die beiden Provinzialausschüsse ein. Sie können sich nur schwer zu einer Änderung der Provinzgrenze verstehen und stimmen daher nicht nur gegen eine Umgemeindung zu Ungunsten ihrer Provinz, sondern sind häufig ebenso gegen eine Erweiterung des eigenen Gebietes. So stellt sich z.B. der rheinische Ausschuß gegen die Vereinigung von Osterfeld mit Oberhausen und der westfälische gegen die Eingliederung der Gemeinden Übrühr (!!) und Radevormwald in einen westfälischen Landkreis. Eine Zustimmung beider Ausschüsse kann nur im Jahre 1926 bei der Umgliederung der Gemeinde Königsstele erzielt werden.

Ob an dieser Grenze die Neugliederung großzügiger durchgeführt worden wäre, wenn es sich nicht um die Provinzgrenze gehandelt hätte, ist schwer zu sagen. Vielleicht wäre Radevormwald dem Kreis Ennepe-Ruhr zugeschlagen und eine großzügigere Ausdehnung der Stadt Barmer nach Osten erreicht worden ((!?)). An dieser bergisch-märkischen Grenze sind die Schwierigkeiten in den 20er Jahren besonders groß; das beweisen die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck. An keiner anderen Grenze scheint die Bevölkerung den Übergang in eine andere Provinz so hart empfunden zu haben wie hier!“

Die Richtigkeit dieser letzten Feststellung wurde durch die Gründung des „Westfalenbundes“ belegt.

Es ist festzuhalten, daß der Provinzialausschuß in Münster mehrfach wieder gegen den späteren **ENNEPE—RUHR—KREIS** votiert hat, nämlich in den Fällen

Langerfeld und Nächstebreck
Königsstele
Übrühr
Haspe
Radevormwald.

Das kann schon kein Zufall mehr sein. Das negative Votum des Staatsrates im Fall Haspe könnte ebenfalls von der Provinz initiiert sein. Lediglich im Falle des Herbeder Ruhrufers setzte sich der Ausschuß für den Kreis ein.

„Fünf Minuten vor Zwölf“ meldete sich dann der Landkreis Hagen noch einmal zu Wort. Am 23. Juli 1929, wenige Tage vor der Abstimmung im preußischen Landtag, faßte der Kreistag folgende EntschlieÙung:

„Der Kreistag des Landkreises Hagen hat von der neuen Einteilung der Landkreise, insbesondere von der Bildung des Ennepe-Ruhrkreises Kenntnis genommen.

Er bittet dringend, den von dem Vertrauen des Kreis Ausschusses, des Kreistages und der gesamten Bevölkerung getragenen bisherigen Landrat Dr. von Nasse mit der Verwaltung des Ennepe-Ruhrkreises zu beauftragen.

In der Kreissitzfrage vertritt der Kreistag einmütig den Standpunkt, daß trotz der Zuweisung wesentlicher Gebietsteile an die Stadt Hagen als Kreissitz nur Hagen in Frage kommen kann, da es am zentralsten belegen und Sitz vieler Behörden und der hauptsächlichsten wirtschaftlichen Organisationen des Ennepe-Ruhrkreises ist.“

Leider hörte niemand mehr auf diese Hagener Stimme. Mit der kommissarischen Leitung des neuen Kreises wurde der bisherige Landrat des Landkreises H ö r d e , Wilhelm HANSMANN, betraut. Nachdem er von dem neugewählten Kreistag (s.u.) am 13. und 17. Januar 1930 endgültig zur Ernennung vorgeschlagen worden war, wurde er vom preußischen Staatsministerium in seinem Amt bestätigt.*)

Das Neugliederungsgesetz wurde im übrigen vom Landtag mit 210 von 379 abgegebenen Stimmen angenommen. Die ablehnende Haltung zur Neuordnung des Reviers insgesamt war also groß.

Die am Ende des Abschnitts III aufgeführten Gemeinden der Kreise H a g e n , H a t t i n g e n und S c h w e l m wurden wie folgt zugeordnet:

Kreis/Gemeinde	Fläche am 31.7.1929 (qkm)	Zuordnung am 1.8.1929
H a g e n		
Haspe	15,93	mit einem Teilstück von Volmarstein (0,47 qkm) vollständig nach HAGEN eingemeindet
Herdecke	9,67	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
Breckerfeld	42,26	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS zuzüglich 6,52 qkm von Radevormwald (Talsperrengebiet)
Dahl	29,29	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Waldbauer	20,79	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Bommern	8,97	aufgeteilt auf WITTEN (5,59 qkm) und Herbede (3,38 qkm)
Asbeck	3,46	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Berge	5,76	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Esborn	10,16	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Grundschtötel	5,78	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Silschede	7,23	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS

*) Der Haushaltsplan des neuen Ennepe-Ruhr-Kreises für 1930 verzeichnet Mieteinnahmen der ehemaligen Landräte Dr. ACKER (Verwaltungsgebäude Schwelm, Barmerstraße 12), Dr. VON NASSE (Verwaltungsgebäude Hagen, Kreishausstraße 1) und FRIEDRICH (Verwaltungsgebäude Hattingen, Bahnhofstraße 25).

Volmarstein	2,25	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS (abzüglich 0,47 qkm nach Haspe/HAGEN)
Wengern	8,57	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Boele	11,69	vollständig nach HAGEN eingemeindet
Fley	2,39	dito
Halden	4,73	dito
Herbeck	3,39	dito
Holthausen	4,86	dito
Vorhalle	11,11	dito
Ende	14,51	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Wetter	3,89	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
H a t t i n g e n		
Hattingen	5,31	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
Blankenstein	0,86	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
Buchholz	5,81	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Holthausen	8,64	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Stiepel	12,54	vollständig nach BOCHUM eingemeindet
Welper	3,68	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Altendorf	6,01	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Winz	19,40	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS (abzüglich 1,47 qkm nach BOCHUM)
Niederelfringhausen	5,51	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Oberelfringhausen	7,25	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Oberstüter	4,67	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Bredenscheid-Stüter	17,47	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Herbede	18,81	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS (zuzüglich Teil von Bommern)
Linden-Dahlhausen	8,76	vollständig nach BOCHUM eingemeindet
S c h w e l m		
Gevelsberg	10,97	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
Schwelm	16,76	Stadt im ENNEPE-RUHR-KREIS
Milspe	37,99	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Gennebreck	12,58	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS (abzüglich 2,24 qkm nach Barmen/Elberfeld)



Kartenskizze 5: Der „Ennepe-Ruhrkreis“ als Ergebnis der Neugliederung von 1929 (Kreisgrenze als dicker schwarzer Strich; die heutige Kreisgrenze ist breit unterlegt).

Haßlinghausen	14,16	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Hiddinghausen I	3,53	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Linderhausen	6,31	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Hiddinghausen II	2,28	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Niedersprockhövel	7,51	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Obersprockhövel	7,83	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS
Voerde	21,04	Gemeinde im ENNEPE-RUHR-KREIS

Nach alledem hatte der nach § 60 des Neugliederungsgesetzes geschaffene neue **ENNEPE-RUHR-KREIS** am 1.9.1929 folgendes Aussehen:

Gebietskörperschaft	Fläche (qkm)	Einwohnerzahl (VZ 16.6.1933)	Einwohnerdichte (E/qkm)
-----	-----	-----	-----
Stadt Gevelsberg	10,97	21.959	2.002
Hattingen	5,32	14.836	2.789
Herbede	9,66	6.463	669
Schwelm (Kreisstadt)	16,83	23.020	1.368
Wetter	3,89	9.407	2.418
-----	-----	-----	-----
Gemeinde Ende (Einzelgemein- deamt)	14,51	3.527	243
Herbede "	22,21	6.823	307
Milspe "	37,99	11.361	299
Voerde "	21,06	8.445	401
-----	-----	-----	-----
Amt Blankenstein			
Blankenstein	0,86	1.721	2.001
Buchholz	5,81	1.208	208
Holthausen	8,65	1.289	149
Welper	3,67	6.185	1.685
Amt Breckerfeld			
Breckerfeld	48,60	4.323	89
Dahl	29,16	3.267	112
Waldbauer	20,73	716	35

Amt Haßlinghausen			
Gennebreck	10,34	1.454	141
Haßlinghausen	14,10	4.312	306
Hiddinghausen I	3,52	654	186
Linderhausen	6,32	1.285	203
Amt Hattingen			
Altendorf	6,16	3.962	643
Bredenscheid-Stüter	17,47	2.974	170
Niederelfringhausen	5,49	234	43
Oberelfringhausen	7,26	389	54
Oberstüter	4,67	228	49
Winz	17,92	8.197	457
Amt Sprockhövel			
Hiddinghausen II	2,28	292	128
Niedersprockhövel	7,52	4.234	563
Obersprockhövel	7,84	1.344	171
Amt Volmarstein			
Asbeck	3,47	436	126
Berge	5,74	783	136
Esborn	10,19	1.396	137
Grundschöttel	5,78	2.961	512
Silschede	7,23	1.637	226
Volmarstein	1,80	2.789	1.549
Wengern	8,67	3.119	360

ENNEPE-RUHR-KREIS 413,69 qkm 166.447 Einw. 402 E/qkm

Herkunft der Fläche:

vom ehemaligen Landkreis Hagen	39 %
vom ehemaligen Kreis Schwelm	34 %
vom ehemaligen Kreis Hattingen	25 %
vom ehemaligen Kreis Lennep	2 %

Herkunft der Bevölkerung:

vom ehemaligen Kreis Schwelm	47 %
vom ehemaligen Kreis Hattingen	28 %
vom ehemaligen Landkreis Hagen	25 %

Die dem neuen Kreis benachbarten kreisfreien Städte konnten sich im Rahmen der umfassenden Neugliederung zwischen 1925 und dem 1.8.1929 wie folgt entwickeln (alle Einwohnerzahlen: VZ 1925):

BARMEN/EIBERFELD (WUPPERTAL)	von	70 qkm mit	354.676 Einwohnern
	auf	149 qkm mit	405.515 Einwohnern
Essen	von	98 qkm mit	470.524 Einwohnern
	auf	188 qkm mit	629.564 Einwohnern
BOCHUM	von	27 qkm mit	157.330 Einwohnern
	auf	121-qkm mit	313.554 Einwohnern
DORTMUND	von	75 qkm mit	321.743 Einwohnern
	auf	272 qkm mit	525.837 Einwohnern
WITTEN	von	15 qkm mit	45.295 Einwohnern
	auf	47 qkm mit	73.288 Einwohnern
HAGEN	von	33 qkm mit	99.736 Einwohnern
	auf	87 qkm mit	143.701 Einwohnern.

Der zunächst kommissarisch ernannte Kreistag des neuen **ENNEPE-RUHR-KREISES** trat nicht zusammen. Am 17. November 1929 wurde der erste neue Kreistag gewählt. Ihm gehörten folgende Persönlichkeiten an:

von der Sozialdemokratischen Partei

Gewerkschaftsangestellter Walter OETTINGHAUS, Milspe
 Gemeindevorsteher Ludwig JUNG, Welper
 Berginvalid August WILSHAUS, Wengern
 Expedient Gustav NELKEN, Schwelm
 Gewerkschaftsbeamter Fritz FLOCKENHAUS, Gevelsberg
 Lagerhalter Wilhelm KRAFT, Haßlinghausen
 Wegewärter Hugo SCHAUB, Altendorf
 Fräser Wilhelm GROSSJOHANN, Wetter
 Schmied Alfred RANGE, Altenvoerde
 Wirt Karl ROSE, Sprockhövel
 Gewerkschaftssekretär Wilhelm WARNECKE, Hattingen
 Eisenhobler Wilhelm GRÄFE, Herdecke

von der Zentrumspartei

Bergmann Wilhelm BROCKMEIER, Winz-Niederwenigern
 Tischlermeister Richard HAPP jr., Gevelsberg
 Schmied Peter LEICHER, Hattingen
 Bankbeamter Julius DEGENHARDT, Schwelm

von der Kommunistischen Partei

Wegewärter Otto WALTHER, Volmarstein
Bauarbeiter August KUSCHMIRZ, Schwelm
Hausfrau Emma HORBACH, Hattingen
Invalide Julius MARJEWSKI, Wetter

von der Deutschen Volkspartei

Fabrikant Richard WIRTH, Milspe
Architekt und Maurermeister Heinrich WERNER, Hattingen
Rektor i.R. Eduard KOHLMANN, Gevelsberg

von der Deutschnationalen Volkspartei

Volkswirt Dr. Friedrich Wilhelm HAHNE, Schwelm
Amtsobersekretär August ACKERMANN, Hattingen
Graveur Willy MEYER, Gevelsberg

von der Reichspartei des Deutschen Mittelstandes

Obermeister Gustav DASSAU, Herdecke
Uhrmachermeister Hugo BOECK, Gevelsberg
Kaufmann Friedrich HAMACHER, Hattingen

von der Demokratischen Partei

Fabrikant Julius STOCKEY, Milspe
Buchdruckereibesitzer Gustav ALTENHAIN, Haßlinghausen

vom Evangelischen Volksdienst

Werkmeister Gustav RUDOLPH, Milspe
Angestellter Friedrich SÄLZER, Welper

von der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei

Justizinspektor Rudolf AM WEGE, Niederholthausen
Handlungsgehilfe Artur ETTERICH, Hattingen

von der Landwirtschaftlichen Vereinigung

Landwirt Karl SCHULTE, Schwelm

Von den 36 Kreistagsmitgliedern stammten also 18 aus dem Bereich des ehemaligen Kreises Schwelm! Die Hälfte der Kreistagsabgeordneten entfiel noch auf die „Weimarer Parteien“!